

Synopse Entwurf HmbHG/HmbHG von 2001, Stand Juli 2010

HmbHG stand Juli 2010	„Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung und Wettbewerbsfähigkeit der staatlichen Hochschulen“	Begründung der Behörde	
<p style="text-align: center;">ERSTER TEIL Allgemeine Bestimmungen und Weiterentwicklung des Hochschulwesens</p>	<p style="text-align: center;">ERSTER TEIL Allgemeine Bestimmungen und Weiterentwicklung des Hochschulwesens</p>		
<p style="text-align: center;">§ 2 Rechtsstellung, Ziel- und Leistungsvereinbarungen</p> <p>(1) ¹ Die Hochschulen, Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg, sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. ² Die Überführung von Hochschulen in eine andere Rechtsform bedarf eines Gesetzes.</p> <p>(2) Die Hochschulen regeln ihre Selbstverwaltungsangelegenheiten durch eine Grundordnung und weitere Satzungen.</p> <p>(3) ¹ Die Hochschulen und die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die zuständige Behörde, treffen verbindliche Ziel- und Leistungsvereinbarungen über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben. ² Die Vereinbarungen sind jährlich fortzuschreiben. ³ Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen regeln für die Globalzuweisung nach § 6 Absatz 1 deren Aufteilung sowie die anzuwendenden Kennzahlen und Indikatoren. ⁴ Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen sollen die Verfahren für die Feststellung des Zielerreichungsgrades und die sich aus dem Zielerreichungsgrad ergebenden Konsequenzen regeln.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Rechtsstellung, Ziel- und Leistungsvereinbarungen</p> <p>(1) ¹ Die Hochschulen, Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg, sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. ² Die Überführung von Hochschulen in eine andere Rechtsform bedarf eines Gesetzes.</p> <p>(2) Die Hochschulen regeln ihre Selbstverwaltungsangelegenheiten durch eine Grundordnung und weitere Satzungen.</p> <p>(3) ¹ Die Hochschulen und die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die zuständige Behörde, treffen verbindliche Ziel- und Leistungsvereinbarungen über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben. ² Die Vereinbarungen sind jährlich fortzuschreiben. ³ Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen regeln für die Globalzuweisung nach § 6 Absatz 1 deren Aufteilung sowie die anzuwendenden Kennzahlen und Indikatoren. ⁴ Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen sollen die Verfahren für die Feststellung des Zielerreichungsgrades und die sich aus dem Zielerreichungsgrad ergebenden Konsequenzen regeln.</p>	<p>Die Regelungen über die Ziel- und Leistungsvereinbarungen können im Hinblick auf die vorgesehenen Regelungen über Hochschulverträge (siehe Artikel 1 Nummer 4 – § 2a) entfallen.</p>	
	<p style="text-align: center;"><i>§ 2a Hochschulverträge</i></p> <p><i>(1) Die Hochschulen schließen mit der zuständige Behörde Hochschulverträge, die für regelhaft vier Jahre gegenseitige Rechte und Pflichten der Hochschulen und der Freien und Hansestadt Hamburg festlegen. In den Hochschulverträgen sind insbesondere zu regeln:</i></p> <p><i>1. die von der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 6 Absatz 1 zur Verfügung zu stellenden Mittel, namentlich</i></p>	<p>Die Regelung soll durch die Einführung mehrjähriger verbindlicher Hochschulverträge die Planungssicherheit der Hochschulen verbessern und die Hochschulautonomie stärken. [Näheres siehe nächste Zeile.]</p>	

	<p>a) die Gesamtsumme der jährlichen Globalzuweisungen an alle Hochschulen, b) der jährliche Betrag des Grundbudgets für jede Hochschule, c) der Anteil des Grundbudgets, der vom Präsidium zur Profilbildung und zur Leistungssteigerung einzusetzen ist sowie d) die Indikatoren und der Berechnungsmodus für das Leistungsbudget;</p> <p>2. die von den Hochschulen zu verfolgenden Ziele in den Bereichen a) Lehre, Studium und Weiterbildung, b) Forschung, Wissens- und Technologietransfer, c) Internationalisierung, d) Gleichstellung und Familienfreundlichkeit;</p> <p>3. die Anzahl der jährlich bereitzustellenden Anfängerplätze in Bachelorstudiengängen und anderen grundständigen Studiengängen sowie in Masterstudiengängen.</p> <p>Die Indikatoren und der Berechnungsmodus für das Leistungsbudget müssen grundsätzlich sicherstellen, dass sich Leistungen in den in Satz 2 Nummer 2 genannten Bereichen auf die Mittelverteilung auswirken.</p> <p>(2) Die Hochschulverträge bedürfen der Zustimmung von Senat und Bürgerschaft. Kommt ein Hochschulvertrag nicht rechtzeitig zu Stande, so trifft die zuständige Behörde mit Zustimmung von Senat und Bürgerschaft die erforderlichen Festlegungen. Diese Festlegungen treten an die Stelle des Hochschulvertrages.</p> <p>(3) Die Hochschulen können mit der zuständigen Behörde gesonderte Vereinbarungen über die Erfüllung einzelner Aufgaben abschließen.</p> <p>(4) Als Hochschule im Sinne der Absätze 1 bis 3 gilt nach Maßgabe von § 3 Absatz 2 und § 9 Absatz 1 Satz 3 UKEG auch das UKE.</p> <p>(5) § 2 Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes sowie Artikel 6 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 8. März 2008 bis 5. Juni 2008 (HmbGVBl. 2009 S. 37) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.“</p>		
<p>Zu Absatz 1 Satz 1: Die Hochschulverträge sind verbindliche Verträge auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts (siehe § 54 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – HmbVwVfG). In ihnen werden die sich aus dem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten von Staat und Hochschule konkretisiert, indem insbesondere die Finanzausstattung durch den Staat beziffert und die Leistungspflichten der Hochschulen benannt werden.</p>			

Die Hochschulverträge werden grundsätzlich für vier Jahre abgeschlossen (Satz 1), so dass sie im Normalfall für den Zeitraum von zwei Doppelhaushalten gelten. Diese Laufzeit stellt eine angemessene Balance zwischen dem Autonomieanspruch der Hochschulen und dem Anspruch des Staates auf Steuerung des Hochschulsystems dar. Aus besonderem Anlass kommen auch andere Laufzeiten in Betracht. Dies kann sinnvoll sein, um durch eine Laufzeit von drei oder fünf Jahren eine verlorene gegangene Synchronität mit dem Haushaltsverfahren wieder herzustellen und im vierjährigen Turnus fortfahren zu können. Aber auch die Verlängerung eines vierjährigen Hochschulvertrages kann unter Umständen sinnvoll sein, um in besonderen Situationen die Planungssicherheit für alle Beteiligten zu erhöhen oder aus Gründen der Vereinfachung eine bewährte Vereinbarung fortzuschreiben.

Zu Absatz 1 Satz 2:

Nummer 1: Die Hochschulverträge begründen eine bezifferte Zahlungspflicht des Staates. Hierzu wird zunächst die Finanzausstattung des gesamten Hochschulsystems festgelegt und damit aus Sicht des staatlichen Haushaltes auch begrenzt (Buchstabe a). Dieser Gesamtbetrag wird dann entsprechend den Vereinbarungen mit den Hochschulen auf die einzelnen Hochschulen verteilt. Der Gesamtbetrag je Hochschule gliedert sich dabei in ein Grundbudget, das der pauschalen Grundfinanzierung der Hochschule dient, und in ein variables Leistungsbudget, dessen Höhe auf Grund von leistungsorientierten Indikatoren – z.B. Absolventenquoten, Höhe der eingeworbenen Drittmittel, Promotionen – jährlich neu berechnet wird (siehe § 6 Absatz 1 Satz 3). Als Berechnungsbasis für letzteres dient dabei ein dreijähriger Zeitraum, so dass kurzfristige und sprunghafte Effekte in Ihrer finanziellen Auswirkung gedämpft werden (siehe Artikel 1 Nummer 5 – § 6). Die Indikatoren und der Berechnungsmodus werden ebenfalls im Hochschulvertrag definiert (Buchstabe d). Die Aufteilung der Gesamtzuweisung auf die Grund- und Leistungsbudgets wird im Hochschulvertrag festgelegt. Schließlich wird als Ersatz für das frühere Innovationsbudget (hierzu siehe § 6 Absatz 1 Satz 5 im geltenden Recht) ein bestimmter Anteil des Grundbudgets unmittelbar in die Verfügungsgewalt des Präsidiums gegeben (Buchstabe c). Auch dies dient der Rücknahme staatlicher Detailsteuerung und der Stärkung der Hochschulautonomie. Es soll dem Präsidium insbesondere ermöglichen, Impulse zur zügigen Umsetzung der Strukturplanung zu setzen, auf Ereignisse schnell zu reagieren oder schwächere Bereiche gezielt zu fördern.

Nummer 2: Als Gegenleistung zur staatlichen Finanzierung verpflichten sich die Hochschulen auf konkrete Leistungsziele in den Bereichen Lehre (Buchstabe a), Forschung (Buchstabe b), Internationalisierung (Buchstabe c) und Abbau von Benachteiligungen (Buchstabe d). Der Zielerreichungsgrad hat dabei Einfluss auf die Höhe des Leistungsbudgets (siehe Satz 3). Dies ist das Schlüsselement einer ergebnisorientierten effektiven Hochschulsteuerung.

Nummer 3: Als eine Gegenleistung zur staatlichen Grundfinanzierung müssen die Hochschulen eine bestimmte Anzahl von Studienanfängerplätzen bereitstellen. Der finanzielle Aufwand hierfür wird durch das Grundbudget gedeckt, das zukünftig eine pauschale Grundfinanzierung der Hochschulen darstellt (siehe Artikel 1 Nummer 5 – § 6). Damit kommt der Staat als weitgehender Monopolinhaber im Bereich der Hochschulausbildung seiner Pflicht nach, eine angemessene Anzahl von Studienanfängerplätzen bereitzustellen (siehe auch Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes). Neben dieser quantitativen Betrachtung spielen im Bereich der Lehre auch qualitative Fragen – z.B. Studienerfolgsquoten – eine wichtige Rolle, die sich über entsprechende Indikatoren auf die Höhe des Leistungsbudgets auswirken sollen (siehe Satz 3).

Zu Absatz 1 Satz 3: Durch die grundsätzliche Bindung des Leistungsbudgets an die Zielerreichung in den Feldern des Satz 2 Nummer 2 soll eine effektive und zielorientierte Hochschulsteuerung sichergestellt werden.

Zu Absatz 2: Auf Grund ihrer finanziellen und hochschulpolitischen Bedeutung sowie ihrer Laufzeit bedürfen die Hochschulverträge einer parlamentarischen Bestätigung (Satz 1). Daneben ist eine haushaltsrechtliche Grundlage erforderlich, die beispielsweise bei voller Synchronität der Laufzeit der Hochschulverträge mit dem Turnus der Doppelhaushalte dadurch geschaffen werden kann, dass für die ersten beiden Jahre entsprechende Zuweisungstitel geschaffen und für die beiden Folgejahre Verpflichtungsermächtigungen ausgebracht werden.

Kommt ein Hochschulvertrag nicht rechtzeitig zum Beginn der Planungsperiode zu Stande, so ist die zuständige Behörde in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde sowie als parlamentarisch verantwortliche und demokratisch legitimierte Sachwalterin des Allgemeinwohls befugt, die erforderlichen Festlegungen einseitig zu treffen (Satz 2). Der Hochschulvertrag ist insbesondere dann „nicht rechtzeitig“, wenn die Gefahr droht, dass er bei der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs für die anstehende Planperiode nicht mehr berücksichtigt werden kann. Ob die Vertragsverhandlungen aus terminlich-organisatorischen Gründen nicht abgeschlossen werden konnten oder ob sie wegen unüberbrückbarer Differenzen zwischen Behörde und Hochschule gescheitert oder perspektivlos „festgefahren“ sind, spielt hierbei keine Rolle. Aus der grundsätzlichen Entscheidung des Gesetzes für eine vertragliche Lösung ergibt sich allerdings, dass die einseitige Festlegung der Rahmenbedingungen durch die Behörde nur das letzte Mittel sein kann. Daher sind Behörde und Hochschulen angehalten, sich ernstlich um eine vertragliche Einigung zu bemühen. Der Behörde kommt es aber zu, die Letztentscheidung zu treffen. Die von der Behörde getroffenen Festlegungen treten in diesem Falle im Rechtssinne an die Stelle des Hochschulvertrages. Soweit an anderer Stelle im Gesetz also auf die Hochschulverträge verwiesen wird, erfassen diese Verweisungen gegebenenfalls auch die Festlegungen der Behörde. Auf Grund ihrer inhaltlichen Bedeutung und der beabsichtigten Bindungswirkung bedürfen auch die Festlegungen der Behörde neben der haushaltsrechtlich erforderlichen

<p>Ermächtigung der Zustimmung von Senat und Bürgerschaft.</p> <p>Die Frage der vorzeitigen Kündigung eines Hochschulvertrages bedarf keiner gesonderten hochschulrechtlichen Regelung. Insbesondere gilt neben dem HmbHG auch allgemeines Verwaltungsrecht, so dass für jede der Vertragsparteien gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 HmbVwVfG bei wesentlicher Veränderung der Umstände (Wegfall der Geschäftsgrundlage) eine Kündigung möglich ist. Dies kommt aber nur bei schwerwiegenden Störungen des Vertragsverhältnisses bzw. drastischen Veränderungen seiner Ausgangsbasis in Betracht. Die zuständige Behörde kann den Hochschulvertrag darüber hinaus auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl abzuwenden (§ 60 Absatz 1 Satz 2 HmbVwVfG).</p> <p>Zu Absatz 3: In Absatz 3 wird klargestellt, dass neben den Hochschulverträgen auch weiterhin gesonderte Vereinbarungen zwischen Behörde und Hochschulen zu bestimmten, sachlich umgrenzten Angelegenheiten geschlossen werden können. Hierzu gehören beispielsweise Vereinbarungen über die Teilnahme der Hochschulen an Sonderprogrammen des Bundes oder Unterstützungsleistungen der Hochschulen für Behörden in amtshilfeähnlichen Verhältnissen (hierzu siehe auch § 12 Absatz 6 Satz 2 HmbHG sowie Ziffer 4.10.2 des Bewirtschaftungsroundschreibens der Finanzbehörde vom 10.12.2009).</p> <p>Zu Absatz 4: Hierdurch wird das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) in das System der Hochschulverträge einbezogen. Dies bezieht sich allerdings nur auf die Betriebsmittel der Medizinischen Fakultät (siehe Artikel 3 Nummer 1 – § 3 Absatz 2 UKEG). Die Zuständigkeit für den Abschluss liegt beim Dekanat (siehe Artikel 3 Nummer 3 – § 9 Absatz 1 Satz 3 UKEG). Die Rechtsstellung des UKE im Übrigen wird hierdurch nicht geändert. Insbesondere bleibt das UKE eine Gliedkörperschaft der Universität Hamburg (§ 1 Absatz 1 UKEG) und ist für sich keine Hochschule.</p> <p>Zu Absatz 5: Die Norm stellt klar, dass die Hochschulverträge lediglich im Innenverhältnis zwischen Staat und Hochschule festlegen, wie viele Studienanfängerplätze die Hochschulen als Gegenleistung für das gewährte Budget bereitstellen sollen. Die Hochschulverträge dienen insofern der politischen Steuerung der Hochschulen, machen eine zentrale Leistung der Hochschulen an die Gesellschaft transparent und definieren ein wichtiges quantitatives Ziel (Soll-Wert). Hingegen erfolgt die verbindliche Festlegung der Aufnahmekapazität in den einzelnen Studiengängen im Außenverhältnis zum Bürger (Ist-Werte) in Studiengängen mit örtlicher Zulassungsbeschränkung (sog. „lokaler numerus clausus“) gemäß § 2 Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes und in Studiengängen mit bundesweiter Zulassungsbeschränkung (sog. „absoluter numerus clausus“) gemäß Artikel 6 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung, jeweils in Verbindung mit der darauf gestützten Kapazitätsverordnung. Daran wird durch diesen Gesetzentwurf nichts geändert.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Gemeinsame Aufgaben der Hochschulen</p> <p>(1) ¹ Die Hochschulen dienen je nach ihrer besonderen Aufgabenstellung (§ 4) der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. ² Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten und Aufgaben vor, für die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erforderlich oder nützlich ist. ³ Sie fördern die Nutzung ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in der Praxis. ⁴ Sie orientieren sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an den Grundsätzen einer nachhaltigen Entwicklung.</p> <p>(2) ¹ Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Qualität ihrer Arbeit in Forschung und Lehre, zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und zur Erfüllung des</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Gemeinsame Aufgaben der Hochschulen</p> <p>(1) ¹ Die Hochschulen dienen je nach ihrer besonderen Aufgabenstellung (§ 4) der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. ² Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten und Aufgaben vor, für die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erforderlich oder nützlich ist. ³ Sie fördern die Nutzung ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in der Praxis. ⁴ Sie orientieren sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an den Grundsätzen einer nachhaltigen Entwicklung.</p> <p>(2) ¹ Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Qualität ihrer Arbeit in Forschung und Lehre, zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und zur Erfüllung des</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Gemeinsame Aufgaben der Hochschulen</p> <p>Diese Änderung soll die selbstverantwortete Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule und die mit der Behörde abgeschlossenen Vereinbarungen besser miteinander verknüpfen. Die Hochschulverträge sollen zukünftig die mehrjährige und verlässliche Basis für die internen Planungen der Hochschule darstellen (siehe Artikel 1 Nummer 4 – § 2a), so dass die Struktur- und Entwicklungsplanung auf ihnen aufbauen muss. Dies soll durch die Einfügung einer Bezugnahme auf die Hochschulverträge in § 3 Absatz 3 Satz 1 abgesichert werden. Damit erübrigen sich zugleich die Strukturentscheidungen der staatlichen Hochschulplanung und kann der zweite Halbsatz von Satz 1 entfallen. Die Befugnis der Behörde als Sachwalterin der Allgemeinheit, im Falle gescheiterter Verhandlungen mit der Hochschule die erforderlichen Festlegungen einseitig zu treffen, ist gleichwohl aufrecht zu erhalten und ist nunmehr in § 2a Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 Satz 4</p>

<p>Gleichstellungsauftrages systematisch und regelmäßig bewertet wird.² Bei den Qualitätsbewertungsverfahren sind interne und externe Sachverständige zu beteiligen.³ Bei der Bewertung der Lehre sind die Studierenden zu beteiligen, insbesondere wirken sie in den dafür eingesetzten Gremien mit.⁴ Die Hochschulen treffen in Satzungen die näheren Bestimmungen über die Qualitätsbewertungsverfahren und veröffentlichen die Ergebnisse der Bewertungen.</p> <p>(3)¹ Die Hochschulen stellen unter Berücksichtigung der Qualitätsbewertungen nach Absatz 2 Struktur- und Entwicklungspläne auf und schreiben sie fort; sie sind dabei an die Strukturentscheidungen der staatlichen Hochschulplanung gebunden.² Sofern Vereinbarungen nach § 2 Absatz 3 nicht rechtzeitig zu Stande kommen, können die zu erbringenden Leistungen und die zu erreichenden Ziele durch die staatliche Hochschulplanung festgelegt werden.</p> <p>(4)¹ Die Hochschulen tragen zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Erhöhung des Anteils von Frauen in allen Bereichen bei, in denen diese unterrepräsentiert sind.² Sie wirken darauf hin, dass die für die weiblichen Hochschulmitglieder bestehenden Nachteile beseitigt werden.³ Sie stellen insbesondere Frauenförderpläne auf und erlassen Richtlinien zur Erhöhung des Anteils von Frauen am wissenschaftlichen und künstlerischen Personal, in die insbesondere auch Regeln über die entsprechende Ausschreibung von Stellen aufzunehmen sind.⁴ Sie sind verpflichtet, auf eine angemessene Vertretung von Frauen in den Organen der Hochschule hinzuwirken.⁵ Sie legen in Abständen von zwei Jahren Erfahrungsberichte über die Frauenförderung nach diesem Gesetz vor.</p> <p>(5)¹ Die Hochschulen beteiligen sich an Veranstaltungen der Erwachsenenbildung.² Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals.</p> <p>(6)¹ Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und von behinderten Studierenden.² Sie fördern die Integration behinderter Studierender und ermöglichen für</p>	<p>Gleichstellungsauftrages systematisch und regelmäßig bewertet wird.² Bei den Qualitätsbewertungsverfahren sind interne und externe Sachverständige zu beteiligen.³ Bei der Bewertung der Lehre sind die Studierenden zu beteiligen, insbesondere wirken sie in den dafür eingesetzten Gremien mit.⁴ Die Hochschulen treffen in Satzungen die näheren Bestimmungen über die Qualitätsbewertungsverfahren und veröffentlichen die Ergebnisse der Bewertungen.</p> <p><u>(3)-Die Hochschulen stellen unter Beachtung der Vorgaben der Hochschulverträge nach § 2a und unter Berücksichtigung der Qualitätsbewertungen nach Absatz 2 Struktur- und Entwicklungspläne auf und schreiben sie fort.</u></p> <p>(4)¹ Die Hochschulen tragen zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Erhöhung des Anteils von Frauen in allen Bereichen bei, in denen diese unterrepräsentiert sind.² Sie wirken darauf hin, dass die für die weiblichen Hochschulmitglieder bestehenden Nachteile beseitigt werden.³ Sie stellen insbesondere Frauenförderpläne auf und erlassen Richtlinien zur Erhöhung des Anteils von Frauen am wissenschaftlichen und künstlerischen Personal, in die insbesondere auch Regeln über die entsprechende Ausschreibung von Stellen aufzunehmen sind.⁴ Sie sind verpflichtet, auf eine angemessene Vertretung von Frauen in den Organen der Hochschule hinzuwirken.⁵ Sie legen in Abständen von zwei Jahren Erfahrungsberichte über die Frauenförderung nach diesem Gesetz vor.</p> <p>(5)¹ Die Hochschulen beteiligen sich an Veranstaltungen der Erwachsenenbildung.² Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals.</p> <p>(6)¹ Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und von behinderten Studierenden.² Sie fördern die Integration behinderter Studierender und ermöglichen für</p>	<p>geregelt (siehe Artikel 1 Nummer 4 – § 2a Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 Satz 4). Daher kann Satz 2 entfallen.</p>	
---	--	--	--

<p>diese insbesondere beim Studium und bei den Prüfungen einen Nachteilsausgleich. ³ Sie fördern in ihrem Bereich die sportlichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder. ⁴ Die Sätze 1 und 2 gelten für behinderte Studienbewerberinnen und Studienbewerber entsprechend.</p> <p>(7) Die Hochschulen fördern die internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.</p> <p>(8) ¹ Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander und mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen. ² Mehrere Hochschulen können zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben Vereinbarungen treffen, besondere Entscheidungsorgane bilden und mit Einwilligung der zuständigen Behörde gemeinsame Einrichtungen schaffen.</p> <p>(9) Die Hochschulen können zur Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Vereinbarungen mit Unternehmen treffen sowie mit Einwilligung der zuständigen Behörden Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen.</p>	<p>diese insbesondere beim Studium und bei den Prüfungen einen Nachteilsausgleich. ³ Sie fördern in ihrem Bereich die sportlichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder. ⁴ Die Sätze 1 und 2 gelten für behinderte Studienbewerberinnen und Studienbewerber entsprechend.</p> <p>(7) Die Hochschulen fördern die internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.</p> <p>(8) ¹ Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander und mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen. ² Mehrere Hochschulen können zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben Vereinbarungen treffen, besondere Entscheidungsorgane bilden und mit Einwilligung der zuständigen Behörde gemeinsame Einrichtungen schaffen.</p> <p>(9) Die Hochschulen können zur Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Vereinbarungen mit Unternehmen treffen sowie mit Einwilligung der zuständigen Behörden Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Hochschulhaushalte, staatliche Auftragsangelegenheiten</p> <p>(1) ¹ Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt den Hochschulen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Grundstücke, Einrichtungen und Haushaltsmittel zur Verfügung. ² Die Hochschulen erhalten jährlich eine Globalzuweisung, die sich an den in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages geforderten und erbrachten Leistungen orientiert. ³ Die Globalzuweisung besteht aus dem Grundbudget, das sich an absoluten Belastungsparametern orientiert, und dem indikatorengesteuerten Leistungsbudget, dessen Indikatorendefinition und Berechnungsmodus mittelfristig gleich bleiben sollen. ⁴ Die Globalzuweisung wird auf der Grundlage einer dreijährigen Bedarfs- und Entwicklungsplanung festgelegt. ⁵ Daneben können den Hochschulen Innovationsmittel zugewiesen</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Hochschulhaushalte Ressourcen, staatliche Auftragsangelegenheiten</p> <p>(1) ¹ Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt den Hochschulen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Grundstücke, Einrichtungen und Haushaltsmittel Wirtschaftsmittel zur Verfügung. ² Die Hochschulen erhalten jährlich eine Globalzuweisung, die sich an den in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages geforderten und erbrachten Leistungen orientiert. ³ Die Globalzuweisung besteht aus dem Grundbudget, das sich an absoluten Belastungsparametern orientiert, und dem indikatorengesteuerten Leistungsbudget, dessen Indikatorendefinition und Berechnungsmodus mittelfristig gleich bleiben sollen. ⁴ Die Globalzuweisung wird auf der Grundlage einer dreijährigen Bedarfs- und Entwicklungsplanung festgelegt. ⁵ Daneben können</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Hochschulhaushalte Ressourcen, staatliche Auftragsangelegenheiten</p> <p>Änderung der Überschrift: Diese Änderung ist eine redaktionelle Anpassung. § 6 Absatz 1 regelte schon bisher nicht nur die Hochschulhaushalte, sondern auch die Zuweisung der Grundstücke und sonstigen Einrichtungen durch den Staat. Außerdem ist der Begriff „Hochschulhaushalte“ angesichts der flächendeckenden Umstellung der Hochschulen auf ein kaufmännisches Rechnungswesen korrekturbedürftig geworden.</p> <p>Änderung von Absatz 1: Die Änderung von Satz 1 soll redaktionell nachvollziehen, dass nunmehr die sechs in § 1 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 HmbHG genannten Hochschulen alle ein kaufmännisches Rechnungswesen eingeführt haben und daher keine „Haushaltsmittel“ mehr „bewirtschaften“. Das</p>	

<p>werden, die als konkreter Finanzbetrag für bestimmte Ziele vereinbart werden.</p> <p>(2) Die Hochschulen nehmen als staatliche Auftragsangelegenheiten wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewirtschaftung der ihnen zugewiesenen Haushaltsmittel einschließlich des Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesens, 2. die Verwaltung der ihnen zur Verfügung gestellten Grundstücke und Einrichtungen sowie die Mitwirkung bei der Planung und Realisierung solcher Einrichtungen; die Hochschulen sind an der Planung frühzeitig zu beteiligen, 3. die Personalangelegenheiten der Angehörigen des öffentlichen Dienstes an den Hochschulen und die Einstellung von Personal, soweit die Entscheidung nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes staatlichen Stellen vorbehalten ist, 4. die Ermittlung der Ausbildungskapazität und die Vorschläge für die Festsetzung der Zulassungszahlen. <p>(3)¹ Im Benehmen mit den Hochschulen kann ihnen die Wahrnehmung weiterer Angelegenheiten, die mit ihren Aufgaben zusammenhängen, als staatliche Auftragsangelegenheit übertragen werden.² Die Hochschulen können mit Einwilligung der zuständigen Behörde vereinbaren, dass eine von ihnen staatliche Auftragsangelegenheiten für eine andere wahrnimmt oder mehrere Hochschulen staatliche Auftragsangelegenheiten gemeinsam wahrnehmen.</p> <p>(4)¹ In Auftragsangelegenheiten sind die staatlichen Vorschriften anzuwenden.² Die</p>	<p>den Hochschulen Innovationsmittel zugewiesen werden, die als konkreter Finanzbetrag für bestimmte Ziele vereinbart werden. Die Globalzuweisung besteht nach Maßgabe der Regelungen des Hochschulvertrages gemäß § 2a aus dem Grundbudget und dem indikatoren gesteuerten Leistungsbudget. Berechnungsgrundlage für das Leistungsbudget sind die Leistungen der drei Jahre, für deren letztes im Jahr vor der Budgetzuteilung die kaufmännischen Abschlüsse erstellt worden sind.</p> <p>(2) Die Hochschulen nehmen als staatliche Auftragsangelegenheiten wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewirtschaftung der ihnen zugewiesenen Haushaltsmittel <u>den Vollzug der Wirtschaftspläne</u> einschließlich des Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesens, 2. die Verwaltung der ihnen zur Verfügung gestellten Grundstücke und Einrichtungen sowie die Mitwirkung bei der Planung und Realisierung solcher Einrichtungen; die Hochschulen sind an der Planung frühzeitig zu beteiligen, 3. die Personalangelegenheiten der Angehörigen des öffentlichen Dienstes an den Hochschulen und die Einstellung von Personal, soweit die Entscheidung nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes staatlichen Stellen vorbehalten ist, 4. die Ermittlung der Ausbildungskapazität und die Vorschläge für die Festsetzung der Zulassungszahlen. <p>(3)¹ Im Benehmen mit den Hochschulen kann ihnen die Wahrnehmung weiterer Angelegenheiten, die mit ihren Aufgaben zusammenhängen, als staatliche Auftragsangelegenheit übertragen werden.² Die Hochschulen können mit Einwilligung der zuständigen Behörde vereinbaren, dass eine von ihnen staatliche Auftragsangelegenheiten für eine andere wahrnimmt oder mehrere Hochschulen staatliche Auftragsangelegenheiten gemeinsam wahrnehmen.</p> <p>(4)¹ In Auftragsangelegenheiten sind die staatlichen Vorschriften anzuwenden.² Die</p>	<p>Wort „Haushaltsmittel“ soll daher durch das Wort „Wirtschaftsplanmittel“ ersetzt werden (siehe auch Artikel 1 Nummer 37 – § 109).</p> <p>Aus Satz 2 sollen die bislang dort genannten Kriterien für die Bemessung des Globalbudgets gestrichen werden, da diese in ausführlicherer Form jetzt in den neuen § 2a aufgenommen werden (siehe insbesondere § 2a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Satz 3).</p> <p>Satz 3 wird überarbeitet, um der neuen Struktur von Grund- und Leistungsbudget Rechnung zu tragen. Das Grundbudget dient der pauschalen Finanzierung der vom Gesetzgeber in § 4 HmbHG definierten Aufgaben der Hochschulen entsprechend deren jeweiliger Struktur und dem jeweiligen Leistungsumfang in den einzelnen Bereichen. Seine konkrete Höhe soll ausgehandelt und dann zur Planungssicherheit für die Hochschulen vertraglich fixiert werden (siehe Artikel 1 Nummer 7 – § 6a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 b). Die bisherige Bemessung nach Parametern ist damit nicht mehr vereinbar und wird gestrichen. Versorgungslasten und andere Sonderlasten, die von einer Hochschule zu tragen sind, werden vorab berücksichtigt.</p> <p>Der im neuen Satz 4 festgelegte dreijährige Bezugszeitraum für die Bemessung des Leistungsbudgets soll die Auswirkungen kurzfristiger eintretender oder wirkender Effekte dämpfen. Hierdurch wird eine kontinuierliche und verlässliche Steuerung mittels Indikatoren sichergestellt.</p> <p>Der bisherige Satz 4 kann gestrichen werden, da die dreijährige Bedarfs- und Entwicklungsplanung auf Grund der regelhaft vierjährigen Hochschulverträge entfallen kann. Satz 5 soll ebenfalls gestrichen werden, da die Vereinbarung zwischen Behörde und Hochschule über den Einsatz der Innovationsmittel aus den in der Begründung zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 2a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 c) genannten Gründen durch ein Verfügungsbudget des Präsidiums abgelöst werden soll.</p> <p>Änderung von Absatz 2 Nummer 1: Durch diese Änderung soll der inzwischen erfolgten Einführung eines kaufmännischen</p>	
--	--	---	--

<p>zuständige Behörde übt die Fachaufsicht grundsätzlich durch Richtlinien und allgemeine Weisungen aus; soweit Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 2 Absatz 3 abgeschlossen worden sind, gelten allein die Regelungen in diesen Vereinbarungen.</p>	<p>zuständige Behörde übt die Fachaufsicht grundsätzlich durch Richtlinien und allgemeine Weisungen aus; soweit Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 2 Absatz 3 <u>Hochschulverträge nach § 2a</u> abgeschlossen worden sind, gelten allein die Regelungen in diesen Vereinbarungen.</p>	<p>Rechnungswesens an allen sechs Hochschulen Rechnung getragen werden. Insofern sind jetzt keine „Haushaltsmittel“ mehr zu „bewirtschaften“, sondern Wirtschaftspläne zu vollziehen (siehe auch Artikel 1 Nummer 40 – § 109). Die staatliche Fachaufsicht beschränkt sich dementsprechend auf den reinen Vollzug der Wirtschaftspläne, während die Entscheidung über die Mittelverwendung in die Hochschulautonomie fällt.</p> <p>Änderung von Absatz 4 Satz 2: Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Abschaffung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen (bisheriger § 2 Absatz 3) und der Einführung der Hochschulverträge (neuer § 2a).</p>	
<p>§ 6 a Verwaltungskostenbeitrag (1) ¹ Für die Verwaltungsdienstleistungen, die für die Studierenden außerhalb der fachlichen Betreuung erbracht werden, erheben die in § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes genannten Hochschulen ab dem Wintersemester 2005/2006 einen Verwaltungskostenbeitrag. ² Zu den Verwaltungsdienstleistungen zählen insbesondere die Leistungen im Zusammenhang mit der Immatrikulation, Beurlaubung, Rückmeldung, Exmatrikulation, Hochschulzulassung einschließlich der Leistungen der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen, der Organisation der Prüfungen und der zentralen Studienberatung, ferner die Leistungen der Auslandsämter und die Leistungen bei der Vermittlung von Praktika und der Förderung des Übergangs in das Berufsleben. ³ Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt 50 Euro für jedes Semester. Der Beitrag ist mit dem Immatrikulationsantrag oder mit der Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Bescheids bedarf.</p> <p>(2) ¹ Ausgenommen von der Beitragspflicht sind Studierende in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. ² Weiterhin ausgenommen sind ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, oder im Rahmen von Förderprogrammen, die überwiegend aus</p>	<p>§ 6 a Verwaltungskostenbeitrag (1) ¹ Für die Verwaltungsdienstleistungen, die für die Studierenden außerhalb der fachlichen Betreuung erbracht werden, erheben die in § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes genannten Hochschulen ab dem Wintersemester 2005/2006 einen Verwaltungskostenbeitrag. ² Zu den Verwaltungsdienstleistungen zählen insbesondere die Leistungen im Zusammenhang mit der Immatrikulation, Beurlaubung, Rückmeldung, Exmatrikulation, Hochschulzulassung einschließlich der Leistungen der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen <u>Stiftung für Hochschulzulassung</u>, der Organisation der Prüfungen und der zentralen Studienberatung, ferner die Leistungen der Auslandsämter und die Leistungen bei der Vermittlung von Praktika und der Förderung des Übergangs in das Berufsleben. ³ Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt 50 Euro für jedes Semester. Der Beitrag ist mit dem Immatrikulationsantrag oder mit der Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Bescheids bedarf.</p> <p>(2) ¹ Ausgenommen von der Beitragspflicht sind Studierende in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. ² Weiterhin ausgenommen sind ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, oder im Rahmen von Förderprogrammen, die überwiegend aus</p>	<p>§ 6 a Verwaltungskostenbeitrag</p> <p>Änderung von Absatz 1 Satz 2: Durch diese redaktionelle Korrektur soll der Umwandlung der bisherigen Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) in eine Stiftung für Hochschulzulassung (siehe die Drucksache 19/1517 vom 11. November 2008) Rechnung getragen werden.</p> <p>Änderung von Absatz 2: Diese Regelung soll klarstellen, dass die beteiligten Hochschulen bei kooperativen Studiengängen selbst regeln können, welche von ihnen den Verwaltungskostenbeitrag einzieht sowie ob und gegebenenfalls wie dieser unter den beteiligten Hochschulen aufgeteilt wird. Dies schafft vor dem Hintergrund des im Gebührenrecht geltenden Grundsatzprinzips die erforderliche Rechtssicherheit. Eine Rechtspflicht zum Abschluss solcher Vereinbarungen besteht nicht. Wird darauf verzichtet, stehen die Einnahmen aus der Gebührenerhebung der einziehenden Hochschule zu.</p>	

<p>öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden, immatrikuliert sind, sowie Studierende, die für mehr als ein Semester beurlaubt sind.³ Ist in einer Studien- oder Prüfungsordnung bestimmt, dass das Studium durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen erfolgen muss, so ist der Beitrag nach Absatz 1 nur an einer Hochschule zu entrichten.</p> <p>(3) Die Hochschulen können auf Antrag den Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn die oder der Studierende binnen eines Monats nach Semesterbeginn in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wird</p>	<p>öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden, immatrikuliert sind, sowie Studierende, die für mehr als ein Semester beurlaubt sind.³ Ist in einer Studien- oder Prüfungsordnung bestimmt, dass das Studium durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen erfolgen muss, so ist der Beitrag nach Absatz 1 nur an einer Hochschule zu entrichten. <u>Die beteiligten Hochschulen können vereinbaren, welche Hochschule den Beitrag einzieht sowie ob und gegebenenfalls wie der Beitrag aufzuteilen ist.</u></p> <p>(3) Die Hochschulen können auf Antrag den Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn die oder der Studierende binnen eines Monats nach Semesterbeginn in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wird</p>		
<p style="text-align: center;">§ 6 b</p> <p style="text-align: center;">Nachgelagerte Sudiengebühren</p> <p>(1) Die in § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 dieses Gesetzes genannten Hochschulen erheben für ihr Lehrangebot in Studiengängen nach § 52 und in Bachelor- und Masterstudiengängen nach § 54 Studiengebühren in Höhe von 375 Euro je Semester. Die Studiengebühren sind mit der Immatrikulation oder mit der Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Bescheids bedarf. Die Studiengebühren werden auf Grund einer zinslosen Gebührenstundung nach Maßgabe des § 6c nach Beendigung des Studiums nachgelagert entrichtet; sie können auch sofort entrichtet werden.</p> <p>(2) In einem Doppelstudium nach § 36 Absatz 2 Satz 2 fällt die Studiengebühr nur einmal an; sind mehrere Hochschulen beteiligt, wird die Studiengebühr entsprechend den Studienanteilen aufgeteilt.</p> <p>(3) Beim Teilzeitstudium nach § 52 Absatz 5 werden die Studiengebühren nach Absatz 1 entsprechend dem Verhältnis des Teilzeitstudiums zum Vollzeitstudium ermäßigt.</p> <p>(4) Von der Gebührenpflicht nach Absatz 1 sind Studierende ausgenommen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Doktorandinnen und Doktoranden oder für einen vergleichbaren Studiengang immatrikuliert sind, 	<p style="text-align: center;">§ 6 b</p> <p style="text-align: center;">Nachgelagerte Sudiengebühren</p> <p>(1) Die in § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 dieses Gesetzes genannten Hochschulen erheben für ihr Lehrangebot in Studiengängen nach § 52 und in Bachelor- und Masterstudiengängen nach § 54 Studiengebühren in Höhe von 375 Euro je Semester. Die Studiengebühren sind mit der Immatrikulation oder mit der Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Bescheids bedarf. Die Studiengebühren werden auf Grund einer zinslosen Gebührenstundung nach Maßgabe des § 6c nach Beendigung des Studiums nachgelagert entrichtet; sie können auch sofort entrichtet werden.</p> <p>(2) In einem Doppelstudium nach § 36 Absatz 2 Satz 2 <u>oder bei Teilstudiengängen nach § 52 Absatz 5</u> fällt die Studiengebühr nur einmal an; sind mehrere Hochschulen beteiligt, wird die Studiengebühr entsprechend den Studienanteilen aufgeteilt.</p> <p>(3) Beim Teilzeitstudium nach § 52 Absatz 5 <u>§ 36 Absatz 4</u> werden die Studiengebühren nach Absatz 1 entsprechend dem Verhältnis des Teilzeitstudiums zum Vollzeitstudium ermäßigt.</p> <p>(4) Von der Gebührenpflicht nach Absatz 1 sind Studierende ausgenommen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Doktorandinnen und Doktoranden oder für einen vergleichbaren Studiengang immatrikuliert sind, 	<p style="text-align: center;">§ 6 b</p> <p style="text-align: center;">Nachgelagerte Sudiengebühren</p> <p>Änderung von Absatz 2: Hierbei handelt es sich um eine klarstellende Ergänzung. Der Absatz 2 sieht vor, dass bei einem Doppelstudium nach § 36 Absatz 2 HmbHG die Studiengebühr nur einmal anfällt. Entsprechendes muss aber auch für Teilstudiengänge nach § 52 Absatz 5 gelten, da anderenfalls beispielsweise Studierende der Lehramtsstudiengänge für ihre Fachstudien gesonderte Studiengebühren zahlen müssten. Eine solche Mehrfacherhebung entspräche nicht der Intention des Gesetzes und findet in der Verwaltungspraxis auf der Grundlage eines Rundschreibens der zuständigen Behörde auch nicht statt; zur Klarstellung soll ein Verweis auf § 52 Absatz 5 in das Gesetz eingefügt werden.</p> <p>Änderung von Absatz 3: Hiermit soll ein Redaktionsfehler behoben werden. Das Teilzeitstudium ist in § 36 Absatz 4 geregelt, nicht in § 52 Absatz 5.</p> <p>Änderung von Absatz 7: Die bislang in § 6b Absatz 7 Satz 4 enthaltene Regelung, dass Verbesserungen der personellen und sächlichen Ausstattung, die aus Studiengebühren finanziert werden, bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität</p>	

<p>2. beurlaubt sind, 3. das Praktische Jahr nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 5 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert am 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686, 2695), absolvieren, 4. ihr Studium im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses mit der Freien und Hansestadt Hamburg mit Ausnahme eines Referendariats absolvieren oder 5. als Austausch-/Programmstudierende im Rahmen von Vereinbarungen immatrikuliert sind, die Abgabefreiheit garantieren.</p> <p>(5) Die Hochschulen befreien auf Grund eines Antrages, der vor Beginn des Semesters zu stellen ist, Studierende von der Gebührenpflicht,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die während des Studiums ein Kind im Sinne von § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 646, 1680), zuletzt geändert am 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254, 3261), das zu Beginn des jeweiligen Semesters das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, pflegen und erziehen oder gepflegt und erzogen haben, 2. bei denen sich während des Studiums eine Behinderung im Sinne von § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert am 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2984, 2999), erheblich studienerschwerend auswirkte oder auswirkt, <p>wenn ihre absolvierte Studienzeit die Dauer des Anspruchs auf Gebührenstundung gemäß § 6c Absatz 3 überschreitet. Tritt der Antragsgrund im laufenden Semester ein, kann auch dann noch ein Antrag gestellt werden.</p> <p>(6) Die Hochschulen können auf Grund von Satzungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Studierende von der Gebührenpflicht nach Absatz 1 ausnehmen, die ein in der Prüfungsordnung vorgesehenes Praxissemester oder eine Praxisphase 	<p>2. beurlaubt sind, 3. das Praktische Jahr nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 5 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert am 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686, 2695), absolvieren, 4. ihr Studium im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses mit der Freien und Hansestadt Hamburg mit Ausnahme eines Referendariats absolvieren oder 5. als Austausch-/Programmstudierende im Rahmen von Vereinbarungen immatrikuliert sind, die Abgabefreiheit garantieren.</p> <p>(5) Die Hochschulen befreien auf Grund eines Antrages, der vor Beginn des Semesters zu stellen ist, Studierende von der Gebührenpflicht,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die während des Studiums ein Kind im Sinne von § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 646, 1680), zuletzt geändert am 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254, 3261), das zu Beginn des jeweiligen Semesters das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, pflegen und erziehen oder gepflegt und erzogen haben, 2. bei denen sich während des Studiums eine Behinderung im Sinne von § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert am 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2984, 2999), erheblich studienerschwerend auswirkte oder auswirkt, <p>wenn ihre absolvierte Studienzeit die Dauer des Anspruchs auf Gebührenstundung gemäß § 6c Absatz 3 überschreitet. Tritt der Antragsgrund im laufenden Semester ein, kann auch dann noch ein Antrag gestellt werden.</p> <p>(6) Die Hochschulen können auf Grund von Satzungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Studierende von der Gebührenpflicht nach Absatz 1 ausnehmen, die ein in der Prüfungsordnung vorgesehenes Praxissemester oder eine Praxisphase 	<p>für die Festsetzung der Zahl der Studienanfängerplätze unberücksichtigt bleiben, bleibt inhaltlich erhalten, soll aber in § 2 Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) verlagert werden (siehe Artikel 2 Nummer 1 – § 2 Absatz 2 HZG). Grund hierfür ist, dass zukünftig auch Ausstattungsverbesserung, die sich z.B. aus Sonderprogrammen von Bund und Ländern ergeben, kapazitätsneutral bleiben sollen, so dass die Regelung ihren gebührenrechtlichen Bezug verliert und in § 6b Absatz 7 nicht mehr richtig verortet wäre. Insbesondere haben sich die Länder in § 6 der „Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes über ein gemeinsames Programm für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre“ dazu verpflichtet, die Kapazitätsneutralität der Mittelverwendung sicherzustellen.</p>	
--	--	---	--

<p>absolvieren, 2. ausländischen Studierenden, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und denen kein Stundungsanspruch nach § 6c zusteht, die Studiengebühren nach Absatz 1 stunden, 3. Studierenden, die sich in Selbstverwaltungsorganen der Hochschule oder der Studierendenschaft betätigen oder betätigt haben und denen kein Stundungsanspruch nach § 6c zusteht, die Studiengebühren nach Absatz 1 für höchstens zwei weitere Semester stunden.</p> <p>(7) Die Einnahmen aus den Studiengebühren nach Absatz 1 und § 6e Absatz 1 sowie die gegebenenfalls zur Kompensation bisheriger Einnahmen zusätzlichen staatlichen Mittel stehen den Hochschulen zusätzlich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Studium und Lehre zur Verfügung. Die Studierenden sind an der Entscheidung über die Verwendung der Mittel angemessen zu beteiligen. Über die Höhe und Verwendung der Studiengebühren haben die Hochschulen jährlich Bericht zu erstatten. Zur Sicherstellung der Verbesserung der Studienbedingungen bleiben die gemäß Satz 1 finanzierten Verbesserungen der personellen und sächlichen Ausstattung bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität außer Betracht.</p>	<p>absolvieren, 2. ausländischen Studierenden, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und denen kein Stundungsanspruch nach § 6c zusteht, die Studiengebühren nach Absatz 1 stunden, 3. Studierenden, die sich in Selbstverwaltungsorganen der Hochschule oder der Studierendenschaft betätigen oder betätigt haben und denen kein Stundungsanspruch nach § 6c zusteht, die Studiengebühren nach Absatz 1 für höchstens zwei weitere Semester stunden.</p> <p>(7) Die Einnahmen aus den Studiengebühren nach Absatz 1 und § 6e Absatz 1 sowie die gegebenenfalls zur Kompensation bisheriger Einnahmen zusätzlichen staatlichen Mittel stehen den Hochschulen zusätzlich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Studium und Lehre zur Verfügung. Die Studierenden sind an der Entscheidung über die Verwendung der Mittel angemessen zu beteiligen. Über die Höhe und Verwendung der Studiengebühren haben die Hochschulen jährlich Bericht zu erstatten. Zur Sicherstellung der Verbesserung der Studienbedingungen bleiben die gemäß Satz 1 finanzierten Verbesserungen der personellen und sächlichen Ausstattung bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität außer Betracht.</p>		
<p>§ 6 c Stundung der Studiengebühren (1) Einen Anspruch auf Stundung der Studiengebühren nach § 6b Absatz 1 haben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, 2. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, 3. Familienangehörige eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf 	<p>§ 6 c Stundung der Studiengebühren (1) Einen Anspruch auf Stundung der Studiengebühren nach § 6b Absatz 1 haben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, 2. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, 3. Familienangehörige eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf 	<p>§ 6 c Stundung der Studiengebühren</p> <p>Dies ist eine redaktionelle Klarstellung, die den nach dem Wortlaut des Gesetzes bestehenden Anschein, Familienangehörige von Deutschen seien gegenüber Angehörigen von bestimmten Ausländern benachteiligt, beheben soll. Anlass hierfür ist, dass nach § 6c Absatz 1 Deutsche (Nummer 1), Ausländerinnen und Ausländer aus einem EU-Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (Nummer 2) und Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EU/EWR-Ausländern sind (Nummer 3), über einen Stundungsanspruch verfügen. Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige</p>	

<p>Daueraufenthalt nach Kapitel III oder IV der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 genießen, 4. heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. III 243-1), zuletzt geändert am 30. Juli 2004 (BGBl. S. 1950, 2000), 5. Ausländer und Staatenlose, die ihr Zeugnis der Hochschulreife (§ 37 Absatz 1) in Deutschland erworben haben.</p> <p>(2) Nach Vollendung des 45. Lebensjahres besteht kein Anspruch auf eine Gebührenstundung. (3) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht für die Dauer eines Studiums, längstens für die Dauer der Regelstudienzeit eines Studiengangs nach § 52 oder § 54 zuzüglich einer Verlängerung um zwei weitere Semester. Eine im Bachelor-Studiengang gewährte Verlängerung wird bei der Ermittlung der Anspruchsdauer im Master-Studiengang angerechnet. Studienzeiten an einer deutschen staatlichen Hochschule oder gleichgestellten staatlichen Einrichtung sind anzurechnen. (4) Bei Aufnahme eines Zweitstudiums verlängert sich der Anspruch auf Antrag, der vor Beginn des Semesters zu stellen ist, um dessen Regelstudienzeit, sofern die Abschlüsse beider Studiengänge zur Erlangung eines Berufsabschlusses gesetzlich vorgeschrieben sind.</p>	<p>Daueraufenthalt nach Kapitel III oder IV der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 genießen, <u>sowie entsprechende Familienangehörige einer oder eines Deutschen.</u> 4. heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. III 243-1), zuletzt geändert am 30. Juli 2004 (BGBl. S. 1950, 2000), 5. Ausländer und Staatenlose, die ihr Zeugnis der Hochschulreife (§ 37 Absatz 1) in Deutschland erworben haben.</p> <p>(2) Nach Vollendung des 45. Lebensjahres besteht kein Anspruch auf eine Gebührenstundung. (3) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht für die Dauer eines Studiums, längstens für die Dauer der Regelstudienzeit eines Studiengangs nach § 52 oder § 54 zuzüglich einer Verlängerung um zwei weitere Semester. Eine im Bachelor-Studiengang gewährte Verlängerung wird bei der Ermittlung der Anspruchsdauer im Master-Studiengang angerechnet. Studienzeiten an einer deutschen staatlichen Hochschule oder gleichgestellten staatlichen Einrichtung sind anzurechnen. (4) Bei Aufnahme eines Zweitstudiums verlängert sich der Anspruch auf Antrag, der vor Beginn des Semesters zu stellen ist, um dessen Regelstudienzeit, sofern die Abschlüsse beider Studiengänge zur Erlangung eines Berufsabschlusses gesetzlich vorgeschrieben sind.</p>	<p>einer oder eines Deutschen sind, sind vom Wortlaut nicht erfasst, da die in Bezug genommene Richtlinie 2004/38/EG (EU-Amtsbl. L 229/35 vom 29. Juni 2004) entsprechende Rechte nur an Familienangehörige von EU/EWR-Ausländern, die sich in einem „anderen Mitgliedstaat“ aufhalten, verleiht, aber nicht an Familienangehörige von Personen, die sich in ihrem eigenen Heimatstaat aufhalten. Da es für eine Benachteiligung von Familienehörigen Deutscher aber keinen sachlichen Grund gibt, werden in der Verwaltungspraxis die Familienangehörigen von Deutschen gleich behandelt. Zur Klarstellung soll dies im Gesetz nachvollzogen werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 d</p> <p style="text-align: center;">Mittelbereitstellung durch die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt</p> <p>(1) Die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt zahlt den Hochschulen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d des Gesetzes über die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt in der Fassung vom 6. März 1973 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 26. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 30, 31), Mittel in Höhe der gestundeten Gebührenforderungen gegen Übertragung dieser Forderungen semesterweise aus. Die Hochschulen übermitteln die personenbezogenen Daten, die zur Verwaltung und Nachverfolgung der übertragenen</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 d</p> <p style="text-align: center;">Mittelbereitstellung durch die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt</p> <p>(1) Die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt zahlt den Hochschulen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d des Gesetzes über die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt in der Fassung vom 6. März 1973 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 26. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 30, 31), Mittel in Höhe der gestundeten Gebührenforderungen gegen Übertragung dieser Forderungen semesterweise aus. Die Hochschulen übermitteln die personenbezogenen Daten, die zur Verwaltung und Nachverfolgung der übertragenen</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 d</p> <p style="text-align: center;">Mittelbereitstellung durch die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt</p> <p>Durch diese redaktionelle Korrektur soll sichergestellt werden, dass immer auf die Landeshaushaltsordnung in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen wird.</p>	

<p>Forderungen notwendig sind, an die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt.</p> <p>(2) Die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt zieht die fälligen Gebührenforderungen durch Verwaltungsakt ein. Sie ist berechtigt, die Gebührenforderungen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 13. März 1961 (HmbGVBl. S. 79, 136), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236), in der jeweils geltenden Fassung beizutreiben.</p> <p>(3) Unterschreiten die Einkünfte der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners eine Summe von 30.000 Euro, stundet die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt die Forderung auf Antrag weiter, ohne Stundungszinsen zu erheben. Die nach diesem Gesetz maßgeblichen Einkünfte sind nach § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 4212, 2003 I S. 179), zuletzt geändert am 8. April 2008 (BGBl. I S. 706, 712), in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen. Wird die in Satz 1 genannte Summe der Einkünfte innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Beendigung des Studiums nicht erreicht, wird die Forderung niedergeschlagen. Die Regelung des § 59 Absatz 1 Nummer 2 der Landeshaushaltsordnung bleibt davon unberührt. Der Nachweis über die Höhe der Einkünfte obliegt der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner.</p> <p>(4) Überschreiten die Summe der fälligen Gebührenforderungen und eine Darlehensschuld nach § 17 Absatz 2 Satz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zusammen die Höchstgrenze von 17.000 Euro, ist die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner auf Antrag von der Rückzahlungspflicht des die Höchstgrenze überschreitenden Anteils der Forderungssumme zu befreien.</p> <p>(5) Die Freie und Hansestadt Hamburg erstattet der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt die aus der Mittelbereitstellung für die Hochschulen entstehenden Zins- und Bearbeitungskosten, die</p>	<p>Forderungen notwendig sind, an die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt.</p> <p>(2) Die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt zieht die fälligen Gebührenforderungen durch Verwaltungsakt ein. Sie ist berechtigt, die Gebührenforderungen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 13. März 1961 (HmbGVBl. S. 79, 136), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236), in der jeweils geltenden Fassung beizutreiben.</p> <p>(3) Unterschreiten die Einkünfte der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners eine Summe von 30.000 Euro, stundet die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt die Forderung auf Antrag weiter, ohne Stundungszinsen zu erheben. Die nach diesem Gesetz maßgeblichen Einkünfte sind nach § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 4212, 2003 I S. 179), zuletzt geändert am 8. April 2008 (BGBl. I S. 706, 712), in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen. Wird die in Satz 1 genannte Summe der Einkünfte innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Beendigung des Studiums nicht erreicht, wird die Forderung niedergeschlagen. Die Regelung des § 59 Absatz 1 Nummer 2 der Landeshaushaltsordnung <u>vom 23. Dezember 1971 (HmbGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10), zuletzt geändert am 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 108), in der jeweils geltenden Fassung</u> bleibt davon unberührt. Der Nachweis über die Höhe der Einkünfte obliegt der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner.</p> <p>(4) Überschreiten die Summe der fälligen Gebührenforderungen und eine Darlehensschuld nach § 17 Absatz 2 Satz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zusammen die Höchstgrenze von 17.000 Euro, ist die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner auf Antrag von der Rückzahlungspflicht des die Höchstgrenze überschreitenden Anteils der Forderungssumme zu befreien.</p> <p>(5) Die Freie und Hansestadt Hamburg erstattet der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt die aus der Mittelbereitstellung für die Hochschulen entstehenden Zins- und Bearbeitungskosten, die</p>		
--	---	--	--

<p>Kosten der Verwaltung der Gebührenforderungen sowie die Kosten von nicht beitreibbaren Forderungen.</p> <p>(6) Der Senat wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere das Verfahren der Forderungsübertragung und die Erstattung der Kosten durch die Freie und Hansestadt Hamburg, das Verfahren zum Nachweis über die Höhe der Einkünfte, die Dauer oder Befristungen von Stundungen, die Voraussetzungen zur Erhebung von Stundungszinsen nach bankenüblichen Grundsätzen sowie die Modalitäten der Rückzahlungen.</p>	<p>Kosten der Verwaltung der Gebührenforderungen sowie die Kosten von nicht beitreibbaren Forderungen.</p> <p>(6) Der Senat wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere das Verfahren der Forderungsübertragung und die Erstattung der Kosten durch die Freie und Hansestadt Hamburg, das Verfahren zum Nachweis über die Höhe der Einkünfte, die Dauer oder Befristungen von Stundungen, die Voraussetzungen zur Erhebung von Stundungszinsen nach bankenüblichen Grundsätzen sowie die Modalitäten der Rückzahlungen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 6 e</p> <p style="text-align: center;">Sonstige Gebühren und Entgelte</p> <p>(1) Die Hochschulen erheben für Studienangebote in der Weiterbildung nach § 57 auf Grund von Satzungen grundsätzlich kostendeckende Gebühren. Sie können für Studiengänge nach § 71a und für Masterstudiengänge, die im Rahmen internationaler Kooperationsprogramme durchgeführt werden, auf Grund von Satzungen Gebühren nach Satz 1 erheben.</p> <p>(2) Die Hochschulen können auch in anderen als in den in Absatz 1 und § 6b Absatz 1 genannten Fällen auf Grund von Satzungen Gebühren oder Entgelte für besondere Leistungen und die Benutzung ihrer Einrichtungen erheben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 e</p> <p style="text-align: center;">Sonstige Gebühren und Entgelte</p> <p>(1) Die Hochschulen erheben für Studienangebote in der Weiterbildung nach § 57 auf Grund von Satzungen grundsätzlich kostendeckende Gebühren. Sie können für Studiengänge nach § 71a, <u>für berufsbegleitend konzipierte Studiengänge</u> und für Masterstudiengänge, die im Rahmen internationaler Kooperationsprogramme durchgeführt werden, auf Grund von Satzungen Gebühren nach Satz 1 erheben.</p> <p>(2) Die Hochschulen können auch in anderen als in den in Absatz 1 und § 6b Absatz 1 genannten Fällen auf Grund von Satzungen Gebühren oder Entgelte für besondere Leistungen und die Benutzung ihrer Einrichtungen erheben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 e</p> <p style="text-align: center;">Sonstige Gebühren und Entgelte</p> <p>Hierdurch sollen die Möglichkeiten der Hochschulen, berufsbegleitend studierbare Studiengänge anbieten zu können, verbessert werden. Hintergrund hierfür ist das Konzept des „lebenslangen Lernens“, zu dessen Unterstützung die Hochschulen neben den klassischen Studienangeboten in der Weiterbildung (§ 57 HmbHG) auch verstärkt andere Angebote für Berufstätige mit abgeschlossener Berufsausbildung anbieten sollen, auch im Bachelor-Bereich. Dies erfordert neben besonderen pädagogischen Konzepten besondere organisatorische Maßnahmen, da der Veranstaltungsbetrieb vornehmlich abends oder am Wochenende stattfinden muss. Die hierdurch anfallenden höheren Kosten sollen nicht zu Lasten des Regelangebots und der dortigen Studienanfängerkapazitäten gehen. Daher soll den Hochschulen die Möglichkeit eröffnet werden, auch in berufsbegleitend konzipierten Studiengängen, die keine klassische Weiterbildung im Sinne von § 57 HmbHG sind, (teilweise) kostendeckende Gebühren zu erheben. Dies betrifft jedoch nur Studiengänge, die hierfür besonders eingerichtet und konzipiert wurden. Für Studiengänge aus dem Regelangebot bleibt es bei der Gebührenregelung des § 6b HmbHG, auch wenn sie im Teilzeitstudium studiert werden (vgl. § 6b Absatz 3 HmbHG).</p>	
<p style="text-align: center;">ZWEITER TEIL Mitglieder der Hochschulen</p>	<p style="text-align: center;">ZWEITER TEIL Mitglieder der Hochschulen</p>		

<p style="text-align: center;">Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen</p>	<p style="text-align: center;">Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen</p>	<p style="text-align: center;">Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Angehörige des öffentlichen Dienstes</p> <p>(1) Die Beamtinnen und Beamten, die Angestellten sowie die Arbeiterinnen und Arbeiter an den Hochschulen sind Angehörige des öffentlichen Dienstes der Freien und Hansestadt Hamburg.</p> <p>(2) Die Präsidentinnen oder Präsidenten sind Dienstvorgesetzte aller Beamtinnen und Beamten an ihrer Hochschule mit Ausnahme der Mitglieder des Präsidiums.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Angehörige des öffentlichen Dienstes</p> <p>(1) Die Beamtinnen und Beamten, die Angestellten sowie die Arbeiterinnen und Arbeiter <u>und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</u> an den Hochschulen sind Angehörige des öffentlichen Dienstes der Freien und Hansestadt Hamburg.</p> <p>(2) Die Präsidentinnen oder Präsidenten sind Dienstvorgesetzte aller Beamtinnen und Beamten an ihrer Hochschule mit Ausnahme der Mitglieder des Präsidiums.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Angehörige des öffentlichen Dienstes</p> <p>Durch diese redaktionelle Anpassung soll nachvollzogen werden, dass das deutsche Arbeitsrecht nicht mehr zwischen Arbeitern und Angestellten unterscheidet (siehe BVerfGE 82, 126 sowie § 622 BGB). Auch das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes unterscheidet nicht mehr zwischen diesen Gruppen und verwendet inzwischen die einheitliche Bezeichnung „Arbeitnehmer“ bzw. „Arbeitnehmerinnen“ (siehe § 1 Absatz 1 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006).</p>	
<p style="text-align: center;">ZWEITER TEIL Mitglieder der Hochschulen Zweiter Abschnitt Wissenschaftliches und künstlerisches Personal, Unterrichtstutorinnen und Unterrichtstutoren</p>	<p style="text-align: center;">ZWEITER TEIL Mitglieder der Hochschulen Zweiter Abschnitt Wissenschaftliches und künstlerisches Personal, Unterrichtstutorinnen und Unterrichtstutoren</p>		
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Berufungen</p> <p>(1) ¹ Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden vom Präsidium der Hochschule berufen. ² Bei der Berufung soll in der Regel nach der vorgeschlagenen Reihenfolge verfahren werden.</p> <p>(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für Bleibeverhandlungen entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Berufungen</p> <p>(1) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden vom Präsidium der Hochschule berufen. Bei der Berufung soll in der Regel nach der vorgeschlagenen Reihenfolge verfahren werden. <u>Das Präsidium kann unter Darlegung der Gründe von der vorgeschlagenen Reihenfolge abweichen oder den Berufungsvorschlag zurückgeben.</u></p> <p>(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für Bleibeverhandlungen entsprechend. <u>Das Präsidium führt die Berufungs- und Bleibeverhandlungen und erteilt die Berufungs- und Bleibezusagen; in Hochschulen mit Fakultäten sollen die Verhandlungen im Benehmen mit dem Dekanat geführt werden.</u></p> <p>(3) <i>Zusagen oder Vereinbarungen, die sich auf die personelle, sächliche oder finanzielle Ausstattung des Arbeitsbereichs der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers beziehen, sind auf höchstens fünf Jahre zu befristen.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Berufungen</p> <p>[Zur Begründung siehe übernächste Zeile.]</p>	
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Berufungsvorschläge</p> <p>(1) ¹ Die Hochschule überprüft bei freien oder frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren die zukünftige Verwendung der Stelle. ² Professuren</p>	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Berufungsvorschläge</p> <p>(1) ¹ Die Hochschule überprüft bei freien oder frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren die zukünftige Verwendung der Stelle. ² Professuren</p>	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Berufungsvorschläge</p> <p>[Zur Begründung siehe nächste Zeile.]</p>	

<p>und Juniorprofessuren, die besetzt oder wieder besetzt werden sollen, sind von der Hochschule öffentlich, in der Regel international, auszuschreiben.³ Im Fall des § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 zweiter Halbsatz kann von einer Ausschreibung abgesehen werden.</p> <p>(2)¹ In den Hochschulen werden Berufungsausschüsse gebildet, die rechtzeitig die Berufungsvorschläge aufstellen.² Ihnen gehören Vertreterinnen und Vertreter der in § 10 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Gruppen an.³ Die Professorinnen und Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen, die in § 10 Absatz 1 Nummern 2 und 3 genannten Gruppen über je eine Vertreterin oder einen Vertreter.⁴ In Hochschulen mit Fakultäten werden Berufungsausschüsse von der Fakultät gebildet; das Dekanat entscheidet über den vom Berufungsausschuss vorgelegten Berufungsvorschlag und leitet ihn an das Präsidium weiter.⁵ Mindestens zwei Professorinnen oder Professoren im Berufungsausschuss dürfen nicht Mitglieder der Hochschule nach § 8 Absatz 1 sein; diese Personen werden von der Präsidentin</p>	<p>und Juniorprofessuren, die besetzt oder wieder besetzt werden sollen, sind von der Hochschule öffentlich, in der Regel international, auszuschreiben.³ Im Fall des § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 zweiter Halbsatz kann von einer Ausschreibung abgesehen werden. <u>Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden, wenn</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. ein Fall des § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 zweiter Halbsatz vorliegt,</u> <u>2. eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor der eigenen Hochschule nach einer positiven Evaluation der Lehr- und Forschungsleistung auf eine Professur berufen werden soll und auf diese Möglichkeit bei der Ausschreibung der Juniorprofessur hingewiesen worden ist (Tenure Track),</u> <u>3. eine Professorin oder ein Professor der eigenen Hochschule einen Ruf auf eine höherwertige Professur einer anderen Hochschule erhalten hat und dieser Ruf abgewehrt werden soll,</u> <u>4. für die Besetzung einer Professur eine in herausragender Weise qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt.</u> <p>(2)¹ In den Hochschulen werden Berufungsausschüsse gebildet, die rechtzeitig die Berufungsvorschläge aufstellen.² Ihnen gehören Vertreterinnen und Vertreter der in § 10 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Gruppen an.³ Die Professorinnen und Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen, die in § 10 Absatz 1 Nummern 2 und 3 genannten Gruppen über je eine Vertreterin oder einen Vertreter.⁴ In Hochschulen mit Fakultäten werden Berufungsausschüsse von der Fakultät gebildet; das Dekanat entscheidet <u>Fakultätsrat entscheidet auf Vorschlag des Dekanats</u> über den vom Berufungsausschuss vorgelegten Berufungsvorschlag und leitet ihn an das Präsidium weiter.⁵ Mindestens zwei Professorinnen oder Professoren im Berufungsausschuss dürfen nicht Mitglieder der</p>		
--	--	--	--

<p>oder dem Präsidenten benannt.</p> <p>(3) ¹ Berufungsvorschläge sollen eine Liste von drei Personen enthalten. ² Nichtbewerberinnen und Nichtbewerber dürfen vorgeschlagen werden. ³ Frauen sind bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt zu berücksichtigen, solange der Frauenanteil in einer Fakultät, bei Hochschulen ohne Fakultäten in der Hochschule, 50 vom Hundert nicht erreicht; Ausnahmen sind nur zulässig, wenn in der Person eines Mitbewerbers schwerwiegende Gründe sozialer Art vorliegen. ⁴ Die Hochschulen können durch Satzung von Satz 3 Halbsatz 1 abweichende Regelungen treffen.</p> <p>(4) ¹ Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. ² Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eigenen Hochschule können bei der Berufung auf eine Professur nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden; zusätzlich müssen die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.</p>	<p>Hochschule nach § 8 Absatz 1 sein; diese Personen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten vom Präsidium benannt. ⁶ <u>Für die Mitglieder der Berufungsausschüsse können nach Maßgabe der Berufsordnung Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestellt werden.</u></p> <p>(3) ¹ Berufungsvorschläge sollen eine Liste von drei Personen enthalten. ² Nichtbewerberinnen und Nichtbewerber dürfen vorgeschlagen werden. ³ Frauen sind bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt zu berücksichtigen, solange der Frauenanteil in einer Fakultät, bei Hochschulen ohne Fakultäten in der Hochschule, 50 vom Hundert nicht erreicht; Ausnahmen sind nur zulässig, wenn in der Person eines Mitbewerbers schwerwiegende Gründe sozialer Art vorliegen. ⁴ Die Hochschulen können durch Satzung von Satz 3 Halbsatz 1 abweichende Regelungen treffen. <i>(4) In den Fällen von Absatz 1 Satz 3 bedarf es keines Berufungsvorschlages. Die Berufung erfolgt in den Fällen von Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 bis 3 in Hochschulen mit Fakultäten im Einvernehmen mit dem Dekanat, in den Fällen von Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 mit Zustimmung des Hochschulrates sowie in Hochschulen mit Fakultäten auch im Benehmen mit dem Dekanat.</i></p> <p>(5) ¹ Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. ² Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eigenen Hochschule können bei der Berufung auf eine Professur nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden; zusätzlich müssen die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. <u>Für frühere Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie für frühere wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend; dies gilt nicht, wenn zwischen der Beendigung des früheren Dienstverhältnisses und der Berufung mehr als zwei Jahre liegen. Im Übrigen dürfen Professorinnen und Professoren der eigenen</u></p>		
---	---	--	--

<p>(5) Wird Personen übergangsweise bis zur endgültigen Besetzung einer Professur die Wahrnehmung der Aufgaben einer Professur übertragen, sind die Absätze 1 bis 4 nicht anzuwenden.</p> <p>(6) ¹ Die Hochschulen treffen in Satzungen (Berufungsordnungen) die näheren Regelungen über ihre Verfahren; § 91 Absatz 3 bleibt unberührt. ² Dabei sind Regelungen vorzusehen, die eine Erhöhung des Anteils von Frauen in der Professorenschaft zum Ziel haben; in diesem Rahmen ist eine angemessene Vertretung von Frauen in den Berufungsausschüssen sicherzustellen.</p>	<p><u>Hochschule nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden.</u></p> <p>(6) Wird Personen übergangsweise bis zur endgültigen Besetzung einer Professur die Wahrnehmung der Aufgaben einer Professur übertragen, sind die Absätze 1 bis <u>45</u> nicht anzuwenden.</p> <p>(Z) ¹ Die Hochschulen treffen in Satzungen (Berufungsordnungen) die näheren Regelungen über ihre Verfahren; § 91 Absatz 3 bleibt unberührt. ² Dabei sind Regelungen vorzusehen, die eine Erhöhung des Anteils von Frauen in der Professorenschaft zum Ziel haben; in diesem Rahmen ist eine angemessene Vertretung von Frauen in den Berufungsausschüssen sicherzustellen.</p>		
<p>Neufassung von § 13: Die Neufassung von § 13 soll zur Qualitätssicherung die Befugnisse des Präsidiums im Berufungsverfahren stärken (Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1), eine Beteiligung der Dekanate an den Berufungs- und Bleibeverhandlungen gewährleisten (Absatz 2 Satz 2) und die Befristung von Ausstattungszusagen sicherstellen (Absatz 3).</p> <p>Zu Absatz 1: Bereits nach dem geltenden Recht beruft das Präsidium die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (siehe § 13 Absatz 1 Satz 1 HmbHG in der derzeit geltenden Fassung). Dies hat sich bewährt und soll auch so bleiben (Satz 1). Jedoch soll das Präsidium mehr Freiraum beim Umgang mit den Berufungsvorschlägen erhalten (Satz 2). Hierfür sind zwei Erwägungen maßgeblich: •Das geltende Recht sieht in § 13 Absatz 1 Satz 2 HmbHG vor, dass das Präsidium „in der Regel“ nach der im Berufungsvorschlag vorgesehenen Reihenfolge verfahren soll. Diese Regelung stammt noch aus der Zeit, als die Berufungen nicht durch das Präsidium sondern durch die zuständige Behörde erfolgten, also durch eine wissenschaftsfremde Einrichtung (siehe § 13 Absätze 1 und 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes i.d.F. vom 18. Juli 2001, HmbGVBl. S. 171, 177). Durch die Übertragung des Berufungsrechts auf die Präsidien im Jahre 2003 (HmbGVBl. S. 138, 141) hat sich diese Situation aber grundlegend geändert. Nunmehr entscheidet die Hochschule selbst über die Berufungen, und zwar durch das mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern besetzte Präsidium. Diese Neuordnung hat sich inzwischen bewährt, so dass die bisherige regelhafte Bindung an die Reihenfolge im Berufungsvorschlag unnötig geworden ist.</p> <p>Es kommt hinzu, dass die Fakultätsräte eine stärkere Stellung im Berufungsverfahren erhalten sollen (siehe Artikel 1 Nummer 32 – § 91 Absatz 2). Damit erhält der in der Fakultät etablierte Lehrkörper ein größeres Gewicht bei der Aufstellung der Berufungsvorschläge. Dies ist wichtig, um die dort vorhandene Fachnähe für den Rekrutierungsprozess nutzbar zu machen. Zugleich wird dadurch aber auch die „Binnenperspektive“ bei der Gewinnung neuer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gestärkt. Dies sollte mittels einer Stärkung der „Außenperspektive“ durch das Präsidium kompensiert werden, da es zwar wichtig ist, dass neue Kolleginnen und Kollegen sich in den vorhandenen Lehrkörper fachlich und persönlich einfügen, es aber ebenso wichtig ist, dass ein vorhandener Lehrkörper neue fachliche und persönliche Impulse erhält. Daher sieht die vorgeschlagene Neufassung von § 13 Absatz 1 Satz 2 vor, das Präsidium nicht mehr regelhaft an die vorgeschlagene Reihenfolge zu binden und ihm auch zu gestatten, einen Berufungsvorschlag zurückzugeben, wenn es mit ihm insgesamt nicht einverstanden ist. Die Neuregelung entspricht damit inhaltlich beispielsweise § 101 Absatz 4 und 6 des Berliner Hochschulgesetzes oder Artikel 18 Absatz 6 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes. Das Präsidium muss seine Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen treffen und die Gründe hierfür schriftlich darlegen. Außerdem ist das Präsidium auch zukünftig nicht befugt, eine Person von außerhalb der Berufungsliste zu berufen. Allerdings kann zukünftig in besonderen Ausnahmefällen die Erstellung einer Berufungsliste entbehrlich sein (hierzu siehe Artikel 1 Nummer 14 – § 14).</p> <p>Zu Absatz 2: Bereits nach dem geltenden Recht führt das Präsidium die Berufungs- und Bleibeverhandlungen (siehe § 13 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 HmbHG in der derzeit geltenden Fassung). Daran soll nichts geändert werden; die Neufassung von Absatz 2 hat insoweit nur redaktionelle Bedeutung. Zugleich soll aber klargestellt werden, dass das Präsidium auch eine umfassende Zuständigkeit für die Erteilung von Berufungs- und Bleibezusagen hat. Die Dekanate sollen – da die Ressourcen der Fakultät betroffen sein können – an den Verhandlungen beteiligt werden. Dies entspricht auch der Empfehlung 16 der Evaluierungskommission.</p>			

Zu Absatz 3: Durch diese Regelung sollen Ausstattungszusagen, die im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen abgegeben werden, auf höchstens fünf Jahre befristet werden. Dies entspricht einem bundesweiten Trend und wurde bereits von der Mehrheit der Länder so geregelt. Auf die Aufnahme eines Haushaltsvorbehaltes oder eines Vorbehaltes für Änderungen in der Struktur- und Entwicklungsplanung wurde hingegen verzichtet, da dies zum einen die Zusagen weitgehend entwertet und damit den gewünschten Rekrutierungsvorteil zunichte machen würde, und es zum anderen auf Grund des überschaubaren Bindungszeitraums von fünf Jahren auch als unnötig erscheint. In besonders gravierenden Ausnahmefällen ist im Zweifel auch eine außerordentliche Kündigung denkbar (siehe § 60 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes). Diese Bestimmungen gelten sowohl für einseitige Zusagen als auch für Zusagen, die in vertraglichen Vereinbarungen enthalten sind.

Die Regelung bezieht sich nur auf Ausstattungszusagen. Die Befristung von Zulagen zu den persönlichen Bezügen ist in den §§ 32ff. des Hamburgischen Besoldungsgesetzes geregelt.

Für vor Inkrafttreten dieser neuen Befristungsregelung erteilte Zusagen ist eine besondere Übergangsregelung vorgesehen (siehe Artikel 1 Nummer 42 – § 126 b).

Änderung von § 14:

Diese Änderungen sollen die Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen im bundes-, europa- und weltweiten Wettbewerb um die besten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler stärken, die Mitwirkung der Hochschulangehörigen an den Berufungsverfahren intensivieren und die Qualitätssicherung in Berufungsverfahren weiter verbessern. Hierzu sollen eng begrenzte Möglichkeiten zum Ausschreibungsverzicht geschaffen (Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4), die Zuständigkeit zur Verabschiedung der Berufungsvorschläge vom Dekanat auf den Fakultätsrat übertragen und die Vertretung der Gruppe der Studierenden und der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sichergestellt (Absatz 2) sowie das Hausberufungsverbot verschärft werden (Absatz 5).

Änderung von Absatz 1 Satz 3: Der neue Absatz 1 Satz 3 sieht vier Fälle vor, in denen zukünftig ein Ausschreibungsverzicht zulässig sein soll.

Nummer 1: Dies entspricht dem geltenden Recht (siehe § 14 Absatz 1 Satz 3 HmbHG) und stellt keine Neuerung dar.

Nummer 2: Dies soll den sog. „Tenure Track“ ermöglichen. Mit diesem aus dem angelsächsischen Hochschulbereich stammenden Begriff ist gemeint, dass für eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor nach Ablauf der Juniorprofessur die Aussicht besteht, auf eine geeignete ordentliche Professur zu gelangen. Hierdurch werden die Karrierechancen junger Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler sowie die Gewinnungsmöglichkeiten der Hochschulen hinsichtlich exzellenter Kräfte verbessert. Der Wissenschaftsrat hatte dieses Instrument daher bereits 2001 empfohlen (siehe WR-Drucksache 4756/01 vom 19.01.2001, S. 5) und dies im Jahre 2005 nochmals bekräftigt (siehe WR-Drucksache 6709/05 vom 20.05.2005, S. 68). Der „Tenure Track“ setzt voraus, dass die Hochschule eine entsprechende W2-Stelle vorhält und wird daher nicht für alle Juniorprofessuren möglich sein. Dementsprechend wird er vom Gesetz nur in solchen Fällen eröffnet, in denen die Juniorprofessur mit einer entsprechenden Option ausgeschrieben wurde. Dabei ist der „Tenure Track“ aber keinesfalls als Automatismus zu verstehen, der regelhaft zu einer ordentlichen Professur führt. Vielmehr setzt er voraus, dass die Nachwuchswissenschaftlerin bzw. der Nachwuchswissenschaftler ihre bzw. seine Eignung nachgewiesen hat. Daher sieht der Gesetzentwurf eine gutachtengestützte Überprüfung der Lehr- und Forschungsleistung (Evaluation) vor. Wurde diese Evaluation mit positivem Ergebnis durchlaufen, sind Ausschreibung und Berufungsverfahren entbehrlich (zum Verzicht auf das Berufungsverfahren siehe Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe c – § 14 Absatz 4).

Nummer 3: Dies ist neu und soll die Möglichkeiten der Rufabwehr verbessern. Die Hochschulen sollen ermächtigt werden, einer hervorragenden Wissenschaftlerin oder einem hervorragenden Wissenschaftler, der von einer anderen Hochschule einen Ruf auf eine höherwertige Professur erhalten hat, ihrerseits eine höherwertige Professur anzubieten. Dies setzt einen Ausschreibungsverzicht voraus (siehe Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe c § 14 Absatz 4). Eine vergleichbare Regelung findet sich beispielsweise in § 38 Absatz 1 des nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes.

Nummer 4: Diese Änderung soll die Möglichkeit zu sog. außerordentlichen Berufungen schaffen. Eine außerordentliche Berufung dient dazu, einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler, die oder der als herausragend anerkannt ist und deren oder dessen Berufung der Qualitätssteigerung und Profilbildung dienen würde, direkt ein Berufsangebot unterbreiten zu können. Als Instrument der Profilschärfung wird die außerordentliche Berufung auch vom Wissenschaftsrat empfohlen (siehe WR-Drucksache 6709/05 vom 20.05.2005, S. 65ff.). Da sie als proaktives Instrument der Personalrekrutierung gedacht ist, muss sie sinnvollerweise mit einem Ausschreibungsverzicht gekoppelt sein (siehe die genannte WR-Drucksache, S. 66). Aus dem gleichen Grund sieht der Gesetzentwurf auch einen Verzicht auf ein Berufungsverfahren vor (siehe Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe c – § 14 Absatz 4). Auch die Evaluierungskommission hat die Einführung der außerordentlichen Berufung empfohlen (siehe Empfehlung 17).

Änderung von Absatz 2:

Änderung von Satz 4: Um die Partizipation der Hochschulmitglieder an einem der Schlüsselverfahren innerhalb der Hochschule zu verbessern, soll der Berufungsvorschlag zukünftig vom Fakultätsrat beschlossen werden. Die Beschlussfassung soll an einen entsprechenden Vorschlag des Dekanats gekoppelt sein, der vom Fakultätsrat zwar insgesamt abgelehnt, aber nicht modifiziert werden kann. Hierdurch soll eine „Doppellegitimation“ des Berufungsvorschlages durch Fakultätsrat und Dekanat erreicht werden. Dies stellt sicher, dass sowohl die fachliche Einschätzung und die Interessen des vorhandenen Lehrkörpers berücksichtigt werden als auch die Verantwortung des Dekanats für Qualitätssicherung, Profilbildung und Innovation gewahrt bleibt (siehe Artikel 1 Nummer 32 – § 91 Absatz 2 Nummer 6).

Änderung von Satz 5: Hiermit soll die Zuständigkeit für die Benennung der beiden externen Mitglieder im Berufungsausschuss von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten auf das Präsidium verlagert werden. Der Grund hierfür ist, dass die herausgehobene Stellung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sich vor allem in ihrer bzw. seiner Richtlinienkompetenz innerhalb des Präsidiums manifestiert (siehe § 81 Absatz 2 Satz 2 HmbHG). Im Übrigen hat sich das HmbHG für eine kollegiale Hochschulleitung entschieden (siehe § 79 Absatz 2 Satz 1 HmbHG) und nur solche Kompetenzen an die Präsidentin oder den Präsidenten als Einzelperson geknüpft, die auf Grund ihrer Natur eine verantwortlich handelnde einzelne Person voraussetzen (siehe § 7 Absatz 2 sowie § 81 Absätze 1, 3, 4 und 5). Bei der Benennung der beiden externen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler im Berufungsausschuss ist dies nicht der Fall.

Anfügung eines Satzes 6: Hierdurch soll die Möglichkeit eröffnet werden, nach Maßgabe der Berufsordnung für die Mitglieder der Berufungsausschüsse stellvertretende Mitglieder zu wählen. Es dürfte sinnvoll sein, dies insbesondere für die Gruppe der Studierenden und die Gruppe des akademischen Personals vorzusehen, die jeweils nur ein Mitglied bestellen können und bei dessen Verhinderung sonst nicht vertreten wären. Dies wird auch von der Evaluierungskommission empfohlen (Empfehlung 16).

Einfügung eines neuen Absatzes 4:

Satz 1: Hiermit soll geregelt werden, dass neben dem Verzicht auf eine Ausschreibung (siehe die Änderung von Absatz 1 Satz 3) auch das sonst übliche Berufungsverfahren verzichtbar ist. Dies betrifft die folgenden Fälle:

Bei der Entfristung einer Professorin oder eines Professors auf Zeit nach § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 zweiter Halbsatz HmbHG ist das Berufungsverfahren bereits nach geltendem Recht entbehrlich.

Bei der Berufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors auf eine ordentliche Professur im Rahmen eines sog. „Tenure Track“ soll auf ein erneutes Berufungsverfahren verzichtet werden, weil die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor sich bereits bei der Berufung auf die Juniorprofessur erfolgreich einem wettbewerblichen Berufungsverfahren gestellt hat und vor der Berufung auf die ordentliche Professur eine gutachtengestützte Überprüfung der eigenen Lehr- und Forschungsleistung (Evaluation) positiv abgeschlossen haben muss (siehe Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a – § 14 Absatz 1 Satz 3). Damit sind sowohl eine hinreichende Qualitätssicherung als auch das Gebot der Bestenauslese nach Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes gewährleistet. Ein erneutes Berufungsverfahren wäre demgegenüber übertrieben bürokratisch und würde den Verfahrensaufwand ohne erkennbaren Mehrwert erhöhen. Auch der Wissenschaftsrat empfiehlt in solchen Fällen den Verzicht auf ein Berufungsverfahren (siehe WR-Drucksache 4756/01 vom 19.01.2001, S. 94/95):

Bei der Berufung auf eine höherwertige Professur zur Rufabwehr (siehe Artikel 1 Nummer 14 – § 14 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3) soll auf ein Berufungsverfahren verzichtet werden, weil der Berufungsausschuss nur über eine einzelne Bewerberin bzw. einen einzelnen Bewerber zu befinden hätte. Das erscheint sehr formalistisch. Auch erfordert die Rufabwehr regelhaft eine schnelle Reaktion; das Erfordernis eines Berufungsverfahrens würde das Instrument daher praktisch sinnlos machen. Im Übrigen erfolgt die Qualitätssicherung durch den Nachweis des auswärtigen Rufes sowie im Rahmen der Rufabwehr-entscheidung der Hochschule.

Bei der außerordentlichen Berufung soll aus zwei Gründen auf ein Berufungsverfahren verzichtet werden: Zum einen soll die außerordentliche Berufung ein Instrument der proaktiven Personalgewinnung sein, für das sich ein aufwändiges, mehrstufiges Verfahren nicht eignet. Zum anderen ist die außerordentliche Berufung nur bei herausragenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern von anerkanntem Ruf möglich. Um derartige herausragende Persönlichkeiten zu identifizieren, ist nicht die Expertise eines aus Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftlern zusammengesetzten Kollegialorgans erforderlich. Im Übrigen kann das Präsidium im Rahmen seiner pflichtgemäßen Ermessenausübung ein externes Expertengutachten (sogenannte peer review) über die herausragende Eignung heranziehen, um in umstrittenen Fällen die Beachtung des Gebots der Bestenauslese (Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes) sicherzustellen.

Satz 2: Auch wenn ein Berufungsvorschlag aus der Hochschule entbehrlich ist, so soll doch in Hochschulen mit Fakultäten eine Beteiligung der Fakultäten sichergestellt werden, wenn ihre Belange berührt sind. Sofern die Profilbildung der Hochschule insgesamt berührt ist, soll auch der Hochschulrat beteiligt werden. Hierfür sind die folgenden Regelungen vorgesehen: •Die Entfristung einer Professorin oder eines Professors auf Zeit nach § 16 Absatz 2 Satz 1

Nummer 4 zweiter Halbsatz HmbHG bedarf in Hochschulen mit Fakultäten der Zustimmung des Dekanats. Das Dekanat ist für die Profilbildung und Qualitätssicherung innerhalb der Fakultät verantwortlich und muss daher in solchen Fällen das Initiativrecht behalten. Entsprechendes gilt für die Berufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors auf eine ordentliche Professur im Rahmen eines „Tenure Track“ sowie für die Berufung auf eine höherwertige Professur zur Rufabwehr.

Die außerordentliche Berufung hingegen ist für die Profilbildung der gesamten Hochschule von Bedeutung. Insofern kann nicht die Einschätzung einer einzelnen Fakultät maßgeblich sein, sondern soll der Hochschulrat als für die Struktur- und Entwicklungsplanung verantwortliches Gremium entscheiden. Er muss prüfen, ob diese herausragende Persönlichkeit auch nach seiner Auffassung das Profil der Hochschule in der richtigen Art und Weise schärft. Darüber hinaus soll in Hochschulen mit Fakultäten auch das Dekanat beteiligt werden, da die Ressourcen der Fakultät mit betroffen sind. Ausschlaggebend muss aber die gesamthochschulische Sicht sein, so dass das Dekanat kein zwingendes Zustimmungs- bzw. Vetorecht erhalten soll. Ein Beteiligungsrecht des Fakultätsrates soll unter Abweichung von Empfehlung 17 der Evaluierungskommission hingegen nicht vorgesehen werden, weil bei der außerordentlichen Berufung die Exzellenz und Profilbildung der Hochschule insgesamt im Vordergrund steht.

Änderung der Nummerierungsfolge:

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Einfügung des neuen Absatzes 4.

Ergänzung von Absatz 5:

Erster Satz: Hierdurch sollen bestehende Lücken im Hausberufungsverbot geschlossen werden. Das sogenannte Hausberufungsverbot untersagt unter bestimmten Umständen die Berufung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Absatz 5 Satz 1) beziehungsweise von wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Absatz 5 Satz 2) aus der eigenen Hochschule. Dies dient der Qualitätssicherung und soll vor dem Hintergrund des Näheverhältnisses zur Hochschule das Gebot der Bestenauslese nach Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes absichern. Der Wortlaut des Gesetzes lässt es derzeit aber offen, ob das Hausberufungsverbot auch ehemalige Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler betrifft. Hierdurch entsteht die Gefahr, dass das Hausberufungsverbot umgangen wird, indem die Nachwuchswissenschaftlerin oder der Nachwuchswissenschaftler für eine kurze Zeit „pro Forma“ die Hochschule verlässt, um sich sodann als externe Kandidatin oder externer Kandidat zu bewerben. Durch die Ergänzung soll zur Absicherung des Gebots der Bestenauslese klargestellt werden, dass auch solche Fälle wegen des fortdauernden Näheverhältnisses zur Hochschule vom Hausberufungsverbot miterfasst werden. Hierbei muss jedoch berücksichtigt werden, dass das Näheverhältnis mit der Zeit schwindet und dass das Gebot der Bestenauslese auch beeinträchtigt wäre, wenn ehemalige Hochschulangehörige aus Berufungsverfahren ihrer früheren Hochschule dauerhaft ferngehalten würden. Nach Ablauf von zwei Jahren sollen daher frühere Hochschulmitglieder wieder als externe Bewerberinnen und Bewerber gelten, da nach dieser Zeitspanne das Mobilitätsgebot erfüllt ist (vgl. § 14 Absatz 5 Satz 1) und eine Umgehung des Hausberufungsverbotes nicht mehr zu befürchten ist.

Zweiter Satz: Diese Regelung soll das Hausberufungsverbot zukünftig auch auf Querwechsel innerhalb einer Hochschule, beispielsweise für den Wechsel von einer W2- auf eine W3Professur, erstrecken. Dies dient der Qualitätssicherung sowie der Absicherung des Gebots der Bestenauslese und entspricht beispielsweise § 101 Absatz 5 Satz 4 des Berliner Hochschulgesetzes. In Ausnahmefällen bleibt zukünftig auch in diesen Fällen eine Hausberufung möglich.

Typische Ausnahmefälle sind Entfristungen nach § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 zweiter Halbsatz sowie Fälle der Rufabwehr nach dem mit diesem Gesetz neu eingefügten § 14 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 (siehe Artikel 1 Nummer 14). Im Übrigen erfasst diese neue Regelung nur die Berufung von einer ordentlichen Professur auf eine andere ordentliche Professur. Der Wechsel einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors fällt bereits vom Wortlaut her nicht unter diese Regelung und bestimmt sich auch weiterhin ausschließlich nach dem neuen Absatz 5 Satz 1 (bisher Absatz 4 Satz 1).

Änderung von Absatz 6:

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Einfügung des neuen Absatzes 4.

<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Akademische Bezeichnung »Professorin« oder »Professor«, Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent</p> <p>(1) Die Hochschule kann Personen, die sich durch hervorragende, denjenigen einer Professorin oder eines Professors entsprechende Leistungen ausgezeichnet und in der Regel seit mindestens</p>	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Akademische Bezeichnung »Professorin« oder »Professor«, Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent</p> <p>(1) Die Hochschule kann Personen, die sich durch hervorragende, denjenigen einer Professorin oder eines Professors entsprechende Leistungen ausgezeichnet und in der Regel seit mindestens</p>	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Akademische Bezeichnung »Professorin« oder »Professor«, Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent</p> <p>Hierdurch soll die Titelführung durch Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren geregelt werden. Für Professorinnen und Professoren findet sich eine entsprechende</p>	
---	---	--	--

<p>drei Jahren an einer Hochschule erfolgreich selbständig gelehrt haben, die akademische Bezeichnung »Professorin« oder »Professor« verleihen.</p> <p>(2) Die Hochschulen verleihen habilitierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die die akademische Lehrbefähigung haben, auf Antrag die Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent; damit gewähren sie keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz in der Hochschule.</p> <p>(3) Mit der Ernennung zur Professorin oder zum Professor ist zugleich die akademische Bezeichnung »Professorin« oder »Professor« verliehen.</p> <p>(4) Die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung.</p>	<p>drei Jahren an einer Hochschule erfolgreich selbständig gelehrt haben, die akademische Bezeichnung »Professorin« oder »Professor« verleihen.</p> <p>(2) Die Hochschulen verleihen habilitierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die die akademische Lehrbefähigung haben, auf Antrag die Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent; damit gewähren sie keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz in der Hochschule.</p> <p>(3) Mit der Ernennung zur Professorin oder zum Professor ist zugleich die akademische Bezeichnung »Professorin« oder »Professor« verliehen. <u>Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren führen während der Dauer ihres Dienstverhältnisses die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“.</u></p> <p>(4) Die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung.</p>	<p>Regelung bereits in § 17 Absatz 3. Danach führen sie neben ihrer beamtenrechtlichen Amtsbezeichnung auch die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“. Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren besteht keine solche Regelung, so dass diese Personengruppe nur ihre beamtenrechtliche Amtsbezeichnung „Professorin als Juniorprofessorin“ oder „Professor als Juniorprofessor“ führen kann (siehe Anlage IV zum Hamburgischen Besoldungsgesetz vom 26. Januar 2010, HmbGVBl. S. 23, zuletzt geändert am 8. Juni 2010, HmbGVBl. S. 431). Da diese beamtenrechtliche Dienstbezeichnung in Vorlesungsverzeichnissen oder auf Briefbögen oder Vistenkarten kaum Verwendung findet, hat die derzeitige Rechtslage in der Hochschulpraxis vielfach zu Irritationen geführt.</p> <p>Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sollen zukünftig die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ führen. Dies entspricht beispielsweise der Rechtslage in Niedersachsen (siehe § 30 Absatz 6 Landeshochschulgesetz Nds.). Anders als beispielsweise in Baden-Württemberg (siehe § 51 Absatz 8 Landeshochschulgesetz BW) wurde von der Verleihung der Bezeichnung „Juniorprofessorin“ oder „Juniorprofessor“ abgesehen. Zum einen ist die Bezeichnung „Juniorprofessorin“ oder „Juniorprofessor“ als mündliche Anrede sehr unüblich und es erscheint als formalistisch, sie in schriftlichen Unterlagen zu erzwingen. Zum anderen verfügen Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung grundsätzlich über die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Professorinnen und Professoren. Insofern besteht keine Notwendigkeit, ihren abweichenden dienstrechtlichen Status in der akademischen Bezeichnung zu manifestieren.</p> <p>Anders als die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ von Professorinnen und Professoren, die nach Maßgabe der Hochschulsatzungen gemäß § 17 Absatz 4 u.U. auch nach dem Ausscheiden aus dem</p>	
---	--	---	--

		<p>Hochschuldienst weitergeführt werden kann, soll die Befugnis zur Führung dieser akademischen Bezeichnung bei Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach dem Ausscheiden aus der Funktion enden. Dies findet seine Berechtigung darin, dass die Juniorprofessur nicht als Dauerstellung konzipiert ist, sondern als Qualifizierungsfunktion nur eine „Durchgangsstation“ auf dem Karriereweg einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers darstellen soll.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 24 Sonderregelungen für Beamtinnen und Beamte auf Zeit</p> <p>¹ Soweit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Beamtinnen oder Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag der Beamtin oder des Beamten aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. ² Gründe für eine Verlängerung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Urlaub aus familiären Gründen nach § 63 Absatz 1 HmbBG oder Urlaub ohne Dienstbezüge nach § 64 HmbBG in der jeweils geltenden Fassung, 2. Beurlaubung zur Ausübung eines mit dem Amt zu vereinbarenden Mandats nach § 69 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, 3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung, 4. Grundwehr- und Zivildienst oder 5. Inanspruchnahme von Elternzeit nach der Hamburgischen Erziehungsurlaubsverordnung vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 279, 283), geändert am 11. September 2001 (HmbGVBl. S. 337, 338, 384), in der jeweils geltenden Fassung sowie ein Beschäftigungsverbot nach den §§ 1 bis 3 der Hamburgischen Mutterschutzverordnung vom 7. 	<p style="text-align: center;">§ 24 Sonderregelungen für Beamtinnen und Beamte auf Zeit</p> <p><i>Soweit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Beamtinnen oder Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht keine dringenden dienstlichen Gründe entgegenstehen, auf Antrag der Beamtin oder des Beamten in entsprechender Anwendung von § 2 Absatz 5 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506) in der jeweils geltenden Fassung zu verlängern.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Sonderregelungen für Beamtinnen und Beamte auf Zeit</p> <p>Die Neuregelung soll die Gründe, aus denen Zeitbeamtenverhältnisse im Bereich des wissenschaftlichen Personals verlängert werden können, vereinfachen und mit den Regelungen für die Verlängerungen befristeter Arbeitsverhältnisse im Wissenschaftsbereich synchronisieren. Derzeit enthält § 24 eine komplizierte und unübersichtliche Regelung, die bereits aus anderen Gründen einer redaktionellen Überarbeitung bedarf; so verweist sie beispielsweise noch auf die Hamburgische Erziehungsurlaubsverordnung, die inzwischen von der Elternzeitverordnung abgelöst worden ist. Angesichts der Komplexität der Regelung erscheint es aber sinnvoller, die Regelung insgesamt zu verschlanken und durch einen Verweis auf § 2 Absatz 5 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG), der die Verlängerung befristeter Arbeitsverträge im Wissenschaftsbereich regelt, zu ersetzen. Dies hat auch den Vorteil, dass die Regelungen für Beamtinnen und Beamte einerseits und für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer andererseits zukünftig übereinstimmen und auf diese Weise die Arbeit der Personalabteilungen vereinfacht wird. Die bisher in § 24 Satz 2 geregelten fünf Verlängerungsgründe finden sich mit einer Ausnahme auch in § 2 Absatz 5 WissZeitVG: •die Beurlaubung aus familiären Gründen (Nummer 1) nach § 63 Absatz 1 des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG) entspricht § 2 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 WissZeitVG; •die Beurlaubung für die Mandatsausübung (Nummer 2) entspricht § 2 Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 WissZeitVG; •die</p>	

<p>Dezember 1999 (HmbGVBl. 1999 S. 279, 282, 2000 S. 94), geändert am 11. September 2001 (HmbGVBl. S. 337, 338, 384), in der jeweils geltenden Fassung in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist.</p> <p>³ Satz 1 gilt entsprechend im Fall einer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Teilzeitbeschäftigung, 2. Ermäßigung der Arbeitszeit nach der in Satz 2 Nummer 2 genannten Bestimmung oder 3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben der Frauenförderung, <p>wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. ⁴ Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung, Freistellung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Satzes 2 Nummern 1 bis 3 und des Satzes 3 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. ⁵ Mehrere Verlängerungen nach Satz 2 Nummern 1 bis 4 und Satz 3 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. ⁶ Verlängerungen nach Satz 2 Nummer 5 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. ⁷ Die Sätze 5 und 6 gelten nicht für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p>		<p>Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit (Nummer 3) entspricht § 2 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 WissZeitVG; Grundwehr- oder Zivildienst (Nummer 4) entspricht § 2 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 WissZeitVG; •Zeiten von Elternzeit oder Mutterschutz (Nummer 5) entsprechen § 2 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 WissZeitVG. Die Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 64 HmbBG (Nummer 1) ist hingegen zukünftig kein Verlängerungsgrund mehr. Für sie besteht keine soziale Veranlassung, die nicht bereits durch die anderen vorgenannten Gründe abgedeckt wäre, so dass kein schutzwürdiges Bedürfnis erkennbar ist. Im Übrigen kommt sie auch eher bei Beamtinnen oder Beamten in zeitlicher Nähe zum Ruhestand in Betracht (siehe § 64 Absatz 1 Nummer 2 HmbBG). Die wissenschaftlichen Beamtinnen und Beamten auf Zeit befinden sich jedoch regelhaft am Beginn ihrer wissenschaftlichen Laufbahn. Die vorbezeichneten Verlängerungsgründe können selbstverständlich auch von Teilzeitbeschäftigten geltend gemacht werden. Eine Teilzeitbeschäftigung, die auf keinem der oben erwähnten Gründe beruht, soll für sich genommen aber noch kein Verlängerungsgrund sein, so dass § 24 Satz 3 Nummer 1 entfallen kann. Die Ermäßigung zur Mandatsausübung (§ 24 Satz 3 Nummer 2) ist in § 2 Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 WissZeitVG enthalten, die Freistellung für Mandate in der Personal- oder Schwerbehindertenvertretung und in der Frauenförderung in § 2 Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 WissZeitVG. Insofern ist sichergestellt, dass es nicht zu Verschlechterungen kommt. Die komplizierten Regelungen zu zeitlichen Obergrenzen in § 24 Sätze 4 bis 7 sollen hingegen entfallen. Sie sind teilweise mit den Zwecken der Verlängerungsregelungen unvereinbar, erzeugen in den Personalverwaltungen hohen Verwaltungsaufwand und sind – wie die Regelungen im Arbeitnehmerbereich zeigen – entbehrlich. Die Verlängerung erfolgt nicht kraft Gesetzes, sondern auf Antrag durch Verwaltungsakt. Sie kann nur bei Vorliegen dringender dienstlicher Gründe verweigert werden. Dies ist im Streitfalle gerichtlich überprüfbar.</p>	
---	--	--	--

<p style="text-align: center;">§ 32</p> <p style="text-align: center;">Nebenberuflich tätige Professorinnen und Professoren in künstlerischen Studiengängen</p> <p>(1) ¹ In künstlerischen Studiengängen können Professorinnen und Professoren nebenberuflich in einem öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis mit weniger als der Hälfte der Lehrverpflichtung ihrer hauptberuflich tätigen Kolleginnen und Kollegen befristet oder unbefristet beschäftigt werden. ² Die für hauptberufliche Professorinnen und Professoren geltenden Regelungen dieses Gesetzes sind entsprechend anzuwenden.</p> <p>(2) ¹ Das Beschäftigungsverhältnis ist zu befristen, wenn die wahrzunehmende Aufgabe von begrenzter Dauer oder wenn die künstlerische Aktualität wesentlicher Grund der Beschäftigung ist. ² Das Beschäftigungsverhältnis kann befristet werden, wenn das Fortbestehen der hauptberuflichen Tätigkeit in der bei Vertragsschluss bestehenden Form einer der Gründe der Beschäftigung ist. ³ Das Beschäftigungsverhältnis kann ohne Angabe von Gründen bis zum Ablauf des ersten Monats eines Semesters zum Semesterende gekündigt werden.</p> <p>(3) Das Beschäftigungsverhältnis wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag in Anlehnung an die beamtenrechtlichen Vorschriften geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 32</p> <p style="text-align: center;">Nebenberuflich tätige Professorinnen und Professoren in künstlerischen Studiengängen</p> <p>(1) ¹ In künstlerischen Studiengängen können Professorinnen und Professoren nebenberuflich in einem öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis mit weniger als der Hälfte der Lehrverpflichtung ihrer hauptberuflich tätigen Kolleginnen und Kollegen befristet oder unbefristet beschäftigt werden. ² Die für hauptberufliche Professorinnen und Professoren geltenden Regelungen dieses Gesetzes sind entsprechend anzuwenden.</p> <p>(2) ¹ Das Beschäftigungsverhältnis ist zu befristen, wenn die wahrzunehmende Aufgabe von begrenzter Dauer oder wenn die künstlerische Aktualität wesentlicher Grund der Beschäftigung ist. ² Das Beschäftigungsverhältnis kann befristet werden, wenn das Fortbestehen der hauptberuflichen Tätigkeit in der bei Vertragsschluss bestehenden Form einer der Gründe der Beschäftigung ist. ³ Das Beschäftigungsverhältnis kann ohne Angabe von Gründen bis zum Ablauf des ersten Monats eines Semesters zum Semesterende gekündigt werden.</p> <p>(3) Das Beschäftigungsverhältnis wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag in Anlehnung an die beamtenrechtlichen Vorschriften geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 32</p> <p style="text-align: center;">Nebenberuflich tätige Professorinnen und Professoren in künstlerischen Studiengängen</p> <p>Ziel dieser Änderung ist es, die Dienstverhältnisse der nebenberuflichen Professorinnen und Professoren zu flexibilisieren und hierdurch sowohl die Position der Hochschulen im Wettbewerb um Spitzenkräfte zu verbessern, als auch individuellere Lösungen zu ermöglichen. Derzeit verlangt die Vorschrift, dass die öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnisse der nebenberuflichen Professorinnen und Professoren in Anlehnung an die beamtenrechtlichen Bestimmungen zu regeln sind. An die Stelle der damit vorgegebenen starren Strukturen ist zukünftig geplant, bestimmte Bandbreiten für die Vergütung festzulegen, in deren Rahmen die Hochschule die sachlich angemessene Entscheidung treffen kann. Auch die Zahlung erfolgs- oder leistungsabhängiger Vergütungen im Einzelfall ist dann möglich. Eine Differenzierung in die Grundgehaltsgruppen W2 und W3 wie bei beamteten Professorinnen und Professoren ist bei der hier infrage stehenden Personengruppe sachlich nicht gerechtfertigt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 33</p> <p style="text-align: center;">Unterrichtstutorinnen und Unterrichtstutoren</p> <p>(1) ¹ Unterrichtstutorinnen und Unterrichtstutoren haben die Aufgabe, Studierende und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen. ² Ihre Tätigkeit ist in der Regel einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet.</p> <p>(2) Als Unterrichtstutorinnen und Unterrichtstutoren können Studierende mit besonderer fachlicher Qualifikation oder Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium bestellt werden.</p> <p>(3) Für die fachliche und didaktische Betreuung der Unterrichtstutorinnen und Unterrichtstutoren sind die die Lehrveranstaltung durchführenden Personen verantwortlich.</p> <p>(4) Die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 33</p> <p style="text-align: center;">Unterrichtstutorinnen und Unterrichtstutoren</p> <p>(1) ¹ Unterrichtstutorinnen und Unterrichtstutoren haben die Aufgabe, Studierende und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen. ² Ihre Tätigkeit ist in der Regel einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet <u>und wird unter der Verantwortung der die Lehrveranstaltung durchführenden Person nach Absatz 3 ausgeübt.</u></p> <p>(2) Als Unterrichtstutorinnen und Unterrichtstutoren können Studierende mit besonderer fachlicher Qualifikation oder Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium bestellt werden.</p> <p>(3) Für die fachliche und didaktische Betreuung der Unterrichtstutorinnen und Unterrichtstutoren sind die die Lehrveranstaltung durchführenden Personen verantwortlich.</p> <p>(4) Die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 33</p> <p style="text-align: center;">Unterrichtstutorinnen und Unterrichtstutoren</p> <p>Durch die Einfügung soll klargestellt werden, dass Unterrichtstutorinnen und Unterrichtstutoren keine selbständige akademische Tätigkeit ausüben, sondern grundsätzlich weisungsgebunden und der verantwortlichen Lehrperson zugeordnet sind.</p>	

Dritter Abschnitt Die Studierenden	Dritter Abschnitt Die Studierenden	Dritter Abschnitt Die Studierenden	
<p style="text-align: center;">§ 37</p> <p style="text-align: center;">Berechtigung zum Studium in grundständigen Studiengängen</p> <p>(1) ¹ Zum Studium in Bachelorstudiengängen und Studiengängen mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung nach § 72 (grundständige Studiengänge) sind berechtigt: [...]</p>	<p style="text-align: center;">§ 37</p> <p style="text-align: center;">Berechtigung zum Studium in grundständigen Studiengängen</p> <p>(1) ¹ Zum Studium in Bachelorstudiengängen und Studiengängen mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung nach § 72 (grundständige Studiengänge) sind berechtigt: [...]</p> <p><i>(6) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass zum Studium in einem Studiengang oder Studienabschnitt, der Teil des Vorbereitungsdienstes für eine beamtenrechtliche Laufbahn ist, nur Zugang hat, wer zur Ausbildung in der betreffenden Laufbahn ausgewählt worden ist.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 37</p> <p style="text-align: center;">Berechtigung zum Studium in grundständigen Studiengängen</p> <p>Hierdurch soll eine besondere Zugangsregelung für Studiengänge geschaffen werden, in denen ausschließlich für den öffentlichen Dienst ausgebildet wird. Derzeit betrifft dies nur die Ausbildung der Nachwuchskräfte des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes, die seit dem Jahre 2005 im Rahmen des dualen Studiengangs „Public Management“ an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW) stattfindet (siehe Artikel 1 § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Studiengänge an der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung vom 28. Dezember 2004, HmbGVBl. S. 517). Zu diesem Studiengang werden nur Personen zugelassen, die ein beamtenrechtliches Auswahlverfahren durchlaufen haben. Da der hochschulische Teil der dualen Ausbildung an einer öffentlichen Hochschule stattfindet, soll für die Beschränkung des Hochschulzugangs auf diese Gruppe eine klarstellende Regelung geschaffen werden. Dies soll in Form einer Verordnungsermächtigung erfolgen, um auf weitere Entwicklungen reagieren zu können.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 39</p> <p style="text-align: center;">Berechtigung zum Studium in Masterstudiengängen</p> <p>(1) ¹ Zum Studium in Masterstudiengängen ist berechtigt, wer das Studium in einem grundständigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ² In weiterbildenden Masterstudiengängen ist darüber hinaus eine berufspraktische Tätigkeit von in der Regel nicht unter einem Jahr nachzuweisen. ³ Die Hochschulen regeln weitere Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen nach Satz 1 oder 2 entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Studiengangs durch Satzung; § 37 Absatz 2 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) ¹ Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen Fehlens</p>	<p style="text-align: center;">§ 39</p> <p style="text-align: center;">Berechtigung zum Studium in Masterstudiengängen</p> <p>(1) ¹ Zum Studium in Masterstudiengängen ist berechtigt, wer das Studium in einem grundständigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ² In weiterbildenden Masterstudiengängen ist darüber hinaus eine berufspraktische Tätigkeit von in der Regel nicht unter einem Jahr nachzuweisen. ³ Die Hochschulen regeln weitere Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen nach Satz 1 oder 2 entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Studiengangs durch Satzung; § 37 Absatz 2 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) ¹ Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen Fehlens <u>der</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 39</p> <p style="text-align: center;">Berechtigung zum Studium in Masterstudiengängen</p> <p>Änderung von Absatz 2: Hierbei handelt es um sich eine klarstellende Ergänzung. Der § 39 Absatz 2 regelt, dass Absolventen eines Bachelorstudiengangs, die sich zur Fortsetzung des Studiums in einem Masterstudiengang entschließen, im Anschluss an das letzte Semester des Bachelorstudiengangs mit dem Masterstudium beginnen können, obwohl regelhaft noch nicht alle Unterlagen über den Studienabschluss vorliegen. Nach dem Wortlaut der Norm wäre es aber denkbar, noch im ersten Semester des Masterstudiums einzelne Prüfungen des Bachelorstudiums nachzuholen. Dadurch entstünde ein unerwünschtes Doppelstudium. Die Ergänzung</p>	

<p>einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. ² Eine Zulassung ist in diesem Falle unter der Bedingung auszusprechen, dass der Abschluss innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist nachzuweisen ist. ³ Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.</p> <p>(3) ¹ Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist zum Studium in einem künstlerischen oder einem weiterbildenden Masterstudiengang auch berechtigt, wer eine Eingangsprüfung bestanden hat, in der eine fachliche Qualifikation, in künstlerischen Studiengängen auch eine künstlerische Befähigung, nachgewiesen wird, die der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig ist. ² Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.</p>	<p><u>Nachweise über die Bewertung bereits erbrachter einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. ² Dies gilt entsprechend, wenn Prüfungsleistungen noch nicht erbracht wurden, auf Grund der voraussichtlichen Prüfungstermine aber bis zum Beginn der Studienbetriebs im Masterstudium erbracht werden können. ³ Eine Zulassung ist in diesen Fällen unter der Bedingung auszusprechen, dass der Abschluss innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist nachzuweisen ist. ⁴ Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.</u></p> <p>(3) ¹ Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist zum Studium in einem künstlerischen oder einem weiterbildenden Masterstudiengang auch berechtigt, wer eine Eingangsprüfung bestanden hat, in der eine fachliche Qualifikation, in künstlerischen Studiengängen auch eine künstlerische Befähigung, nachgewiesen wird, die der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig ist. ² Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.</p> <p><i>(4) § 37 Absatz 6 gilt entsprechend.</i></p>	<p>stellt klar, dass die Zulassung zum Masterstudium nur begehrt werden kann, wenn die Prüfungen im Bachelorstudium entweder bereits abgelegt worden sind (Buchstabe aa – Satz 1) oder noch vor Beginn des Studienbetriebs im Masterstudiengang nachgeholt werden können (Buchstabe bb – Satz 2).</p> <p>Anfügung eines neuen Absatzes 4: Die Regelung verweist auf den neuen § 37 Absatz 6 (siehe Artikel 1 Nummer 19) und schafft eine entsprechende Regelung für den Masterstudiengang „Public Management“ an der HAW.</p>	
<p style="text-align: center;">DRITTER TEIL Studienreform, Studium und Prüfungen</p> <p style="text-align: center;">Erster Abschnitt Studienreform</p>	<p style="text-align: center;">DRITTER TEIL Studienreform, Studium und Prüfungen</p> <p style="text-align: center;">Erster Abschnitt Studienreform</p>		
<p style="text-align: center;">§ 48 Rahmen für Studium und Prüfungen</p> <p>¹ Der Senat gibt durch Rechtsverordnung im Benehmen mit den Hochschulen Rahmendaten für Studium und Prüfungen in Studiengängen mit Hochschulprüfungen vor. ² Die Rechtsverordnung kann den Rahmen für Studienvolumina, für Aufbau und Struktur des Studiums, für die Zahl der Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Bearbeitungszeit von Studien- und Abschlussarbeiten, Regelstudienzeiten und die für Hochschulprüfungen anzuwendenden Grundsätze festlegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 48 Rahmen für Studium und Prüfungen [aufgehoben]</p>	<p style="text-align: center;">§ 48 Rahmen für Studium und Prüfungen</p> <p>Die Aufhebung des § 48 dient der Rechtsbereinigung und unterstreicht die Hochschulautonomie. Die in ihm enthaltene Verordnungsermächtigung zum Erlass von Rahmenvorschriften für Studium und Prüfungen hat sich als unnötig erwiesen und wurde nicht in Anspruch genommen. Die erforderliche Qualitätssicherung erfolgt durch die Akkreditierung und durch hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme (siehe § 52 Absatz 8).</p>	

<p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt Studium</p>	<p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt Studium</p>		
<p style="text-align: center;">§ 52 Studiengänge</p> <p>[...] (8) ¹ Die Hochschulen sind verpflichtet, die Qualität ihrer Bachelor- und Masterstudiengänge nachzuweisen. ² Der Nachweis wird durch die jeweils in einem anerkannten Verfahren durchzuführende Akkreditierung der Studiengänge, durch systemakkreditierte interne Qualitätssicherungssysteme der Hochschulen oder durch die Kombination beider Akkreditierungsformen erbracht. ³ Das Nähere wird in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 2 Absatz 3 festgelegt.</p>	<p>[...] (8) ¹ Die Hochschulen sind verpflichtet, die Qualität ihrer Bachelor- und Masterstudiengänge nachzuweisen. ² Der Nachweis wird durch die jeweils in einem anerkannten Verfahren durchzuführende Akkreditierung der Studiengänge, durch systemakkreditierte interne Qualitätssicherungssysteme der Hochschulen oder durch die Kombination beider Akkreditierungsformen erbracht. ³ Das Nähere wird in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 2 Absatz 3 <u>Hochschulverträgen nach § 2a</u> festgelegt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 52 Studiengänge</p> <p>Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Ablösung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen durch Hochschulverträge.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 54 Bachelor- und Masterstudiengänge</p> <p>(1) Die Hochschulen richten Studiengänge ein, die zu einem Bachelor- oder Baccalaureusgrad und zu einem Master- oder Magistergrad führen. (2) ¹ Aufgrund von Prüfungen, mit denen ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, kann die Hochschule einen Bachelor- oder Baccalaureusgrad verleihen. ² Die Regelstudienzeit beträgt mindestens drei und höchstens vier Jahre. (3) ¹ Aufgrund von Prüfungen, mit denen ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, kann die Hochschule einen Master- oder Magistergrad verleihen. ² Die Regelstudienzeit beträgt mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre. (4) Bei konsekutiven Studiengängen, die zu Graden nach den Absätzen 2 und 3 führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre. (5) In besonders begründeten Fällen dürfen längere Regelstudienzeiten festgesetzt werden. (6) Den Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade fügen die Hochschulen auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung bei.</p>	<p style="text-align: center;">§ 54 Bachelor- und Masterstudiengänge</p> <p>(1) Die Hochschulen richten Studiengänge ein, die zu einem Bachelor- oder Baccalaureusgrad und zu einem Master- oder Magistergrad führen. (2) ¹ Aufgrund von Prüfungen, mit denen ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, kann die Hochschule einen Bachelor- oder Baccalaureusgrad verleihen. ² Die Regelstudienzeit beträgt mindestens drei und höchstens vier Jahre. (3) ¹ Aufgrund von Prüfungen, mit denen ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, kann die Hochschule einen Master- oder Magistergrad verleihen. ² Die Regelstudienzeit beträgt mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre. (4) Bei konsekutiven Studiengängen, die zu Graden nach den Absätzen 2 und 3 führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre. (5) In besonders begründeten Fällen dürfen längere Regelstudienzeiten festgesetzt werden. <u>Kürzere Regelstudienzeiten sind auf Grund besonderer studienorganisatorischer Maßnahmen zulässig.</u> (6) Den Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade fügen die Hochschulen auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung bei.</p>	<p style="text-align: center;">§ 54 Bachelor- und Masterstudiengänge</p> <p>Diese Änderung soll die Regelung über die Regelstudienzeiten in besonderen Fällen weiter öffnen. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen das Studium nach Trimestern gegliedert wird, wie beispielsweise an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg oder an der Bucerius Law School. An den staatlichen Hochschulen sind derzeitige Strukturen nicht geplant.</p>	
<p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt Prüfungen</p>	<p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt Prüfungen</p>		
<p style="text-align: center;">§ 59 Hochschulprüfungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 59 Hochschulprüfungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 59 Hochschulprüfungen</p>	

<p>(1) Hochschulprüfungen dienen der Feststellung, ob Studierende das Studienziel erreichen können (Aufnahme-, Eingangs- und Zwischenprüfungen), ob am Ende eines Studiengangs das Studienziel erreicht worden ist (Abschlussprüfungen) oder ob die Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit nachgewiesen worden ist (Promotion, Habilitation, Konzertexamen).</p> <p>(2) Hochschulprüfungen können nur auf der Grundlage einer Hochschulprüfungsordnung abgenommen werden.</p>	<p>(1) Hochschulprüfungen dienen der Feststellung, ob Studierende das Studienziel erreichen können (Aufnahme-, Eingangs- und Zwischenprüfungen), ob am Ende eines Studiengangs das Studienziel erreicht worden ist (Abschlussprüfungen) oder ob die Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit nachgewiesen worden ist (Promotion, Habilitation, Konzertexamen).</p> <p>(2) Hochschulprüfungen können nur auf der Grundlage einer Hochschulprüfungsordnung abgenommen werden.</p> <p><i>(3) Die Hochschulen und die staatlichen Prüfungsämter können von den Prüflingen eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistungen von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden sind.</i></p>	<p>Diese Änderung soll einen Beitrag zur Bekämpfung von Plagiaten in der Wissenschaft leisten. Auf Grund der zunehmenden Nutzung des Internet haben die Täuschungsmöglichkeiten durch Verwendung von Plagiaten deutlich zugenommen. Mit Plagiatssuchdiensten allein kann dem nicht in allen Fällen hinreichend begegnet werden, da diese im Regelfall nicht auf kommerzielle Datenbanken zugreifen können. Eine Versicherung an Eides Statt bietet eine Möglichkeit zur Prävention, für die allerdings eine gesetzliche Grundlage benötigt wird. Andere Bundesländer haben entsprechende Regelungen bereits geschaffen (siehe beispielsweise § 63 Absatz 5 des nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes).</p>	
<p style="text-align: center;">§ 64 Prüferinnen und Prüfer</p> <p>(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich oder nebenberuflich nach § 32 an der Hochschule lehrt und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.</p> <p>(2) ¹ Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie habilitierte Mitglieder der Hochschule können in allen Prüfungen ihres Fachgebiets prüfen. ² Andere Angehörige des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals sowie Lehrbeauftragte können nur den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff sowie den Prüfungsstoff des zu ihren Lehrveranstaltungen gehörenden Moduls prüfen, soweit sie Lehraufgaben wahrzunehmen haben.</p> <p>(3) In den Prüfungsordnungen kann bestimmt werden, dass abweichend von Absatz 1 auch Personen prüfen dürfen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, an der die Prüfung abgenommen wird.</p> <p>(4) ¹ Die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer werden vom Prüfungsausschuss oder der sonst nach der Prüfungsordnung zuständigen Stelle bestellt. ² Die</p>	<p style="text-align: center;">§ 64 Prüferinnen und Prüfer</p> <p>(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich oder nebenberuflich nach § 32 an der Hochschule lehrt und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.</p> <p>(2) ¹ Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie habilitierte Mitglieder der Hochschule können in allen Prüfungen ihres Fachgebiets prüfen. ² Andere Angehörige des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals sowie Lehrbeauftragte können nur den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff sowie den Prüfungsstoff des zu ihren Lehrveranstaltungen gehörenden Moduls prüfen, soweit sie Lehraufgaben wahrzunehmen haben.</p> <p><u>Wer eine Doktorandin oder einen Doktoranden nach den Bestimmungen der Promotionsordnung betreut, kann in allen Prüfungen, die in der Promotionsordnung vorgesehen sind, prüfen.</u></p> <p>(3) In den Prüfungsordnungen kann bestimmt werden, dass abweichend von Absatz 1 auch Personen prüfen dürfen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, an der die Prüfung abgenommen wird.</p> <p>(4) ¹ Die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer werden vom Prüfungsausschuss oder der sonst nach der Prüfungsordnung zuständigen Stelle bestellt. ² Die</p>	<p style="text-align: center;">§ 64 Prüferinnen und Prüfer</p> <p>Diese Änderung soll die Teilnahmemöglichkeiten von Promotionsbetreuerinnen und Promotionsbetreuern, die keine Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sind, an Promotionsverfahren verbessern. Dies ist insbesondere für kooperative Promotionsprogramme mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen bedeutsam, weil die dortigen Promotionsbetreuerinnen und Promotionsbetreuer nicht immer Hochschullehrer sind. Das Prüfungsrecht dieser Personen ist derzeit auf den Lehrstoff beschränkt, den sie in „Lehrveranstaltungen“ angeboten haben (siehe § 64 Absatz 2 Satz 2). Dieser Begriff passt auf die Betreuung von Promovierenden nur schlecht, so dass eine ausdrückliche Regelung für diese Fälle geschaffen werden soll. Auch in diesen Fällen muss die Prüferin oder der Prüfer aber selbst wenigstens promoviert haben (siehe § 64 Absatz 1).</p>	

<p>Studierenden können für mündliche Prüfungen und die Abschlussarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. ³ Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. ⁴ Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für studienbegleitende Prüfungen.</p> <p>(5) ¹ Prüferinnen und Prüfer bestimmen die Prüfungsgegenstände. ² Für mündliche Prüfungen und die Abschlussarbeit können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen.</p> <p>(6) ¹ An der Bewertung von Prüfungsleistungen dürfen nur prüfungsberechtigte Personen mitwirken. ² Dies gilt auch, soweit Entscheidungen über die Bewertung von Prüfungsleistungen Prüfungskommissionen oder anderen Gremien übertragen sind.</p> <p>(7) ¹ Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen und in Zwischenprüfungen, soweit diese nicht studienbegleitend stattfinden, sind in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. ² Das Gleiche gilt für andere Prüfungsleistungen, sofern sie als nicht ausreichend erachtet werden sollen. ³ Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Person abzunehmen.</p> <p>(8) Abweichend von Absatz 6 kann für Aufnahmeprüfungen vorgesehen werden, dass Studierende an der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen beratend mitwirken.</p>	<p>Studierenden können für mündliche Prüfungen und die Abschlussarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. ³ Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. ⁴ Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für studienbegleitende Prüfungen.</p> <p>(5) ¹ Prüferinnen und Prüfer bestimmen die Prüfungsgegenstände. ² Für mündliche Prüfungen und die Abschlussarbeit können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen.</p> <p>(6) ¹ An der Bewertung von Prüfungsleistungen dürfen nur prüfungsberechtigte Personen mitwirken. ² Dies gilt auch, soweit Entscheidungen über die Bewertung von Prüfungsleistungen Prüfungskommissionen oder anderen Gremien übertragen sind.</p> <p>(7) ¹ Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen und in Zwischenprüfungen, soweit diese nicht studienbegleitend stattfinden, sind in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. ² Das Gleiche gilt für andere Prüfungsleistungen, sofern sie als nicht ausreichend erachtet werden sollen. ³ Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Person abzunehmen.</p> <p>(8) Abweichend von Absatz 6 kann für Aufnahmeprüfungen vorgesehen werden, dass Studierende an der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen beratend mitwirken.</p>		
<p style="text-align: center;">VIERTER TEIL Forschung</p>	<p style="text-align: center;">VIERTER TEIL Forschung</p>		
<p style="text-align: center;">§ 77 Forschung mit Mitteln Dritter</p> <p>(1) ¹ Mitglieder der Hochschulen, zu deren dienstlichen Aufgaben die Forschung gehört, sind berechtigt, im Rahmen dieser Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden; ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen dienstlichen Aufgaben bleibt unberührt. ² Die Durchführung von Vorhaben nach Satz 1 ist Teil der Hochschulforschung.</p> <p>[...]</p>	<p style="text-align: center;">§ 77 Forschung mit Mitteln Dritter</p> <p>(1) ¹ Mitglieder der Hochschulen, zu deren dienstlichen Aufgaben die Forschung gehört, sind berechtigt, im Rahmen dieser Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule <u>auf Grund der Hochschulverträge nach § 2a</u> zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln <u>Mitteln</u>, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden; ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen dienstlichen Aufgaben bleibt unberührt. ² Die Durchführung von Vorhaben nach Satz 1 ist Teil der Hochschulforschung.</p> <p>[...]</p>	<p style="text-align: center;">§ 77 Forschung mit Mitteln Dritter</p> <p>Dies ist eine Folgeänderung auf Grund der flächendeckenden Einführung eines kaufmännischen Rechnungswesens an den Hochschulen. Insofern kann redaktionell nicht mehr von „Haushaltsmitteln“ gesprochen werden (hierzu siehe auch Artikel 1 Nummer 40 – § 109). Der Begriff soll daher aus § 77 Absatz 1 Satz 1 gestrichen und durch eine Bezugnahme auf die staatlichen Mittel, die über die Hochschulverträge nach dem neuen § 2a zufließen, ersetzt werden.</p>	

<p>FÜNFTER TEIL Aufbau und Organisation der Hochschulen</p> <p>Erster Abschnitt Leitung der Hochschulen</p>	<p>FÜNFTER TEIL Aufbau und Organisation der Hochschulen</p> <p>Erster Abschnitt Leitung der Hochschulen</p>		
<p style="text-align: center;">§ 79 Präsidium</p> <p>(1) Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie die Kanzlerin oder der Kanzler bilden das Präsidium.</p> <p>(2) ¹ Das Präsidium leitet die Hochschule.</p> <p>² In Hochschulen mit Fakultäten nimmt es die fakultätsübergreifenden Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben wahr.</p> <p>³ Es schließt die Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der zuständigen Behörde ab.</p> <p>⁴ Es beschließt die Wirtschaftspläne und die Gebührensatzungen.</p> <p>⁵ Es erstellt die Vorschläge für den Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule und für dessen Fortschreibung sowie für die Grundsätze der Ausstattung und der Mittelverteilung (§ 84 Absatz 1 Nummern 4 und 5).</p> <p>⁶ Es überprüft in Hochschulen ohne Fakultäten bei freien oder frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren nach § 14 Absatz 1 die zukünftige Verwendung der Stelle auf der Grundlage des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule. Es schreibt die Professuren und Juniorprofessuren aus.</p> <p>⁷ In Hochschulen mit Fakultäten kann das Präsidium in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Hochschulrats abweichend von § 90 Absatz 5 Nummer 2 über die Verwendung von freien und frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren entscheiden.</p> <p>⁸ Es sorgt dafür, dass die zuständigen Organe den Gleichstellungsauftrag der Hochschulen erfüllen.</p> <p>⁹ Es sorgt für das Zusammenwirken von Organen und Mitgliedern der Hochschule und erforderlichenfalls für einen Ausgleich zwischen ihnen.</p> <p>¹⁰ Im Übrigen ist es für alle Angelegenheiten zuständig, für die dieses Gesetz nicht ausdrücklich andere Zuständigkeiten bestimmt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 79 Präsidium</p> <p>(1) Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie die Kanzlerin oder der Kanzler bilden das Präsidium.</p> <p>(2) <i>Das Präsidium leitet die Hochschule und hat für das Zusammenwirken von Organen und Mitgliedern der Hochschule und erforderlichenfalls für einen Ausgleich zwischen ihnen zu sorgen. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die das Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit bestimmt. Insbesondere hat es die folgenden Aufgaben:</i></p> <p style="padding-left: 20px;"><i>1. in Hochschulen mit Fakultäten die Wahrnehmung der fakultätsübergreifenden Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben; [siehe alt Satz 2]</i></p> <p style="padding-left: 20px;"><i>2. Erstellung der Vorschläge für den Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule sowie für dessen Fortschreibung; in Hochschulen mit Fakultäten gibt das Präsidium den Fakultäten Gelegenheit, sich zu seinem Entwurf zu äußern, bevor dieser dem Hochschulsenat nach § 85 Absatz 1 Nummer 5 vorgelegt wird; soweit das Präsidium den Äußerungen der Fakultäten nicht folgt, ist dies in der Vorlage für den Hochschulsenat zu begründen; [siehe alt Satz 5]</i></p> <p style="padding-left: 20px;"><i>3. Erstellung der Vorschläge für die Grundsätze der Ausstattung und der Mittelverteilung sowie für deren Fortschreibung; in Hochschulen mit Fakultäten gibt das Präsidium den Fakultäten Gelegenheit, sich zu seinem Entwurf zu äußern; soweit das Präsidium den Äußerungen der Fakultäten nicht folgt, ist dies in der Vorlage für den Hochschulrat zu begründen; [siehe alt Satz 5]</i></p> <p style="padding-left: 20px;"><i>4. Abschluss des Hochschulvertrages mit</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 79 Präsidium</p> <p>Änderung von Absatz 2:</p> <p>Der § 79 Absatz 2 soll redaktionell überarbeitet und die Zuständigkeiten des Präsidiums übersichtlich und klar herausgearbeitet werden. Dies entspricht auch der Empfehlung 6 der Evaluierungskommission. Hierzu werden zunächst die allgemeinen Aufgaben des Präsidiums beschrieben (Satz 1). Dann wird die Auffangzuständigkeit des Präsidiums klargestellt (Satz 2). Schließlich folgt zur Konkretisierung eine klar gegliederte Auflistung der Einzelzuständigkeiten des Präsidiums (Satz 3). Im Sinne der Übersichtlichkeit und Vollständigkeit werden dabei auch Zuständigkeiten benannt, die an anderen Stellen im Gesetz bereits geregelt sind. Darüber hinaus soll mit der Änderung die Beteiligung der Fakultäten an der Struktur- und Entwicklungsplanung sowie an der Aufstellung der Grundsätze für die Mittelverteilung gesetzlich abgesichert werden (siehe Satz 3 Nummern 2 und 3). Außerdem soll es den Präsidien erleichtert werden, bei der Entscheidung über Stellenverwendungen die Struktur- und Entwicklungsplanung durchzusetzen (siehe Satz 3 Nummer 8). Schließlich werden eine Reihe von Änderungen an anderen Stellen im Gesetz redaktionell nachvollzogen.</p> <p>Im Einzelnen werden die folgenden Zuständigkeiten des Präsidiums aufgelistet:</p> <p>Nummer 1 (Fakultätsübergreifende Steuerung): Diese Aufgabe findet sich bereits im derzeit geltenden Recht (siehe § 79 Absatz 2 Satz 2).</p> <p>Nummer 2 (Struktur- und Entwicklungsplanung): Diese Aufgabe findet sich bereits im derzeit geltenden Recht (siehe § 79 Absatz 2 Satz 5). Für Hochschulen mit Fakultäten soll eine beratende Beteiligung der Fakultäten an der Struktur- und Entwicklungsplanung im Gesetz</p>	

	<p><i>der zuständigen Behörde; [siehe alt Satz 3]</i></p> <p><i>5. in Hochschulen mit Fakultäten Abschluss der Zielvereinbarungen mit den Fakultäten, in anderen Hochschulen Abschluss der Zielvereinbarungen mit den Organisationseinheiten nach § 92 Absatz 3;</i></p> <p><i>6. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und die Gebührensatzungen sowie über Satzungen nach § 84 Absatz 4 Satz 4; [siehe alt Satz 4]</i></p> <p><i>7. Genehmigung von Satzungen nach § 37 Absatz 2, § 39 Absatz 1 Satz 3, § 92 Absatz 1, § 103 Absatz 1 Satz 2, § 104 Absatz 2 Satz 1 sowie Hochschulprüfungsordnungen;</i></p> <p><i>8. in Hochschulen ohne Fakultäten Entscheidung über die Verwendung freier oder frei werdender Hochschullehrerstellen auf der Grundlage des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule; in Hochschulen mit Fakultäten kann das Präsidium in begründeten Ausnahmefällen abweichend von § 90 Absatz 5 Nummer 2 entscheiden; [siehe alt Satz 6&7]</i></p> <p><i>9. Ausschreibung der Professuren und Juniorprofessuren, Entscheidung über Ausschreibungsverzichte nach § 14 Absatz 1 Satz 3 sowie Führung der Berufungs- und Bleibeverhandlungen, Abschluss der Berufungs- und Bleibevereinbarungen und Entscheidung über Berufungen; [siehe alt Satz 6]</i></p> <p><i>10. Benennung der in § 14 Absatz 2 Satz 5 vorgesehenen Professorinnen und Professoren;</i></p> <p><i>11. Entscheidung über die Verwendung der Wirtschaftsmittel gemäß § 100;</i></p> <p><i>12. Zustimmung zur Einrichtung, wesentlichen Änderung und Aufhebung von Studiengängen nach § 91 Absatz 2 Nummer 3;</i></p> <p><i>13. Zustimmung zu Vereinbarungen nach § 16 Absatz 7 Satz 3;</i></p> <p><i>14. Sicherstellung, dass die zuständigen Organe den Gleichstellungsauftrag der</i></p>	<p>vorgesehen werden, da die Fakultäten wesentlich hiervon betroffen sind. Dabei wird sichergestellt, dass etwaige abweichende Voten der Fakultäten dem Hochschulsenat vorgelegt werden. Die Stellungnahme der Fakultät wird vom Dekanat abgegeben, wobei das Dekanat seinerseits eine Äußerung des Fakultätsrates einholen und – sofern er ihr nicht folgt – dies in seiner Stellungnahme darstellen und begründen muss (siehe Artikel 1 Nummer 31 – § 90 Absatz 5 Nummer 7). Dies soll eine adäquate Beteiligung der Fakultätsmitglieder gewährleisten. Diese Änderungen entsprechen auch der Empfehlung 3 der Evaluierungskommission.</p> <p>Nummer 3 (Grundsatzplanung für Ausstattung und Mittelverteilung): Die Fakultäten sollen nicht nur an der Struktur- und Entwicklungsplanung, sondern in entsprechender Weise auch bei der Aufstellung der Grundsätze für die Ausstattung und Mittelverteilung eingebunden werden. Dies dient dazu, die Betroffenen zu hören und die unterschiedlichen Fächerkulturen besser zu integrieren. Damit geht der Gesetzentwurf über die Empfehlung 3 Evaluierungskommission hinaus, die lediglich eine Beteiligung an der Struktur- und Entwicklungsplanung vorschlägt. Auch hierbei sollen die Dekanate die Stellungnahme abgeben, aber die Fakultätsräte einbinden. Soweit das Dekanat dem Votum des Fakultätsrates nicht folgt, hat es dies in seiner Stellungnahme zu begründen (siehe Artikel 1 Nummer 31 – § 90 Absatz 5 Nummer 7).</p> <p>Nummer 4 (Hochschulverträge): Entsprechend der Zuständigkeit des Präsidiums für die Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach dem derzeit geltenden Recht (siehe § 79 Absatz 2 Satz 3) soll das Präsidium auch die Hochschulverträge nach § 2a abschließen.</p> <p>Nummer 5 (Zielvereinbarungen): Entsprechend den Hochschulverträgen zwischen Staat und Hochschulen sollen auch innerhalb der Hochschule Zielvereinbarungen geschlossen werden (siehe Artikel Nummer 36 – § 100 Absatz 3). Hierfür hat sich auch die Evaluierungskommission ausgesprochen (siehe Empfehlung 2).</p> <p>Nummer 6 (Finanzen): Bereits nach dem geltenden Recht beschließt das Präsidium den Wirtschaftsplan und die Gebührensatzungen (siehe</p>	
--	---	--	--

<p>(3) ¹ Das Präsidium kann einzelne Leitungsaufgaben auf andere Stellen der Hochschule delegieren. ² Es wirkt darauf hin, dass die Mitglieder der Hochschule ihre Lehr-, Studienfachberatungs- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen und kann entsprechende Weisungen erteilen.</p> <p>(4) Das Präsidium erstattet jährlich einen Bericht.</p> <p>(5) Die Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums der Universität Hamburg und seiner Mitglieder in Bezug auf das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf sind auf übergreifende Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Fakultät für Medizin zugleich mit anderen Selbstverwaltungseinheiten der Universität Hamburg betreffen, sowie auf die in den §§ 6 a bis 6 c genannten Angelegenheiten beschränkt.</p>	<p><i>Hochschule erfüllen; [siehe alt Satz 8]</i> <i>15. Verleihung und Widerruf der Befugnis nach § 95;</i> <i>16. Abschluss von Vereinbarungen nach § 55 Absatz 3 und § 96a Absätze 1 und 2.</i></p> <p>(3) ¹ Das Präsidium kann einzelne Leitungsaufgaben auf andere Stellen der Hochschule delegieren. ² Es wirkt darauf hin, dass die Mitglieder der Hochschule ihre Lehr-, Studienfachberatungs- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen und kann entsprechende Weisungen erteilen.</p> <p>(4) Das Präsidium erstattet jährlich einen Bericht, <u>der hochschulöffentlich bekannt zu machen ist. In dem Bericht ist die Verteilung der Wirtschaftsplanmittel darzustellen.</u></p> <p>(5) Die Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums der Universität Hamburg und seiner Mitglieder in Bezug auf das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf sind auf übergreifende Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Fakultät für Medizin zugleich mit anderen Selbstverwaltungseinheiten der Universität Hamburg betreffen, sowie auf die in den §§ 6 a bis 6 c genannten Angelegenheiten beschränkt.</p>	<p>§ 79 Absatz Satz 4 im geltenden Recht). Diese Zuständigkeit bleibt unverändert. Das Präsidium soll zukünftig aber auch die Satzungen über etwaige Aufwandsentschädigungen für Hochschulratsmitglieder beschließen (hierzu siehe Artikel 1 Nummer 29 – § 84 Absatz 4 Satz 4). Diese Satzungen sind in geeigneter Weise bekannt zu machen (§ 108 Absatz 5 Satz 2) und sind der zuständigen Behörde anzuzeigen (§ 108 Absatz 6).</p> <p>Nummer 7 (Genehmigung von Satzungen): Die Zuständigkeit des Präsidiums für die Genehmigung von Satzungen ergibt sich bereits aus § 103 Absatz 1 Satz 2, § 104 Absatz 2 Satz 1 und § 108 Absatz 1 Satz 3, soll aber zur Vollständigkeit hier wiederholt werden.</p> <p>Nummer 8 (Stellenverwendung): Hierdurch soll es dem Präsidium erleichtert werden, bei der Entscheidung über Stellenverwendungen die Struktur- und Entwicklungsplanung durchzusetzen. Bereits nach dem geltenden Recht ist das Präsidium zuständig für die Entscheidung über die Verwendung freier oder frei werdender Stellen (§ 79 Absatz 2 Satz 6). Dies bleibt unverändert. Es bleibt auch dabei, dass in Hochschulen mit Fakultäten diese Zuständigkeit grundsätzlich beim Dekanat liegt, jedoch in Ausnahmefällen vom Präsidium an sich gezogen werden kann (siehe § 79 Absatz 2 Satz 8 im geltenden Recht). Die hierbei im geltenden Recht vorgesehene Zustimmung des Hochschulrates hat sich jedoch in der Praxis nicht bewährt und soll entfallen. Die Zustimmung einzuholen ist aufwändig, auf Grund des Tagungsrythmus' des Hochschulrates zeitraubend und schafft keinen erkennbaren Mehrwert, weder in der Sache noch für das Verfahren. Insbesondere dient der Hochschulrat hier nicht als besondere „Kontrollinstanz“ für das Präsidium, da die Entscheidung des Präsidiums über die Stellenverwendung sich am Struktur- und Entwicklungsplan orientiert.</p> <p>Nummer 9 (Berufungen): Die Zuständigkeit des Präsidiums für Ausschreibungen findet sich bereits im geltenden Recht (siehe § 79 Absatz 2 Satz 7) und bleibt unverändert. Dem entsprechend soll das Präsidium auch über die in § 14 Absatz 1 Satz 3 neu vorgesehenen Ausschreibungsverzichte</p>	
---	--	--	--

		<p>entscheiden (hierzu siehe Artikel 1 Nummer 14). Die bereits im geltenden Recht enthaltene Zuständigkeit des Präsidiums für Berufungen sowie für Berufungs- und Bleibeverhandlungen wird hier aus Gründen der Vollständigkeit wiederholt (siehe § 13 HmbHG in der derzeitigen und neuen Fassung gleichermaßen; siehe auch Artikel Nummer 13 – § 13).</p> <p>Nummer 10 (Benennung von externen Mitgliedern in die Berufungsausschüsse): Die in § 14 Absatz 2 Satz 5 vorgesehene Benennung externer Mitglieder für die Berufungsausschüsse wird aus Gründen der Übersichtlichkeit hier wiederholt.</p> <p>Nummer 11 (Wirtschaftsführung): Die bereits im geltenden Recht enthaltene Befugnis des Präsidiums zur Wirtschaftsführung (siehe § 100 Absatz 1) wird aus Gründen der Übersichtlichkeit hier wiederholt und dabei zugleich redaktionell an den Umstand angepasst, dass die Hochschulen inzwischen alle ein kaufmännisches Buchungswesen eingeführt haben und nach Wirtschaftsplänen arbeiten (siehe auch Artikel 1 Nummer 36 – § 100). Daher findet keine „Bewirtschaftung“ von „Haushaltsmitteln“ mehr statt, sondern eine kaufmännische Wirtschaftsführung auf der Basis von Wirtschaftsplänen.</p> <p>Nummer 12 (Studiengänge): Das Präsidium soll zukünftig an der Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen beteiligt werden um sicherzustellen, dass die Vorgaben der Struktur- und Entwicklungsplanung beachtet werden (siehe Artikel 1 Nummer 32 – § 91). Auch die Evaluierungskommission hatte sich hierfür ausgesprochen (siehe Empfehlung 7).</p> <p>Nummer 13 (Seniorprofessuren): Die bereits im derzeit geltenden Recht in § 16 Absatz 7 Satz 3 enthaltene Zuständigkeit des Präsidiums für die Zustimmung zu Verträgen mit Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren wird hier aus Gründen der Übersichtlichkeit wiederholt.</p> <p>Nummer 14 (Gleichstellung): Das Präsidium ist bereits nach geltendem Recht für Sicherung des Gleichstellungsauftrages zuständig (siehe § 79 Absatz 2 Satz 9).</p>	
--	--	---	--

		<p>Nummer 15 (An-Institute): Die Zuständigkeit für die Anerkennung so genannter „An-Institute“ nach § 95 HmbHG ist derzeit nicht ausdrücklich geregelt und soll klargestellt und angesichts der strategischen Bedeutung solcher Kooperationen ausdrücklich beim Präsidium angesiedelt werden.</p> <p>Nummer 16 (Vereinbarungen über hochschulübergreifende Studiengänge): Die Vertretung der Hochschule nach außen obliegt dem Präsidium.</p> <p>Änderung von Absatz 4: Das Präsidium legt bereits nach geltendem Recht einen Jahresbericht vor (§ 79 Absatz 4), der vom Hochschulrat entgegengenommen wird (§ 84 Absatz 1 Nummer 8). Zur Verbesserung der Transparenz wird nunmehr vorgeschrieben, dass dieser Bericht Auskunft über die Mittelverteilung geben muss und hochschulöffentlich bekanntzugeben ist. Dies wird auch von der Evaluierungskommission empfohlen (siehe Empfehlung 11).</p>	
<p style="text-align: center;">§ 80 Rechtsstellung der Präsidentin oder des Präsidenten</p> <p>(1) ¹ Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Hochschulrat gewählt, vom Hochschulsenat bestätigt und vom Senat bestellt. ² Voraussetzungen für die Bestellung sind mindestens eine abgeschlossene Hochschulausbildung und zusätzlich eine mehrjährige Berufstätigkeit in leitender Stellung insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege.</p> <p>(2) ¹ Der Hochschulrat setzt eine Findungskommission ein, die zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Hochschulrats und des Hochschulsenats besteht und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats geleitet wird. ² Die Findungskommission schreibt die Stelle aus und bereitet die Wahl durch den Hochschulrat vor.</p>	<p style="text-align: center;">§ 80 Rechtsstellung der Präsidentin oder des Präsidenten</p> <p>(1) ¹ Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Hochschulrat gewählt, vom Hochschulsenat bestätigt. <u>Hochschulsenat auf Vorschlag einer Findungskommission gewählt, vom Hochschulrat bestätigt</u> und vom Senat bestellt. ² Voraussetzungen für die Bestellung sind mindestens eine abgeschlossene Hochschulausbildung und zusätzlich eine mehrjährige Berufstätigkeit in leitender Stellung insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege.</p> <p>(2) ¹ Der Hochschulrat setzt eine Findungskommission ein, die <u>Die Findungskommission besteht</u> zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Hochschulrats und des Hochschulsenats besteht und <u>wird</u> von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats geleitet wird. ² Die Findungskommission schreibt die Stelle aus , <u>führt das Findungsverfahren durch und schlägt eine Person vor. Findet die vorgeschlagene Person im Hochschulsenat keine Mehrheit oder wird die Wahl</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 80 Rechtsstellung der Präsidentin oder des Präsidenten</p> <p>Änderung von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2: Diese Änderung soll die Rolle des Hochschulsenats bei der Wahl des Präsidenten aufwerten und damit die Partizipation der Hochschulmitglieder an der Auswahl der Hochschulleitung verbessern (siehe auch Empfehlung 18 der Evaluierungskommission). Zwar soll an der gemeinsamen Findungskommission von Hochschulrat und Hochschulsenat und der Doppellegitimation der Präsidentin oder des Präsidenten durch Hochschulrat und Hochschulsenat festgehalten werden. Im Wahlverfahren soll aber zukünftig der Hochschulsenat die Wahl vornehmen und der Hochschulrat diese Wahl bestätigen. Für die Wahl macht die Findungskommission einen Vorschlag. Erhält die Kandidatin oder der Kandidat keine Mehrheit im Hochschulsenat oder wird die Wahl vom Hochschulrat nicht bestätigt, so ist die Sache an die Findungskommission zurückverwiesen, die weiterhin in der Verantwortung bleibt, eine kon-</p>	

<p>(3) ¹ Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. ² Wiederwahl und Wiederbestellung sind möglich; in diesem Fall kann die Amtszeit bis zu sechs Jahren betragen. ³ Kandidiert eine Präsidentin oder ein Präsident erneut und sind Hochschulrat und Hochschulsenat mit der Wiederbestellung einverstanden, ist sie oder er erneut dem Senat zur Bestellung vorzuschlagen, ohne dass ein Verfahren nach Absatz 2 durchgeführt wird. ⁴ Bestellt werden soll nicht, wer vor Ablauf der Amtszeit nach Satz 1 das 65. Lebensjahr vollenden würde; dies gilt nicht im Fall der Wiederbestellung nach Satz 2.</p> <p>(4) ¹ Der Hochschulrat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder die Präsidentin oder den Präsidenten abwählen. ² Der Hochschulsenat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder dem Hochschulrat die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten vorschlagen.</p> <p>(5) ¹ Wird die Präsidentin oder der Präsident aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Freien und Hansestadt Hamburg nach § 7 Absatz 1 Nummer 7 HmbBG für die Amtszeit nach Absatz 3 zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt, gelten für das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Bestimmungen des § 5 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 9 Satz 3 HmbBG über das Ruhen und das Wiederaufleben eines solchen Beamtenverhältnisses entsprechend. ² § 22 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert am 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262), in der jeweils geltenden Fassung findet keine Anwendung. ³ Einer Bewerberin oder einem Bewerber, die oder der nicht in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg steht, kann zugesagt werden, dass sie oder er nach dem Ausscheiden aus dem Amt als Professorin oder Professor oder in anderer Stellung im Hochschuldienst weiterbeschäftigt wird.</p> <p>(6) ¹ Die Präsidentin oder der Präsident im</p>	<p><u>vom Hochschulrat nicht bestätigt, so unterbreitet die Findungskommission einen weiteren Vorschlag. § 84 Absatz 6 gilt entsprechend.</u></p> <p>(3) ¹ Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. ² Wiederwahl und Wiederbestellung sind möglich; in diesem Fall kann die Amtszeit bis zu sechs Jahren betragen. ³ Kandidiert eine Präsidentin oder ein Präsident erneut und sind Hochschulrat und Hochschulsenat mit der Wiederbestellung einverstanden, ist sie oder er erneut dem Senat zur Bestellung vorzuschlagen, ohne dass ein Verfahren nach Absatz 2 durchgeführt wird. ⁴ Bestellt werden soll nicht, wer vor Ablauf der Amtszeit nach Satz 1 das 65. Lebensjahr vollenden würde; dies gilt nicht im Fall der Wiederbestellung nach Satz 2.</p> <p>(4) ¹ Der Hochschulrat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder die Präsidentin oder den Präsidenten abwählen. ² Der Hochschulsenat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder dem Hochschulrat die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten vorschlagen. <u>die Präsidentin oder den Präsidenten mit den Stimmen von drei Vierteln seiner Mitglieder abwählen. Die Abwahl bedarf der Bestätigung des Hochschulrates.</u></p> <p>(5) ¹ Wird die Präsidentin oder der Präsident aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Freien und Hansestadt Hamburg nach § 7 Absatz 1 Nummer 7 HmbBG für die Amtszeit nach Absatz 3 zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt, gelten für das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Bestimmungen des § 5 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 9 Satz 3 HmbBG über das Ruhen und das Wiederaufleben eines solchen Beamtenverhältnisses entsprechend. ² § 22 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert am 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262), in der jeweils geltenden Fassung findet keine Anwendung. ³ Einer Bewerberin oder einem Bewerber, die oder der nicht in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg steht, kann zugesagt werden, dass sie oder er nach dem Ausscheiden aus dem Amt als Professorin oder Professor oder in anderer Stellung im Hochschuldienst weiterbeschäftigt wird.</p> <p>(6) ¹ Die Präsidentin oder der Präsident im</p>	<p>sensfähige Person zu finden und vorzuschlagen. Die Frage, ob vor dem Wahlakt eine hochschulöffentliche Anhörung der bzw. des vorgeschlagenen Kandidatin bzw. Kandidaten erfolgen sollte, lässt das Gesetz offen und überlässt die Entscheidung damit den handelnden Organen. Zwar kann eine Anhörung wünschenswert sein, um nach Möglichkeit einen breiten Konsens über die Wahl herzustellen. Bei Kandidatinnen und Kandidaten, die sich in einer ungekündigten Stellung an einer anderen Hochschule befinden, kann eine öffentliche Anhörung aber undurchführbar sein.</p> <p>Durch den Verweis auf § 84 Absatz 6 wird sichergestellt, dass die zuständige Behörde über das Verfahren informiert bleibt, da die Behörde die Gesamtverantwortung für die Funktionsfähigkeit und strategische Steuerung des Hochschulsystems in Hamburg trägt und die spätere Bestellung durch den staatlichen Senat verantworten muss.</p> <p>Änderung von Absatz 3 Satz 4: Die Altersgrenze für Präsidentinnen und Präsidenten soll flexibilisiert werden, um die zuständigen Organe bei der Auswahl der bestgeeigneten Person nicht unnötig einzuengen. Dies wird auch von der Evaluierungskommission empfohlen (siehe Empfehlung 19). Die Flexibilisierung soll in der größtmöglichen Weise erfolgen, indem die Altersgrenze gänzlich gestrichen wird. Der Gesetzentwurf vertraut darauf, dass die zuständigen Hochschulorgane eine geeignete Person auswählen und hierbei auch die Frage des Lebensalters und der Dauer der Amtszeit berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine starre Altersgrenze als entbehrlich.</p> <p>Neufassung von Absatz 4: Hierdurch soll die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten spiegelbildlich zur Wahl neu geordnet werden. Entsprechend dem Verfahren bei der Wahl erfolgt die Abwahl durch den Hochschulsenat und bedarf der Bestätigung durch den Hochschulrat.</p> <p>Neufassung von Absatz 7: Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an das geänderte Abwahlverfahren</p>	
---	--	--	--

<p>Beamtenverhältnis auf Zeit tritt, sofern sie oder er nicht in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach Absatz 5 zurückkehrt oder nach Absatz 5 Satz 3 in einem Beamtenverhältnis weiterbeschäftigt wird, in den Ruhestand, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie oder er während einer Amtszeit nach Absatz 3 die gesetzliche Altersgrenze erreicht, dienstunfähig wird oder die Amtszeit abläuft und 2. sie oder er eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt hat oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt worden ist. <p>² Im Übrigen ist die Präsidentin oder der Präsident aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.</p> <p>(7) ¹ Wird eine Präsidentin oder ein Präsident im Beamtenverhältnis auf Zeit nach Absatz 4 abgewählt, endet das Beamtenverhältnis auf Zeit mit der Abwahl; die Amtszeit gilt mit dem Zeitpunkt der Abwahl als abgelaufen. ² Die Präsidentin oder der Präsident tritt mit dem Zeitpunkt der Abwahl in den Ruhestand, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 Nummer 2 vorliegen.</p>	<p>Beamtenverhältnis auf Zeit tritt, sofern sie oder er nicht in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach Absatz 5 zurückkehrt oder nach Absatz 5 Satz 3 in einem Beamtenverhältnis weiterbeschäftigt wird, in den Ruhestand, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie oder er während einer Amtszeit nach Absatz 3 die gesetzliche Altersgrenze erreicht, dienstunfähig wird oder die Amtszeit abläuft und 2. sie oder er eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt hat oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt worden ist. <p>² Im Übrigen ist die Präsidentin oder der Präsident aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.</p> <p>(7) ¹ Wird eine Präsidentin oder ein Präsident im Beamtenverhältnis auf Zeit nach Absatz 4 abgewählt, endet das Beamtenverhältnis auf Zeit mit der <u>Bestätigung der Abwahl nach Absatz 4 Satz 2</u>; die Amtszeit gilt mit dem Zeitpunkt <u>der Bestätigung</u> der Abwahl als abgelaufen. ² Die Präsidentin oder der Präsident tritt mit dem Zeitpunkt der <u>Bestätigung der Abwahl</u> in den Ruhestand, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 Nummer 2 vorliegen.</p>	<p>(siehe vorstehend Buchstabe d – § 80 Absatz 4).</p>	
<p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt Hochschulrat, Hochschulsena</p>	<p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt Hochschulrat, Hochschulsena</p>		
<p style="text-align: center;">§ 84 Hochschulrat</p> <p>(1) Der Hochschulrat hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten (§ 80 Absätze 1 und 4) sowie Mitwirkung bei der Auswahl und Abberufung von Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten (§ 82 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4), 2. Entscheidung im Fall des § 83 Absatz 1 Satz 5 und Wahl sowie Abwahl der Kanzlerin oder des Kanzlers (§ 83 Absätze 2 und 4), 3. Genehmigung der Grundordnung und der Satzung über Qualitätsbewertungsverfahren; unberührt 	<p style="text-align: center;">§ 84 Hochschulrat</p> <p>(1) Der Hochschulrat hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahl und Abwahl <u>Bestätigung der Wahl und Abwahl</u> der Präsidentin oder des Präsidenten (§ 80 Absätze 1 und 4) sowie Mitwirkung bei der Auswahl und Abberufung von Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten (§ 82 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4), 2. Entscheidung im Fall des § 83 Absatz 1 Satz 5 und Wahl sowie Abwahl der Kanzlerin oder des Kanzlers (§ 83 Absätze 2 und 4), 3. Genehmigung der Grundordnung und der Satzung über Qualitätsbewertungsverfahren; unberührt 	<p style="text-align: center;">§ 84 Hochschulrat</p> <p>Änderung von Absatz 1: Zu aa): Dies ist eine Folgeänderung auf Grund der geänderten Modalitäten für die Wahl und die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten (hierzu siehe Artikel 1 Nummer 28 – § 80). Zu bb): Hierbei handelt es sich weitestgehend um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Regelung, dass der Hochschulrat die Stellungnahme des Hochschulsena zum Entwurf des Struktur- und Entwicklungsplans in seine Beratung einzubeziehen und zu würdigen hat, ist bereits im geltenden Recht enthalten (siehe § 85 Absatz 1 Nummer 5). Sie wird lediglich aus redaktionellen Gründen hierher verlagert. Dabei wird der</p>	

<p>bleibt die in den Fällen des § 101 erforderliche zusätzliche Genehmigung der zuständigen Behörde,</p> <p>4. Beschlussfassung über die Struktur- und Entwicklungspläne sowie deren Fortschreibung,</p> <p>5. Beschlussfassung über die Grundsätze für die Ausstattung und die Mittelverteilung,</p> <p>6. Genehmigung der Wirtschaftspläne,</p> <p>7. Genehmigung von Gebührensatzungen,</p> <p>8. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums,</p> <p>9. Stellungnahme zur Gewährung von Leistungsbezügen an Mitglieder des Hochschulpräsidiums.</p> <p>(2) ¹ Der Hochschulrat gibt ferner Empfehlungen zur Profilbildung der Hochschule und zur Schwerpunktsetzung in Forschung und Lehre sowie zur Weiterentwicklung des Studienangebots. ² Die zuständigen Organe der Hochschule haben die Empfehlungen des Hochschulrats zu würdigen. ³ Der Hochschulrat hat das Recht, das Erscheinen von Mitgliedern des Präsidiums der Hochschule zu seinen Sitzungen zu verlangen und von allen anderen Hochschulorganen die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nötigen Informationen einzuholen.</p> <p>(3) ¹ Der Hochschulrat hat in der Universität Hamburg und in der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg neun und in den anderen Hochschulen fünf Mitglieder. ² Von diesen Mitgliedern werden in der Universität Hamburg und in der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg acht und in den übrigen Hochschulen vier jeweils zur Hälfte vom Senat und vom Hochschulsenat bestimmt. ³ Das weitere Mitglied des Hochschulrats wird von den in Satz 2 genannten Mitgliedern gewählt. ⁴ Die Amtszeit aller Mitglieder beträgt vier Jahre. ⁵ Wiederbenennung und Wiederwahl sind möglich.</p> <p>(4) ¹ Bestimmt und gewählt werden können mit dem Hochschulwesen vertraute Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft oder Politik, die nicht der zuständigen Behörde angehören. ² Die</p>	<p>bleibt die in den Fällen des § 101 erforderliche zusätzliche Genehmigung der zuständigen Behörde,</p> <p>4. Beschlussfassung über die Struktur- und Entwicklungspläne sowie deren Fortschreibung; <u>die Stellungnahme des Hochschulsenats ist in die Beratung einzubeziehen und zu würdigen.</u></p> <p>5. Beschlussfassung über die Grundsätze für die Ausstattung und die Mittelverteilung,</p> <p>6. Genehmigung der Wirtschaftspläne,</p> <p>7. Genehmigung von Gebührensatzungen,</p> <p>7. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums,</p> <p>8. Stellungnahme zur Gewährung von Leistungsbezügen an Mitglieder des Hochschulpräsidiums.</p> <p>(2) ¹ Der Hochschulrat gibt ferner Empfehlungen zur Profilbildung der Hochschule und zur Schwerpunktsetzung in Forschung und Lehre sowie zur Weiterentwicklung des Studienangebots. ² Die zuständigen Organe der Hochschule haben die Empfehlungen des Hochschulrats zu würdigen. ³ Der Hochschulrat hat das Recht, das Erscheinen von Mitgliedern des Präsidiums der Hochschule zu seinen Sitzungen zu verlangen und von allen anderen Hochschulorganen die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nötigen Informationen einzuholen.</p> <p>(3) ¹ Der Hochschulrat hat in der Universität Hamburg und in der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg neun und in den anderen Hochschulen fünf Mitglieder. ² Von diesen Mitgliedern werden in der Universität Hamburg und in der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg acht und in den übrigen Hochschulen vier jeweils zur Hälfte vom Senat und vom Hochschulsenat bestimmt. ³ Das weitere Mitglied des Hochschulrats wird von den in Satz 2 genannten Mitgliedern gewählt. ⁴ Die Amtszeit aller Mitglieder beträgt vier Jahre. ⁵ Wiederbenennung und Wiederwahl sind möglich.</p> <p>(4) ¹ Bestimmt und gewählt werden können mit dem Hochschulwesen vertraute Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft oder Politik, die nicht der zuständigen Behörde angehören. ² Die</p>	<p>Hochschulrat von der Verpflichtung entbunden, die Stellungnahme des Hochschulsenats gesondert, d.h. in einer förmlich abgegrenzten Weise, zu würdigen. Hierdurch soll die Behandlung in einer Vorlage erleichtert werden. Inhaltlich bleibt es aber dabei, dass der Hochschulrat sich mit der Stellungnahme des Hochschulsenats befassen und sie prüfen muss.</p> <p>Zu cc): Hierdurch soll der Hochschulrat von Aufgaben, die nicht strategisch-steuernder Art sind, entlastet werden. Die bei der Verabschiedung von Gebührensatzungen erforderliche rechtliche Prüfung kann der Hochschulrat ohnehin nicht leisten; daher sollen diese Satzungen in die alleinige Verantwortung des Präsidiums übergehen.</p> <p>Zu dd): Redaktionelle Folgeänderung.</p> <p>Änderung von Absatz 4:</p> <p>Zu aa): Es soll zukünftig der Hochschule überlassen werden, ob es sich bei einem Teil der von der Hochschule zu benennenden Mitglieder des Hochschulrates zugleich um Mitglieder der Hochschule handeln darf. Dies soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die Hochschulen verschiedene Kulturen im Umgang mit dieser Frage entwickelt haben. Während einige Hochschulen dies zur Vermeidung von Interessenkonflikten vermeiden, möchten andere dies ermöglichen, um „Insiderwissen“ in den Hochschulrat hineinzutragen. Daher sollen die Hochschulen selbst darüber entscheiden. Dies hat auch die Evaluierungskommission vorgeschlagen (siehe Empfehlung 21).</p> <p>Zu bb): Hierdurch soll den Hochschulen die Möglichkeit eröffnet werden, den Mitgliedern des Hochschulrates für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung zu gewähren. Dies soll eine symbolische Anerkennung für die Tätigkeit im Hochschulrat sein und keine marktgerechte Vergütung, die angesichts der beruflichen Situation vieler Hochschulratsmitglieder unverhältnismäßig wäre. Dies wird auch von der Evaluierungskommission empfohlen (siehe Empfehlung 4). Sofern die Hochschulen eine Aufwandsentschädigung zahlen möchten, müssen sie eine entsprechende Satzung erlassen. Diese Zuständigkeit hierfür liegt beim Präsidium (siehe</p>	
---	--	--	--

<p>vom Hochschulsenat bestimmten Mitglieder dürfen jeweils zur Hälfte der Hochschule angehören.³ Die Mitglieder des Hochschulrats arbeiten ehrenamtlich.</p> <p>(5)¹ Der Hochschulrat wählt aus seinen nicht der Hochschule angehörenden Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der oder des Vorsitzenden.² Die erste Sitzung wird von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied einberufen und geleitet.³ Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend ist.⁴ Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>vom Hochschulsenat bestimmten Mitglieder dürfen jeweils zur Hälfte der Hochschule angehören. Die vom Hochschulsenat bestimmten Mitglieder dürfen zur Hälfte der Hochschule angehören, sofern die Grundordnung dies nicht ausschließt.³ Die Mitglieder des Hochschulrats arbeiten ehrenamtlich. <u>Die Hochschulen können in besonderen Satzungen vorsehen, dass die Mitglieder des Hochschulrates eine Aufwandsentschädigung erhalten.</u></p> <p>(5)¹ Der Hochschulrat wählt aus seinen nicht der Hochschule angehörenden Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der oder des Vorsitzenden.² Die erste Sitzung wird von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied einberufen und geleitet.³ Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend ist.⁴ Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p><i>(6) Die zuständige Behörde ist über Zeit und Ort der Sitzungen des Hochschulrates und über die vorgesehene Tagesordnung zu unterrichten. Die Behörde kann eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme in die Sitzung entsenden. Auf Ersuchen der oder des Vorsitzenden des Hochschulrates soll sie dies tun. Der Hochschulrat kann zur Erörterung einzelner Angelegenheiten die Sitzung auf die Mitglieder des Hochschulrates beschränken.</i></p> <p><i>(7) Der Hochschulrat unterrichtet die Mitglieder der Hochschule über seine Tätigkeit.</i></p>	<p>Artikel 1 Nummer 27 – § 79 Absatz 2 Satz 3 Nummer 6). Diese Satzungen müssen öffentlich bekannt gemacht werden (§ 108 Absatz 5 Satz 2) und sind der zuständigen Behörde anzuzeigen (§ 108 Absatz 6).</p> <p>Anfügung der neuen Absätze 6 und 7: Zu Absatz 6: Mit dieser Änderung soll der gegenseitige Informationsfluss zwischen Hochschulrat und Behörde verbessert werden. Insbesondere soll die Behörde über Termin und Tagesordnung der Sitzungen unterrichtet werden (Satz 1). Dies wird auch von der Evaluierungskommission vorgeschlagen (siehe Empfehlung 22). Hingegen wurde auf eine Regelung, nach der eine Vertreterin oder ein Vertreter der Behörde bei wichtigen Themen hinzugezogen werden soll, verzichtet, da angesichts der Zuständigkeit des Hochschulrates für die strategischen Grundsatzfragen eine Unterscheidung zwischen wichtigen und unwichtigen Themen schwierig oder gar unmöglich ist. Vielmehr soll die Behörde selbst an Hand der übersandten Tagesordnung beurteilen, ob sie ihre Anwesenheit für erforderlich hält (Satz 2). Umgekehrt kann aber auch die oder der Vorsitzende des Hochschulrates von der Behörde verlangen, eine Vertreterin oder einen Vertreter zu entsenden; dieser Bitte muss die Behörde regelhaft nachkommen (Satz 3). Schließlich hat der Hochschulrat die Möglichkeit, in „Klausur“ zu gehen und gewisse Themen erforderlichenfalls auch ohne Anwesenheit der Behörde zu diskutieren (Satz 4). Zu Absatz 7: Hierdurch soll die Transparenz der Tätigkeit des Hochschulrates und damit seine Akzeptanz innerhalb der Hochschule erhöht werden. Dies wird auch von der Evaluierungskommission empfohlen (siehe Empfehlung 4). Die Regelung stellt zwar die Art und Weise, in der der Hochschulrat die Hochschulmitglieder informiert, in das pflichtgemäße Ermessen des Hochschulrates. Dass aber eine regelmäßige Unterrichtung der Hochschulöffentlichkeit stattfindet, ist zukünftig eine Rechtspflicht des Hochschulrates. Beispielsweise könnte der Hochschulrat nach Sitzungen ein Bulletin mit den erörterten Themen und den gefassten Beschlüssen</p>	
---	--	--	--

		veröffentlichen oder bei besonderen Ereignissen auch außerordentliche Mitteilungen machen.	
<p style="text-align: center;">§ 85 Hochschulsenat</p> <p>(1) Der Hochschulsenat hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschlussfassung über die Grundordnung sowie über andere Satzungen, soweit dieses Gesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt, 2. Mitwirkung bei der Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten (§ 80) sowie bei der Bestellung des Hochschulrats (§ 84 Absatz 3), 3. Bestätigung von Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten (§ 82 Absatz 1), 4. Beschlussfassung über Einrichtung, Änderung und innere Struktur von Selbstverwaltungseinheiten, soweit hierüber nicht der jeweils zuständige Fakultätsrat zu entscheiden hat, 5. Stellungnahme zu den Struktur- und Entwicklungsplänen und deren Fortschreibung; die Stellungnahmen sind in die Beratungen des Hochschulrats einzubeziehen und von ihm gesondert zu würdigen, 6. Beschlussfassung über Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, soweit hierüber nicht der jeweils zuständige Fakultätsrat zu entscheiden hat, 7. Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen und die Aufstellung von Vorschlägen für die Verleihung der akademischen Bezeichnung »Professorin« oder »Professor«, 8. Erlass von Richtlinien zur Frauenförderung, Aufstellung von 	<p style="text-align: center;">§ 85 Hochschulsenat</p> <p>(1) Der Hochschulsenat hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschlussfassung über die Grundordnung sowie über andere Satzungen, soweit dieses Gesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt, 2. Mitwirkung bei der Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten (§ 80) sowie bei der Bestellung des Hochschulrats (§ 84 Absatz 3), 3. Bestätigung von Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten (§ 82 Absatz 1), 4. <u>in Hochschulen ohne Fakultäten</u> Beschlussfassung über Einrichtung, Änderung und innere Struktur von Selbstverwaltungseinheiten, soweit hierüber nicht der jeweils zuständige Fakultätsrat zu entscheiden hat, 5. Stellungnahme zu den <u>Entwürfen der</u> Struktur- und Entwicklungsplänen und deren Fortschreibung; die Stellungnahme sind in die Beratungen des Hochschulrats einzubeziehen und von ihm gesondert zu würdigen, <u>ist vom Präsidium zu berücksichtigen; soweit das Präsidium der Stellungnahme nicht folgt, ist dies in der Vorlage für den Hochschulrat zu begründen.</u> 6. <u>in Hochschulen ohne Fakultäten</u> Beschlussfassung über Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, soweit hierüber nicht der jeweils zuständige Fakultätsrat zu entscheiden hat, 7. <u>in Hochschulen ohne Fakultäten</u> Stellungnahme zu <u>Verabschiedung von</u> Berufungsvorschlägen und die <u>sowie</u> Aufstellung von Vorschlägen für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“. 8. Erlass von Richtlinien zur Frauenförderung, Aufstellung von 	<p style="text-align: center;">§ 85 Hochschulsenat</p> <p>Änderung von Nummer 2: Dies ist eine Folgeänderung auf Grund der geänderten Modalitäten für die Wahl und die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten (hierzu siehe Artikel 1 Nummer 28 – § 80).</p> <p>Änderung der Nummern 4 bis 7: Nummern 4, 6 und 7: Dies ist eine redaktionelle Klarstellung. Sie verdeutlicht, dass die Norm sich nur auf Hochschulen ohne Fakultäten bezieht. In Hochschulen mit Fakultäten liegt diese Zuständigkeit beim Fakultätsrat.</p> <p>Nummer 5: Hierdurch soll die Stellung des Hochschulsenats bei der Struktur- und Entwicklungsplanung gestärkt werden. Zu diesem Zweck soll das Präsidium verpflichtet werden, die Vorschläge zur Struktur- und Entwicklungsplanung im Hochschulsenat vorzustellen und die Stellungnahme des Hochschulsenats selbst zu würdigen. Hierdurch wird sichergestellt, dass das Präsidium etwaige Einwände des Hochschulsenats nicht einfach an den Hochschulrat weiterleitet, sondern sich selbst in einer „zweiten Lesung“ innerhalb des Präsidiums damit auseinandersetzt. Greift das Präsidium die Vorschläge des Hochschulsenats nicht auf, so muss er dies gegenüber dem Hochschulrat begründen. Diese Änderung des Verfahrens entspricht der Empfehlung 5 der Evaluierungskommission. Die im derzeit geltenden Recht enthaltene Verpflichtung des Hochschulrats, seinerseits wieder die Stellungnahme des Hochschulsenats in seine Beratungen einzubeziehen und zu würdigen (siehe § 85 Absatz 1 Nummer 5), bleibt erhalten, wird aber aus redaktionellen und systematischen Gründen in § 84 Absatz 1 Nummer 4 verlagert (siehe Artikel 1 Nummer 29 – § 84). In der Evaluierungskommission ist auch diskutiert worden, das Präsidium zu verpflichten, sich während eines Zeitraums von sechs Monaten um eine Einigung mit dem Hochschulsenat über die</p>	

<p>Frauenförderplänen und Wahl der Gleichstellungsbeauftragten nach § 87, 9, Wahl der Behindertenbeauftragten nach § 88,</p> <p>10. Stellungnahmen zu Grundsätzen für die Ausstattung und die Mittelverteilung,</p> <p>11. Stellungnahmen zu den Wirtschaftsplänen,</p> <p>12. Stellungnahmen zu den Gebührensatzungen,</p> <p>13. Stellungnahmen zum Jahresbericht des Präsidiums,</p> <p>14. Verleihung akademischer Ehrungen.</p> <p>(2) Der Hochschulsenat kann in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die gesamte Hochschule berühren, vom Präsidium Auskunft verlangen und Empfehlungen aussprechen.</p> <p>(3) ¹ Den Hochschulsenaten gehören je nach Größe der Hochschule 11 bis 21 stimmberechtigte Mitglieder an. ² Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügt über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen. ³ Alle anderen Gruppen müssen angemessen vertreten sein. ⁴ Das Nähere regelt die Grundordnung.</p> <p>(4) ¹ Die Präsidentin oder der Präsident ist beratendes Mitglied des Hochschulsenats und führt in ihm den Vorsitz. ² Der Hochschulsenat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen und diesen Entscheidungsbefugnisse übertragen. ³ Der Hochschulsenat muss Stellungnahmen zu Vorlagen, die die Präsidentin oder der Präsident als dringlich bezeichnet, innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Vorlage abgeben.</p> <p>(5) Die Aufgaben und Befugnisse des Hochschulsenats der Universität Hamburg in Bezug auf das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf sind auf übergreifende Selbstverwaltungsangelegenheiten beschränkt, die den Fakultät für Medizin zugleich mit anderen Fakultäten der Universität Hamburg betreffen.</p>	<p>Frauenförderplänen und Wahl der Gleichstellungsbeauftragten nach § 87, 9, Wahl der Behindertenbeauftragten nach § 88,</p> <p>10. Stellungnahmen zu Grundsätzen für die Ausstattung und die Mittelverteilung,</p> <p>11. Stellungnahmen zu den Wirtschaftsplänen,</p> <p>12. Stellungnahmen zu den Gebührensatzungen,</p> <p>13. Stellungnahmen zum Jahresbericht des Präsidiums,</p> <p>14. Verleihung akademischer Ehrungen.</p> <p>(2) Der Hochschulsenat kann in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die gesamte Hochschule berühren, vom Präsidium Auskunft verlangen und Empfehlungen aussprechen.</p> <p>(3) ¹ Den Hochschulsenaten gehören je nach Größe der Hochschule 11 bis 21 stimmberechtigte Mitglieder an. ² Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügt über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen. ³ Alle anderen Gruppen müssen angemessen vertreten sein. ⁴ Das Nähere regelt die Grundordnung.</p> <p>(4) ¹ Die Präsidentin oder der Präsident ist beratendes Mitglied des Hochschulsenats und führt in ihm den Vorsitz. ² Der Hochschulsenat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen und diesen Entscheidungsbefugnisse übertragen. ³ Der Hochschulsenat muss Stellungnahmen zu Vorlagen, die die Präsidentin oder der Präsident als dringlich bezeichnet, innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Vorlage abgeben.</p> <p>(5) Die Aufgaben und Befugnisse des Hochschulsenats der Universität Hamburg in Bezug auf das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf sind auf übergreifende Selbstverwaltungsangelegenheiten beschränkt, die den Fakultät für Medizin zugleich mit anderen Fakultäten der Universität Hamburg betreffen.</p>	<p>Struktur- und Entwicklungsplanung zu bemühen und während dieser „Bedenkzeit“ eine Weiterleitung an den Hochschulrat auszuschließen. Hierüber konnte innerhalb der Evaluierungskommission aber kein Konsens hergestellt werden (siehe den Bericht der Evaluierungskommission, S. 18/19). Der Vorschlag wird in dem Gesetzentwurf nicht aufgegriffen, da die Fakultäten zukünftig enger in den Prozess einbezogen werden (siehe Artikel 1 Nummer 27 – § 79 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2) und damit die primär betroffenen Interessenträger beteiligt sind. Der Hochschulsenat als Vertretung der Statusgruppen trägt nach der Konzeption des Gesetzes hingegen keine Verantwortung für die strategische Steuerung der Hochschulen, so dass er – wie auch im geltenden Recht – nur gutachterlich angehört werden soll.</p> <p>Änderung von Nummer 7: Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur. In Hochschulen ohne Fakultäten soll der Hochschulsenat keine Stellungnahmen zu den Berufungsvorschlägen abgeben, sondern die Berufungsvorschläge auf Vorschlag des Berufungsausschusses verabschieden. Die Beschlussfassung über den Vorschlag erfolgt dann – wie auch im bisherigen Recht – durch das Präsidium (siehe Artikel 1 Nummer 13 – § 13).</p>	
<p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt Sonstige Organisationsvorschriften</p>	<p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt Sonstige Organisationsvorschriften</p>		
<p style="text-align: center;">§ 90 Dekanat</p> <p>(1) ¹ Das Dekanat leitet die Fakultät. ² Es besteht</p>	<p style="text-align: center;">§ 90 Dekanat</p> <p>(1) ¹ Das Dekanat leitet die Fakultät. ² Es besteht</p>	<p style="text-align: center;">§ 90 Dekanat</p>	

<p>aus einer Dekanin oder einem Dekan, Prodekaninnen oder Prodekanen sowie einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer.</p> <p>³ Die Dekanin oder der Dekan wird vom Präsidium ausgewählt und vom Fakultätsrat bestätigt.</p> <p>⁴ Prodekaninnen oder Prodekane sowie Geschäftsführerin oder Geschäftsführer werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Präsidium bestellt. ⁵ Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans sowie der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers beträgt fünf Jahre, die der Prodekaninnen oder Prodekane drei bis fünf Jahre.</p> <p>⁶ Die Hochschule kann in der Grundordnung von den Sätzen 3 und 4 abweichende Bestimmungen treffen; diese Bestimmungen müssen jedoch mindestens die Zustimmung des Präsidiums zur Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie die Zustimmung der Dekanin oder des Dekans zur Wahl oder Bestellung der Prodekaninnen oder Prodekane und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers vorsehen.</p> <p>(2) ¹ Der Dekanin oder dem Dekan steht bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben die Richtlinienkompetenz zu. ² Sie oder er überträgt jeder Prodekanin oder jedem Prodekan einen eigenen Aufgabenbereich. ³ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Verwaltung der Fakultät unter der Gesamtverantwortung des Dekanats.</p> <p>(3) ¹ Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekaninnen und Prodekane müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren an ihrer Hochschule oder für Präsidenten nach § 80 Absatz 1 Satz 2, die Geschäftsführerin oder der</p>	<p>aus einer Dekanin oder einem Dekan, Prodekaninnen oder Prodekanen sowie einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer.</p> <p>³ Die Dekanin oder der Dekan wird vom Präsidium ausgewählt und vom Fakultätsrat bestätigt. <u>auf Vorschlag einer Findungskommission vom Fakultätsrat gewählt und vom Präsidium bestätigt.</u></p> <p>⁴ Findet die vorgeschlagene Person im Fakultätsrat keine Mehrheit oder wird ihre Wahl vom Präsidium nicht bestätigt, so unterbreitet die Findungskommission einen weiteren Vorschlag. <u>⁵ Die Findungskommission besteht aus Mitgliedern des Fakultätsrates und aus mindestens zwei Mitgliedern des Präsidiums. ⁶ Die Mitglieder des Fakultätsrates sowie die Mitglieder des Präsidiums verfügen jeweils über die Hälfte der Stimmen. ⁷ Das Nähere regelt die Grundordnung. ⁸ Prodekaninnen oder Prodekane sowie Geschäftsführerin oder Geschäftsführer werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Präsidium bestellt. ⁹ Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans sowie der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers beträgt fünf Jahre, die der Prodekaninnen oder Prodekane drei bis fünf Jahre. ¹⁰ <u>Die Hochschule kann in der Grundordnung von den Sätzen 3 und 4 abweichende Bestimmungen treffen; diese Bestimmungen müssen jedoch mindestens die Zustimmung des Präsidiums zur Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie die Zustimmung der Dekanin oder des Dekans zur Wahl oder Bestellung der Prodekaninnen oder Prodekane und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers vorsehen.</u></u></p> <p>(2) ¹ Der Dekanin oder dem Dekan steht bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben die Richtlinienkompetenz zu. ² Sie oder er überträgt jeder Prodekanin oder jedem Prodekan einen eigenen Aufgabenbereich. ³ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Verwaltung der Fakultät unter der Gesamtverantwortung des Dekanats.</p> <p>(3) ¹ Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekaninnen und Prodekane müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren an ihrer Hochschule oder für Präsidenten nach § 80 Absatz 1 Satz 2, die Geschäftsführerin oder der</p>	<p>Änderung von Absatz 1: Durch diese Änderung soll die Stellung der Fakultätsräte bei der Bestellung der Dekaninnen und Dekane gestärkt werden. Hierzu sieht das Gesetz zukünftig vor, dass die Dekanin oder der Dekan vom Fakultätsrat gewählt und vom Präsidium bestätigt wird. Zur Vorbereitung der Wahl wird eine gemeinsame Findungskommission von Fakultätsrat und Präsidium zwingend vorgeschrieben. In der Findungskommission verfügen Fakultätsrat und Präsidium nicht zwingend über die gleiche Zahl von Sitzen, aber – um spätere Blockaden im Verfahren zu vermeiden – über die gleiche Anzahl von Stimmen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Fakultätsrat aus Vertretern verschiedener Gruppen besteht und sich dies üblicherweise in der Findungskommission spiegeln soll, während das Präsidium einheitlich auftritt und auch nur eine begrenzte Mitgliederzahl hat. Die Zahl der Präsidiumsvertreter wird auf mindestens zwei festgesetzt, um eine objektive Berichterstattung im Plenum des Präsidiums sicherzustellen. Die bisher in § 90 Absatz 1 Satz 6 HmbHG vorgesehene Möglichkeit, das Verfahren abweichend zu gestalten, kann entfallen. Diese Neuordnung der Dekanewahl entspricht der Empfehlung 20 der Evaluierungskommission.</p> <p>Änderung von Absatz 4: Hierdurch sollen die Hochschulen ermächtigt werden, für die Wiederwahl einer amtierenden Dekanin oder eines amtierenden Dekans ein vereinfachtes Verfahren vorzusehen. Für die Wiederwahl einer amtierenden Präsidentin oder eines amtierenden Präsidenten ist ein solches vereinfachtes Verfahren in § 80 Absatz 3 Satz 3 bereits vorgesehen.</p> <p>Änderung von Absatz 5: Neufassung von Nummer 1: Die Neufassung dient zwei Zwecken: Zum einen soll redaktionell nachvollzogen werden, dass nunmehr alle Hochschulen ein kaufmännisches Rechnungswesen eingeführt haben und nach Wirtschaftsplänen wirtschaften (siehe Artikel 1 Nummer 40 – § 109). Insofern</p>	
---	---	--	--

<p>Geschäftsführer die Einstellungs Voraussetzungen für Kanzler nach § 83 Absatz 3 erfüllen. ² Die Dekanin oder der Dekan sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer müssen nicht Mitglieder der Hochschule gewesen sein. ³ Wird eine Dekanin, ein Dekan, eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt, gilt § 80 Absatz 3 Satz 4 und Absätze 5 bis 7 entsprechend.</p> <p>(4) ¹ Wiederwahl und Wiederbestellung der Mitglieder des Dekanats sind möglich. ² Das Präsidium kann die Dekanin oder den Dekan mit Zustimmung des Hochschulrates abwählen. ³ Der Fakultätsrat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln dem Präsidium die Abwahl der Dekanin oder des Dekans vorschlagen.</p> <p>(5) Das Dekanat nimmt folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bewirtschaftung der vom Präsidium der Fakultät zugewiesenen Haushaltsmittel und Entscheidung über die Zuordnung von Stellen innerhalb der Fakultät, 2. Überprüfung der zukünftigen Verwendung der Stelle bei freien oder frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren nach § 14 Absatz 1 auf der Grundlage des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule sowie Beschlussfassung über Berufungsvorschläge und Vorschläge für Bleibvereinbarungen, 3. Erstellung von Vorschlägen für die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren nach dem 	<p>Geschäftsführer die Einstellungs Voraussetzungen für Kanzler nach § 83 Absatz 3 erfüllen. ² Die Dekanin oder der Dekan sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer müssen nicht Mitglieder der Hochschule gewesen sein. ³ Wird eine Dekanin, ein Dekan, eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt, gilt § 80 Absatz 3 Satz 4 und Absätze 5 bis 7 entsprechend.</p> <p>(4) ¹ Wiederwahl und Wiederbestellung der Mitglieder des Dekanats sind möglich. <u>Hierfür kann die Grundordnung ein vereinfachtes Verfahren vorsehen, das wenigstens die Zustimmung von Fakultätsrat und Präsidium vorsehen muss.</u> ³ Das Präsidium kann die Dekanin oder den Dekan mit Zustimmung des Hochschulrates abwählen. ⁴ Der Fakultätsrat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln dem Präsidium die Abwahl der Dekanin oder des Dekans vorschlagen.</p> <p>(5) Das Dekanat nimmt folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bewirtschaftung der vom Präsidium der Fakultät zugewiesenen Haushaltsmittel und Entscheidung, Entscheidung über die Verwendung der vom Präsidium zugewiesenen Wirtschaftsplanmittel im Rahmen der hierfür nach § 91 Absatz 2 Nummer 10 aufgestellten Grundsätze sowie über die Zuordnung von Stellen innerhalb der Fakultät, 2. Überprüfung der zukünftigen Verwendung der Stelle bei freien oder frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren nach § 14 Absatz 1 auf der Grundlage des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule sowie Beschlussfassung über Berufungsvorschläge und Vorschläge für Bleibvereinbarungen <u>Unterbreitung von Vorschlägen für Beschlüsse des Fakultätsrates über Berufungsvorschläge gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 6,</u> 3. Erstellung von Vorschlägen für die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren nach 	<p>kann nicht mehr von der „Bewirtschaftung“ von „Haushaltsmitteln“ gesprochen werden, sondern nur noch von der „Verwendung“ von „Wirtschaftsplanmitteln“.</p> <p>Zum anderen soll berücksichtigt werden, dass zukünftig der Fakultätsrat im Rahmen der hochschulweit geltenden Grundsätze für die Mittelverteilung über die fakultätsinternen Grundsätze für die Mittelverteilung beschließen soll (hierzu siehe Artikel 1 Nummer 32 – § 91 Absatz 2). Dies wird auch von der Evaluierungskommission empfohlen (siehe Empfehlung 11).</p> <p>Änderung von Nummer 2: Hierdurch soll redaktionell nachvollzogen werden, dass die Berufungsvorschläge zukünftig vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekanats verabschiedet werden (siehe Artikel 1 Nummer 32 – § 91 Absatz 2 Nummer 6). Die Beteiligung des Dekanats an den Berufungs- und Bleibeverhandlungen wird zukünftig direkt in § 13 Absatz 2 Satz 2 geregelt.</p> <p>Änderung von Nummer 5: Zur Verbesserung der Transparenz bei der Mittelverwendung soll das Dekanat dazu verpflichtet werden, dem Fakultätsrat über die Verteilung der zugewiesenen Mittel zu berichten. Dies wird auch von der Evaluierungskommission vorgeschlagen (siehe Empfehlung 11).</p> <p>Einfügung einer neuen Nummer 7: Dies ist eine Folgeänderung auf Grund der nunmehr gesetzlich geregelten Beteiligung der Fakultäten an der Aufstellung des Struktur- und Entwicklungsplans (hierzu siehe Artikel 1 Nummer 27 – § 79 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2). Die Stellungnahme der Fakultät zum Entwurf des Struktur- und Entwicklungsplans wird vom Dekanat abgegeben, wobei das Dekanat seinerseits den Fakultätsrat zu beteiligen hat und – soweit es seinen Vorschlägen nicht folgt – dies gegenüber dem Präsidium darstellen und begründen muss.</p> <p>Einfügung einer neuen Nummer 8: Die Vertretung der Fakultät gegenüber den anderen Fakultäten obliegt dem Dekanat, so dass es auch die Vereinbarungen über fakultätsübergreifende Studiengänge abschließen muss. Sofern eine Vereinbarung mit einer anderen Hochschule zu treffen ist, erfolgt der Abschluss wegen der</p>	
---	--	---	--

<p>Hamburgischen Besoldungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23) in der jeweils geltenden Fassung, 4. Entscheidungen über die Lehrverpflichtung, 5. Erstellung eines Rechenschaftsberichts gegenüber dem Fakultätsrat nach Ablauf eines Kalenderjahres,</p> <p>6. Erstellung von Vorschlägen über die Organisation in der Fakultät und für die Fakultätssatzung gemäß § 92 Absatz 1, alle sonstigen Aufgaben der Fakultät, die nicht vom Fakultätsrat wahrzunehmen sind.</p>	<p>dem Hamburgischen Besoldungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23) in der jeweils geltenden Fassung, 4. Entscheidungen über die Lehrverpflichtung, 5. Erstellung eines Rechenschaftsberichts gegenüber dem Fakultätsrat nach Ablauf eines Kalenderjahres, <u>darin ist auch die Verteilung der zugewiesenen Mittel darzustellen.</u> 6. Erstellung von Vorschlägen über die Organisation in der Fakultät und für die Fakultätssatzung gemäß § 92 Absatz 1, 7. <u>Äußerung zum Entwurf des Struktur- und Entwicklungsplans sowie zum Entwurf der Grundsätze für die Ausstattung und Mittelverteilung (§ 79 Absatz 2 Satz 3 Nummern 2 und 3); vor der Äußerung ist dem Fakultätsrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; das Dekanat hat die Stellungnahme zu würdigen und, soweit es ihr nicht folgt, dies in seiner Äußerung zu begründen.</u> 8. <u>Abschluss von Vereinbarungen nach § 96a Absatz 3.</u> 9. alle sonstigen Aufgaben der Fakultät, die nicht vom Fakultätsrat wahrzunehmen sind.</p>	<p>hochschulübergreifenden Natur durch das Präsidium (siehe Artikel 1 Nummer 27 – § 79 Absatz 2 Satz 3 Nummer 16).</p>	
<p style="text-align: center;">§ 91 Fakultätsrat</p> <p>(1) In jeder Fakultät wird ein Fakultätsrat gewählt, in dem die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügt und die in § 10 Absatz 1 Nummern 2 bis 4 genannten Gruppen angemessen vertreten sind. (2) Der Fakultätsrat hat neben der Bestätigung der Dekanin oder des Dekans folgende Aufgaben: 1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Hochschulprüfungsordnungen, Studienordnungen und Satzungen nach den §§ 37 bis 40, 2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen nach § 10 Absatz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 6. Juli 2010</p>	<p style="text-align: center;">§ 91 Fakultätsrat</p> <p>(1) In jeder Fakultät wird ein Fakultätsrat gewählt, in dem die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügt und die in § 10 Absatz 1 Nummern 2 bis 4 genannten Gruppen angemessen vertreten sind. (2) Der Fakultätsrat hat neben der Bestätigung der Dekanin oder des Dekans folgende Aufgaben: 1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Hochschulprüfungsordnungen, Studienordnungen und Satzungen nach den §§ 37 bis 40, 2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen nach § 10 Absatz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 6. Juli 2010</p>	<p style="text-align: center;">§ 91 Fakultätsrat</p> <p>Neufassung von Nummer 3: Hierdurch soll das Präsidium an der Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen beteiligt werden, um sicherzustellen, dass die Vorgabe der Struktur- und Entwicklungsplanung beachtet werden (siehe hierzu Artikel 1 Nummer 27 – § 79 Absatz 2 Satz 3 Nummer 12). Dies wird auch von der Evaluierungskommission vorgeschlagen (siehe Empfehlung 7).</p> <p>Neufassung von Nummer 6: Zur stärkeren Einbindung des vorhandenen Lehrkörpers und der anderen Fakultätsmitglieder soll der Berufungsvorschlag zukünftig vom Fakultätsrat beschlossen werden. Dies wird auch</p>	

<p>(HmbGVBl. S. 473, 476), in der jeweils geltenden Fassung, 3. Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule,</p> <p>4. Entscheidung über die Organisation in der Fakultät gemäß § 92 Absatz 1 einschließlich des Erlasses der Fakultätssatzung, 5. Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von einzelnen Selbstverwaltungseinheiten in Lehre und Forschung, 6. abweichend von § 85 Absatz 1 Nummer 7 Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen und die Aufstellung von Vorschlägen für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“,</p> <p>7. Wahl von Gleichstellungsbeauftragten, 8. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Kontrolle des Dekanats,</p>	<p>(HmbGVBl. S. 473, 476), in der jeweils geltenden Fassung, 3. Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule; <u>die Entscheidung bedarf, sofern sie nicht gemäß § 100 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 vereinbart wurde oder im Struktur- und Entwicklungsplan ausdrücklich vorgesehen ist, der Zustimmung des Präsidiums.</u></p> <p>4. Entscheidung über die Organisation in der Fakultät gemäß § 92 Absatz 1 einschließlich des Erlasses der Fakultätssatzung, 5. Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von einzelnen Selbstverwaltungseinheiten in Lehre und Forschung, 6. abweichend von § 85 Absatz 1 Nummer 7 Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen und, <u>Verabschiedung der Berufungsvorschläge</u> und die Aufstellung von Vorschlägen für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“; <u>die Verabschiedung der Berufungsvorschläge erfolgt auf Vorschlag des Dekanats.</u></p> <p>7. Wahl von Gleichstellungsbeauftragten, 8. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Kontrolle des Dekanats; <u>der Fakultätsrat kann vom Dekanat Auskunft über alle Angelegenheiten der Fakultät verlangen, sofern Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.</u></p> <p>9. <u>Stellungnahme zum Entwurf des Struktur- und Entwicklungsplans sowie zum Entwurf der Grundsätze für die Ausstattung und Mittelverteilung nach § 90 Absatz 5 Nummer 7.</u></p> <p>10. <u>auf Vorschlag des Dekanats und im Rahmen der hochschulweiten Grundsätze für die Mittelverteilung (§ 84 Absatz 1 Nummer 5) die Beschlussfassung über die</u></p>	<p>von der Evaluierungskommission vorgeschlagen (siehe Empfehlung 16). Dieser Beschluss soll aber an einen entsprechenden Vorschlag des Dekanats gekoppelt sein, der vom Fakultätsrat zwar insgesamt abgelehnt, aber nicht modifiziert werden kann. Hierdurch soll eine „Doppellegitimation“ des Berufungsvorschlages durch Fakultätsrat und Dekanat erreicht werden. Dies stellt sicher, dass sowohl die fachliche Einschätzung und die Interessen des vorhandenen Lehrkörpers berücksichtigt werden, als auch die Verantwortung des Dekanats für Qualitätssicherung, Profilbildung und Innovation gewahrt bleibt (siehe auch Artikel 1 Nummer 14 – § 14 Absatz 2 Satz 4).</p> <p>Änderung von Nummer 8: Zur Verbesserung der allgemeinen Transparenz innerhalb der Fakultät erhält der Fakultätsrat ein umfassendes Auskunftsrecht gegenüber dem Dekanat. Eine derartige Regelung wird auch von der Evaluierungskommission vorgeschlagen (siehe Empfehlung 11).</p> <p>Einfügung der neuen Nummern 9 und 10: Zu Nummer 9: Dies ist eine redaktionelle Folgeänderung an das geänderte Verfahren der Struktur- und Entwicklungsplanung, durch das die Fakultäten besser eingebunden werden sollen (siehe Artikel 1 Nummer 27 – § 79 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2). Die Stellungnahme der Fakultät wird vom Dekanat abgegeben, wobei das Dekanat seinerseits eine Äußerung des Fakultätsrates einholen und – sofern er ihr nicht folgt – dies in seiner Stellungnahme darstellen und begründen muss (siehe Artikel 1 Nummer 31 – § 90 Absatz 5 Nummer 7).</p> <p>Zu Nummer 10: Zur Verbesserung der Transparenz innerhalb der Fakultät und zur Stärkung der Partizipation der Fakultätsmitglieder soll der Fakultätsrat im Rahmen der hochschulweit geltenden Grundsätze für die Mittelverteilung über die fakultätsinternen Grundsätze für die Verteilung der verfügbaren Mittel beschließen. Dies wird auch von der Evaluierungskommission vorgeschlagen (siehe Empfehlung 11). Da die Ressourcenverantwortung aber auch zukünftig beim Dekanat bleibt, sollen entsprechende Beschlüsse des Fakultätsrates</p>
--	---	---

<p>9. Stellungnahme zu allen Angelegenheiten der Fakultät. (3) Die Fakultätssatzung kann bestimmen, dass der Fakultätsrat die Berufungsausschüsse einsetzt; § 14 Absatz 2 Satz 5 bleibt unberührt.</p>	<p><u>Grundsätze für die Verteilung der verfügbaren Mittel innerhalb der Fakultät.</u> 910. Stellungnahme zu allen Angelegenheiten der Fakultät. (3) Die Fakultätssatzung kann bestimmen, dass der Fakultätsrat die Berufungsausschüsse einsetzt; § 14 Absatz 2 Satz 5 bleibt unberührt.</p>	<p>an einen Vorschlag des Dekanats gekoppelt sein, der vom Fakultätsrat zwar insgesamt abgelehnt, aber nicht modifiziert werden kann.</p>	
<p>§ 92 Organisation in der Fakultät (1) ¹ Die Fakultäten bestimmen die Organisationseinheiten in der Fakultät; sie können entsprechende Fakultätssatzungen erlassen. ² In diesen Organisationseinheiten werden keine nach Gruppen zusammengesetzten Selbstverwaltungsgremien gewählt. (2) ¹ Die Organisation in der Fakultät darf nur eine Ebene vorsehen. ² Diese soll nach funktionalen Gesichtspunkten von Studium und Lehre, Forschung und Entwicklung sowie nach Wissenschaftsgebieten gegliedert sein.</p>	<p>§ 92 Organisation in der Fakultät (1) ¹ Die Fakultäten bestimmen die Organisationseinheiten in der Fakultät; sie können entsprechende Fakultätssatzungen erlassen. In diesen Organisationseinheiten werden keine nach Gruppen zusammengesetzten Selbstverwaltungsgremien gewählt. (2) ¹ Die Organisation in der Fakultät darf nur eine Ebene vorsehen. ² Diese soll nach funktionalen Gesichtspunkten von Studium und Lehre, Forschung und Entwicklung sowie nach Wissenschaftsgebieten gegliedert sein. (2) Die Organisation in der Fakultät darf unterhalb von Dekanat und Fakultätsrat bis zu zwei Ebenen vorsehen. Die Organisation soll nach funktionalen Gesichtspunkten von Studium und Lehre, Forschung und Entwicklung sowie nach Wissenschaftsgebieten gegliedert sein. Die Organisationseinheiten müssen die für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Aufgabenerledigung erforderliche Mindestgröße aufweisen. Das Nähere zu den Sätzen 1 bis 3 regelt die Grundordnung. In den Fakultätssatzungen nach Absatz 1 können den Organisationseinheiten nach Maßgabe der Grundordnung die folgenden Aufgaben übertragen werden: 1. Planung und Organisation des Lehrangebots, der Nachwuchsförderung und der Studienfachberatung; 2. Vorschläge für die Festsetzung der Lehrverpflichtung; 3. Vorschläge zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, zur Weiterentwicklung der Lehrpläne sowie zur Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen; 4. Vorschläge zur Verwendung von Studiengebühren; hierzu ist eine</p>	<p>§ 92 Organisation in der Fakultät Hiermit soll die Organisation innerhalb der Fakultät flexibilisiert und damit besser an die Bedürfnisse der verschiedenen Hochschulen angepasst werden. Zugleich soll die Partizipation der Hochschulmitglieder verbessert werden. Zu diesem Zweck sollen eine Reihe von Rechtsänderungen vorgenommen werden: 1. Zunächst soll das Verbot von nach Gruppen zusammengesetzten Selbstverwaltungsgremien aufgehoben werden (siehe Artikel 1 Nummer 33 Buchstabe a – Streichung von § 92 Absatz 1 Satz 2). Dies soll zum einen die Einbindung der Hochschulmitglieder in die Entscheidungsabläufe verbessern und damit die Identifikation mit den Prozessen und Inhalten verbessern. Zum anderen sollen hierdurch der Fachverstand und die Sach- und Problemnähe der unmittelbar Betroffenen aktiviert werden. Eine entsprechende Rechtsänderung wird auch von der Evaluierungskommission vorgeschlagen (siehe Empfehlung 15). 2. Darüber hinaus wird die Übertragung planerischer, organisatorischer und fachbezogener Aufgaben auf die Organisationseinheiten zugelassen (siehe Artikel 1 Nummer 33 Buchstabe b – § 92 Absatz 2 Satz 5). Die Auflistung der Aufgaben wurde so gestaltet, dass eine Partizipation an den Fachfragen und der Gestaltung des unmittelbaren Arbeitsalltags gewährleistet ist, ohne die Steuerbarkeit der Fakultäten als Gesamtheit zu gefährden. Die Vorschläge der Evaluierungskommission (siehe Rdnr. 39 auf Seite 23 des Kommissionsberichts) decken sich hiermit weitgehend. Zu der im Gesetzentwurf erwähnten Planung und</p>	

<p>(3) Für Hochschulen ohne Fakultäten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.</p>	<p><i>Stellungnahme der Studierenden oder ihrer Vertretungsgremien einzuholen. Das Dekanat kann sich über alle Angelegenheiten der Organisationseinheit informieren. Es kann Entscheidungen nach Satz 5 Nummer 1 aufheben oder ändern und Richtlinien erlassen.</i></p> <p>(3) Für Hochschulen ohne Fakultäten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.</p>	<p>Organisation des Lehrbetriebs (§ 92 Absatz 2 Satz 5) gehört auch die Planung und Organisation des Prüfungsbetriebs, so dass den Organisationseinheiten beispielsweise auch die Einsetzung der Prüfungsausschüsse übertragen werden kann. Hingegen gehört die Einsetzung der Berufungsausschüsse nicht zum Lehrbetrieb und bleibt daher auf der zentralen Fakultätsebene.</p> <p>3. Sofern eine für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Aufgabenerledigung erforderliche Mindestgröße vorhanden ist, kann sogar eine „Vierte Ebene“ eingerichtet werden (Absatz 2 Satz 1 i.V.m. Satz 3). Auch dies entspricht den Vorschlägen der Evaluierungskommission (siehe Empfehlung 15).</p> <p>4. Um eine rationale Gesamtorganisation sicherzustellen, erhält das Dekanat ein umfassendes Informationsrecht gegenüber allen Organisationseinheiten (Absatz 2 Satz 6) und kann – soweit die Organisationseinheit selbst verwaltend tätig wird – die Verwaltungsentscheidungen aufheben oder abändern und für die Verwaltungstätigkeit Richtlinien erlassen (Absatz 2 Satz 7). Das Dekanat entscheidet auch weiterhin über die Zuordnung der Stellen (siehe § 90 Absatz 5 Nummer 1).</p> <p>5. Den Rahmen für die Bildung von Selbstverwaltungseinheiten nach diesen neuen Regelungen sollen die Grundordnungen vorgeben (Absatz 2 Satz 4). Die Grundordnung soll insbesondere Rahmenvorgaben für die Zusammensetzung der zu bildenden Gremien, für die übertragbaren Aufgaben und für die Mindestgröße der Organisationseinheiten machen. Innerhalb dieser Rahmenvorgaben entscheidet dann der Fakultätsrat über die Bildung der Organisationseinheiten (Absatz 1).</p>	
<p>Vierter Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen</p>	<p>Vierter Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen</p>		
	<p><i>Neu § 96 a Ausschüsse für hochschul- und fakultätsübergreifende Studiengänge</i></p> <p>(1) Um die Planung und Durchführung von Studiengängen nach § 55 abzustimmen, sollen die beteiligten Hochschulen die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses vereinbaren. Entsprechendes gilt, wenn Teilstudiengänge nach §</p>	<p><i>Neu § 96 a Ausschüsse für hochschul- und fakultätsübergreifende Studiengänge</i></p> <p>Zu Absatz 1: Die Norm soll die Planung und Durchführung hochschulübergreifender Studiengänge nach § 55 weiter verbessern und einen reibungslosen Betrieb gewährleisten. Zu</p>	

	<p><i>52 Absatz 5 hochschulübergreifend aufeinander abzustimmen sind.</i></p> <p><i>(2) In einer Vereinbarung nach Absatz 1 kann dem gemeinsamen Ausschuss auch die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnung übertragen werden. In diesem Falle sind die Mitglieder des Ausschusses von den Selbstverwaltungsgremien zu wählen, die für die Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnungen zuständig wären, wenn keine Vereinbarung nach Satz 1 bestünde. Die Verteilung der Sitze und Stimmen auf die Hochschulen und Gruppen ist unter Beachtung der Vorgaben des § 96 in der Vereinbarung zu regeln.</i></p> <p><i>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Studiengänge, die von mehreren Fakultäten derselben Hochschule gemeinsam durchgeführt werden, entsprechend.</i></p>	<p>diesem Zweck sollen die beteiligten Hochschulen gemeinsame Koordinierungsausschüsse vereinbaren. Entsprechendes gilt, wenn – wie beispielsweise in den Lehrämtern – die hochschulübergreifende Koordinierung von Teilstudiengängen nach § 52 Absatz 5 erforderlich ist.</p> <p>Zu Absatz 2: Die Norm ermöglicht es, den Koordinierungsausschüssen auch Beschlusszuständigkeiten zu übertragen und geht damit über die heute bestehenden Möglichkeiten hinaus. Dies erleichtert eine homogene Gestaltung der Studien- und Prüfungsordnung über mehrere Hochschulen hinweg. Die Studierenden profitieren so von einer nahtlosen Verzahnung des Studienbetriebs. Zur Sicherung der akademischen Selbstverwaltung müssen in diesem Falle die Koordinierungsausschüsse durch die Hochschulsenate bzw. die jeweils zuständigen Fakultätsräte gewählt werden. Der Verweis auf § 96 stellt sicher, dass alle Statusgruppen angemessen vertreten sind und die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen.</p> <p>Zu Absatz 3: Die Einsetzung von Koordinierungsausschüssen soll auch bei Studiengängen erfolgen, die innerhalb der gleichen Hochschule von mehreren Fakultäten gemeinsam angeboten werden. Auch hierbei ist die Übertragung von Beschlusszuständigkeiten möglich.</p>	
<p>§ 99 Wahlen</p> <p>(1) ¹ Die Mitglieder der nach Gruppen zusammengesetzten Selbstverwaltungsgremien werden von den jeweiligen Mitgliedergruppen in freier, gleicher, geheimer und in der Regel unmittelbarer Wahl gewählt. ² Briefwahl ist zu ermöglichen.</p> <p>(2) ¹ Die Amtszeit der Mitglieder der nach Gruppen zusammengesetzten Selbstverwaltungsgremien soll zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr betragen. ² Eine Abwahl ist ausgeschlossen.</p> <p>(3) ¹ Die Wahlordnung trifft die näheren Bestimmungen über Wahlen. ² Die Bestimmungen der Wahlordnung und die Festlegung des</p>	<p>§ 99 Wahlen</p> <p>(1) ¹ Die Mitglieder der nach Gruppen zusammengesetzten Selbstverwaltungsgremien werden von den jeweiligen Mitgliedergruppen in freier, gleicher, geheimer und in der Regel unmittelbarer Wahl gewählt. ² Briefwahl ist zu ermöglichen.</p> <p>(2) ¹ Die Amtszeit der Mitglieder der nach Gruppen zusammengesetzten Selbstverwaltungsgremien soll zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr betragen. ² Eine Abwahl ist ausgeschlossen.</p> <p>(3) ¹ Die Wahlordnung trifft die näheren Bestimmungen über Wahlen. ² Die Bestimmungen der Wahlordnung und die Festlegung des</p>	<p>§ 99 Wahlen</p> <p>Um eine Partizipation möglichst vieler Hochschulangehöriger zu ermöglichen und wechseln-de Perspektiven zu gewährleisten, sollen die Hochschulen die Möglichkeit erhalten, die unmittelbare Wiederwahl in Selbstverwaltungsgremien zu begrenzen. Dies wird auch von der Evaluierungskommission vorgeschlagen (siehe Empfehlung 10). Auf die Festlegung von Unter- oder Obergrenzen für die mindestens oder höchstens zuzulassende Anzahl von Wahlperioden wurde aber verzichtet, da je nach Fächerkultur und Hochschulgröße höchst unterschiedliche Werte zweckmäßig sein können.</p>	

<p>Zeitpunktes der Wahl sollen die Voraussetzung für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung schaffen.</p> <p>(4) ¹ Über Wahlanfechtungen nach Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet ein Wahlprüfungsausschuss. ² Gegen Entscheidungen des Wahlprüfungsausschusses findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt.</p>	<p>Zeitpunktes der Wahl sollen die Voraussetzung für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung schaffen.</p> <p>(4) ¹ Über Wahlanfechtungen nach Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet ein Wahlprüfungsausschuss. ² Gegen Entscheidungen des Wahlprüfungsausschusses findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt.</p> <p>(5) <i>Die unmittelbare Wiederwahl in Selbstverwaltungsgremien kann durch Satzung beschränkt werden.</i></p>	<p>Die Festlegung erfolgt durch Satzung, also in der Grundordnung oder einer Wahlordnung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 100 Haushaltsangelegenheiten</p> <p>(1) Die zugewiesenen Haushaltsmittel werden vom Präsidium bewirtschaftet.</p> <p>(2) Die für Lehre, Forschung und künstlerische Entwicklungsvorhaben zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind unter Berücksichtigung von leistungs- und belastungsorientierten Kriterien zu verteilen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 100 <u>Haushaltsangelegenheiten</u> <u>Wirtschaftsplanangelegenheiten:</u> <u>hochschulinterne Ziel- und Leistungsvereinbarungen</u></p> <p>(1) Die zugewiesenen Haushaltsmittel werden vom Präsidium bewirtschaftet. Das Präsidium entscheidet im Rahmen des Wirtschaftsplans über die Verwendung der Mittel.</p> <p>(2) Die für Lehre, Forschung und künstlerische Entwicklungsvorhaben zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel <u>Wirtschaftsplanmittel</u> sind unter Berücksichtigung von leistungs- und belastungsorientierten Kriterien zu verteilen.</p> <p>(3) <i>Das Präsidium schließt in Hochschulen mit Fakultäten auf der Grundlage des Wirtschaftsplans und unter Berücksichtigung des Hochschulvertrages, des Struktur- und Entwicklungsplans und der Grundsätze für die Ausstattung und Mittelverteilung Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Fakultäten</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über die Mittelzuweisungen an die Fakultät, 2. über die von der Fakultät zu erbringenden Leistungen und die von ihr anzustrebenden Ziele und 3. über die leistungs- und belastungsorientierten Kriterien nach Absatz 2 sowie die Feststellung des Zielerreichungsgrades und die Messung der erbrachten Leistungen ab. <p><i>Entsprechende Ziel- und Leistungsvereinbarungen werden auch zwischen der Fakultät und Organisationseinheiten nach § 92 Absatz 1 abgeschlossen, sofern ihnen Mittel zur Bewirtschaftung zugewiesen werden. In Hochschulen ohne Fakultäten schließt das</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 100 <u>Haushaltsangelegenheiten</u> <u>Wirtschaftsplanangelegenheiten:</u> <u>hochschulinterne Ziel- und Leistungsvereinbarungen</u></p> <p>Zu den Absätzen 1 und 2: Durch diese Änderung soll der inzwischen erfolgten Umstellung aller sechs Hochschulen auf die kaufmännische Buchführung (Doppik) Rechnung getragen werden. Insofern sind jetzt keine „Haushaltsmittel“ mehr zu „bewirtschaften“, sondern Wirtschaftspläne zu vollziehen (siehe auch Artikel 1 Nummer 40 – § 109).</p> <p>Zu Absatz 3: Durch diese Regelung soll gewährleistet werden, dass die Hochschulverträge zwischen Staat und Hochschule innerhalb der Hochschule durch Vereinbarungen zwischen der zentralen Hochschulleitung und den dezentralen Leitungsgremien fortgesetzt werden. Die dezentralen Leitungsgremien schließen dann wiederum mit den Gremien einer weiteren Ebene, sofern vorhanden, Vereinbarungen ab. Auf diese Weise werden Schwerpunktsetzungen und Steuerungsvorgaben in einem klaren und gegliederten Verfahren von einer Ebene auf die nächste weitergereicht.</p>	

	<i>Präsidium entsprechende Vereinbarungen mit den Organisationseinheiten nach § 92 Absatz 3 ab, sofern ihnen Mittel zur Bewirtschaftung zugewiesen werden.</i>		
<p>§ 101 Abweichende Organisationsregelungen ¹ Die zuständige Behörde kann auf Antrag einer Hochschule Regelungen in der Grundordnung genehmigen, die eine von den §§ 79 bis 85 abweichende Organisation vorsehen. ² Solche Regelungen müssen befristet sein.</p>	<p>§ 101 Abweichende Organisationsregelungen Experimentierklausel ¹ Die zuständige Behörde kann auf Antrag einer Hochschule Regelungen in der Grundordnung genehmigen, die eine von den <u>Regelungen der §§ 79 bis 85 abweichende zu Organisation und Verfahren vorsehen abweichen</u>. ² Solche Regelungen müssen befristet sein.</p>	<p>§ 101 Abweichende Organisationsregelungen Experimentierklausel Hierdurch soll die Flexibilität der Hochschulen bei der Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten erhöht werden. Bereits jetzt enthält das Gesetz eine Experimentierklausel, die es den Hochschulen ermöglicht, mit Genehmigung der zuständigen Behörde in ihrer Grundordnung organisatorische Regelungen zu treffen, die von den §§ 79 bis 85 (zentrale Hochschulorgane) abweichen. Diese Regelung soll auf die Fakultätsorgane (§§ 89 bis 93) ausgedehnt werden. Dies deckt sich mit der Empfehlung 14 der Evaluierungskommission. Zugleich wird die Beschränkung auf organisatorische Regelungen aufgehoben, so dass zukünftig auch abweichende Verfahrensgestaltungen möglich sind. Dadurch, dass derartige Regelungen der Zustimmung von Hochschulsenat und Hochschulrat bedürfen (siehe § 84 Absatz 1 Nummer 3 sowie § 85 Absatz 1 Nummer 1) und von der zuständigen Behörde genehmigt werden müssen, ist eine hochschulpolitisch abgewogene Handhabung sichergestellt. Die Regelungen müssen auch weiterhin befristet sein (siehe § 101 Satz 2). Ebenso kann auch zukünftig nicht von dienstrechtlichen Bestimmungen (z.B. § 80 Absätze 5 bis 7) abgewichen werden.</p>	
SECHSTER TEIL Studierendenschaft	SECHSTER TEIL Studierendenschaft		
<p>§ 104 Beitrag der Studierenden (1) Die Studierenden leisten einen Beitrag, der der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung steht. (2) ¹ Das Studierendenparlament erlässt eine Beitragsordnung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf. ² Sie muss insbesondere Bestimmungen enthalten über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrags; Beitragsanteile für Maßnahmen, die den Studierenden die</p>	<p>§ 104 Beitrag der Studierenden (1) Die Studierenden leisten einen Beitrag, der der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung steht. (2) ¹ Das Studierendenparlament erlässt eine Beitragsordnung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf. ² Sie muss insbesondere Bestimmungen enthalten über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrags; Beitragsanteile für Maßnahmen, die den Studierenden die</p>	<p>§ 104 Beitrag der Studierenden Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass Promotionsstudierende, die im Rahmen eines kooperativen Promotionsprogramms an mehrere Hochschulen immatrikuliert sind, nicht mehrfach mit Beiträgen zu den Studierendenschaften belastet werden. Für den Verwaltungskostenbeitrag findet sich eine entsprechende Regelung bereits jetzt im Gesetz (siehe § 6a Absatz 2 Satz 3).</p>	

<p>preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen, sind ebenso gesondert auszuweisen wie Beitragsanteile zur Finanzierung von Kosten, die auf Grund von Erstattungsleistungen im Einzelfall entstehen können. ³ Der Beitrag ist so festzusetzen, dass er unter Berücksichtigung anderer Einnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu dem Umfang der von der Studierendenschaft zu erfüllenden Aufgaben steht.</p> <p>(3) Der Beitrag wird von der für die Hochschule zuständigen Kasse eingezogen.</p>	<p>preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen, sind ebenso gesondert auszuweisen wie Beitragsanteile zur Finanzierung von Kosten, die auf Grund von Erstattungsleistungen im Einzelfall entstehen können. ³ Der Beitrag ist so festzusetzen, dass er unter Berücksichtigung anderer Einnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu dem Umfang der von der Studierendenschaft zu erfüllenden Aufgaben steht. <u>Studierende nach § 70 Absatz 5 Satz 1, die im Rahmen eines kooperativen Promotionsprogramms an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind und Beiträge zu der dortigen Studierendenschaft leisten, sind von der Beitragsleistung befreit.</u></p> <p>(3) Der Beitrag wird von der für die Hochschule zuständigen Kasse eingezogen.</p>		
<p style="text-align: center;">SIEBTER TEIL Aufsicht</p>	<p style="text-align: center;">SIEBTER TEIL Aufsicht</p>		
<p style="text-align: center;">§ 108</p> <p>Genehmigung, Anzeige, Veröffentlichung</p> <p>(1) ¹ Satzungsregelungen nach § 38 Absatz 6 Satz 2 sowie Satzungen nach § 72 Absatz 4 bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde. ² Grundordnungen, Satzungen über Qualitätsbewertungsverfahren und Gebührensatzungen nach § 6 b bedürfen der Genehmigung des Hochschulrats. ³ Satzungen nach § 37 Absatz 2, § 39 Absatz 1 Satz 3 und § 92 Absatz 1 sowie Hochschulprüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.</p> <p>(2) ¹ Die Genehmigung ist zu versagen, wenn gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften verstoßen wird. ² Sie kann versagt werden, wenn die in diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften niedergelegten Ziele nicht angemessen verwirklicht werden oder wenn ein Verstoß gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Sinne der Landeshaushaltsordnung vorliegt.</p> <p>(3) ¹ Die Genehmigung einer Hochschulprüfungsordnung ist ferner zu versagen, wenn sie eine mit § 53 nicht vereinbare Regelstudienzeit vorsieht. ² Sie kann ferner versagt werden, wenn die Prüfungsordnung anderen Vorschriften über die Regelstudienzeit, überregionalen Empfehlungen oder</p>	<p style="text-align: center;">§ 108</p> <p>Genehmigung, Anzeige, Veröffentlichung</p> <p>(1) ¹ Satzungsregelungen nach § 38 Absatz 6 Satz 2 sowie Satzungen nach § 72 Absatz 4 bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde. ² Grundordnungen; <u>und</u> Satzungen über Qualitätsbewertungsverfahren und Gebührensatzungen nach § 6 b bedürfen der Genehmigung des Hochschulrats. ³ Satzungen nach § 37 Absatz 2, § 39 Absatz 1 Satz 3 und § 92 Absatz 1 sowie Hochschulprüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.</p> <p>(2) ¹ Die Genehmigung ist zu versagen, wenn gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften verstoßen wird. ² Sie kann versagt werden, wenn die in diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften niedergelegten Ziele nicht angemessen verwirklicht werden oder wenn ein Verstoß gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Sinne der Landeshaushaltsordnung vorliegt.</p> <p>(3) ¹ Die Genehmigung einer Hochschulprüfungsordnung ist ferner zu versagen, wenn sie eine mit § 53 nicht vereinbare Regelstudienzeit vorsieht. ² Sie kann ferner versagt werden, wenn die Prüfungsordnung anderen Vorschriften über die Regelstudienzeit, überregionalen Empfehlungen oder</p>	<p style="text-align: center;">§ 108</p> <p>Genehmigung, Anzeige, Veröffentlichung</p> <p>Hierdurch soll der Hochschulrat von Aufgaben, die nicht strategisch-steuernder Art sind, entlastet werden. Die bei der Verabschiedung von Gebührensatzungen erforderliche rechtliche Prüfung kann der Hochschulrat ohnehin nicht leisten; daher sollen diese Satzungen in die alleinige Verantwortung des Präsidiums übergehen. Dies entspricht auch der Empfehlung 4 der Evaluierungskommission.</p>	

<p>Rahmenprüfungsordnungen nicht entspricht. (4) ¹ Eine Genehmigung kann teilweise erteilt oder befristet werden. ² Sie kann widerrufen werden; die Vorschrift tritt mit dem im Widerruf bezeichneten Zeitpunkt außer Kraft. ³ Bei der Genehmigung können Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten berichtigt sowie nach Anhörung der Körperschaft, die die Satzung erlassen hat, Unstimmigkeiten und Unklarheiten des Wortlauts beseitigt und gesetzlich zwingend gebotene Änderungen vorgenommen werden. (5) ¹ Grundordnungen, Immatrikulationsordnungen, Gebührensatzungen nach § 6 b und Wahlordnungen sowie Satzungen und Beitragsordnungen der Studierendenschaften sind im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen. ² Sonstige Satzungen werden von der Hochschule in geeigneter Weise bekannt gemacht. (6) Satzungen, die nicht der Genehmigung der zuständigen Behörde bedürfen, sind dieser Behörde anzuzeigen.</p>	<p>Rahmenprüfungsordnungen nicht entspricht. (4) ¹ Eine Genehmigung kann teilweise erteilt oder befristet werden. ² Sie kann widerrufen werden; die Vorschrift tritt mit dem im Widerruf bezeichneten Zeitpunkt außer Kraft. ³ Bei der Genehmigung können Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten berichtigt sowie nach Anhörung der Körperschaft, die die Satzung erlassen hat, Unstimmigkeiten und Unklarheiten des Wortlauts beseitigt und gesetzlich zwingend gebotene Änderungen vorgenommen werden. (5) ¹ Grundordnungen, Immatrikulationsordnungen, Gebührensatzungen nach § 6 b und Wahlordnungen sowie Satzungen und Beitragsordnungen der Studierendenschaften sind im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen. ² Sonstige Satzungen werden von der Hochschule in geeigneter Weise bekannt gemacht. (6) Satzungen, die nicht der Genehmigung der zuständigen Behörde bedürfen, sind dieser Behörde anzuzeigen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 109 Haushaltswirtschaft</p> <p>(1) ¹ Die Hochschulen stellen Wirtschaftspläne auf. ² Ihre Wirtschaftsführung und ihr Rechnungswesen richten sich nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung, soweit sie nicht noch nach Einnahmen und Ausgaben wirtschaften. ³ Für die Rechnungslegung der Hochschulen, die die Doppik eingeführt haben, gilt § 87 der Landshaushaltsordnung entsprechend. ⁴ Auf die Prüfung der Jahresabschlüsse der Hochschulen sind die Prüfungsgrundsätze des § 53 Absatz 1 Nummern 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2421), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. ⁵ Der Senat wird ermächtigt, das Nähere durch eine Rechtsverordnung (Hochschulfinanzverordnung) für die staatlichen Hochschulen Hamburgs und die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky zu regeln. (2) Im Haushaltsplan ist über die Ziel- und Leistungsvereinbarungen zu berichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 109 Haushaltswirtschaft Wirtschaftsführung</p> <p>(1) ¹ Die Hochschulen stellen Wirtschaftspläne auf. ² Ihre Wirtschaftsführung und ihr Rechnungswesen richten sich nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung, soweit sie nicht noch nach Einnahmen und Ausgaben wirtschaften. ³ Für die Rechnungslegung der Hochschulen, die die Doppik eingeführt haben, gilt § 87 der Landshaushaltsordnung entsprechend. ⁴ Auf die Prüfung der Jahresabschlüsse der Hochschulen sind die Prüfungsgrundsätze des § 53 Absatz 1 Nummern 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 2407, 2421), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. ⁵ Der Senat wird ermächtigt, das Nähere durch eine Rechtsverordnung (Hochschulfinanzverordnung) für die staatlichen Hochschulen Hamburgs und die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky zu regeln. (2) Im Haushaltsplan ist über die Ziel- und Leistungsvereinbarungen zu berichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 109 Haushaltswirtschaft Wirtschaftsführung</p> <p>Da inzwischen alle der in § 1 Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Hochschulen eine kaufmännische Wirtschaftsführung eingerichtet haben und doppisch buchen, sollen alle Verweise auf eine haushalterische Mittelbewirtschaftung nach Einnahmen und Ausgaben (Kameralistik) entfallen. Darüber hinaus soll die Ermächtigung zum Erlass einer Hochschulfinanzverordnung entfallen, da sie sich als unnötig erwiesen hat. Die Pflicht zur Berichterstattung über die zwischen Staat und Hochschule abgeschlossenen Vereinbarungen (bislang Absatz 2) wurde in den neuen § 2a mit aufgenommen und kann daher aus § 109 gestrichen werden.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 116</p> <p style="text-align: center;">Rechtswirkungen der Anerkennung</p> <p>(1) ¹ Die Hochschule kann im Rahmen der Anerkennung Hochschulprüfungen abnehmen, Zeugnisse erteilen und Hochschulgrade verleihen; diese verleihen die gleichen Berechtigungen wie Hochschulprüfungen, Zeugnisse und Hochschulgrade gleicher Studiengänge an staatlichen Hochschulen. ² Die Hochschule kann mit staatlichen Hochschulen zusammenwirken.</p> <p>(2) Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne dieses Gesetzes.</p> <p>(3) ¹ Die Prüfungsordnungen sowie die Bezeichnung der zu verleihenden Hochschulgrade bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde; § 108 Absätze 2 bis 4 gilt entsprechend. ² Studienordnungen sind der zuständigen Behörde anzuzeigen.</p> <p>(4) ¹ Die Einstellung von hauptberuflich Lehrenden und die Änderung der mit ihnen abgeschlossenen Verträge sind von der zuständigen Behörde zu genehmigen. ² Die zuständige Behörde kann dem Träger der Hochschule gestatten, hauptberuflich Lehrenden sowie Personen, die die Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 erfüllen, besondere Bezeichnungen zu verleihen.</p> <p>(5) ¹ Die zuständige Behörde kann sich jederzeit über Angelegenheiten der Hochschule unterrichten; die Hochschule ist verpflichtet, die dafür erforderliche Unterstützung zu leisten. ² Die zuständige Behörde kann staatliche Beauftragte zu Hochschulprüfungen entsenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 116</p> <p style="text-align: center;">Rechtswirkungen der Anerkennung</p> <p>(1) ¹ Die Hochschule kann im Rahmen der Anerkennung Hochschulprüfungen abnehmen, Zeugnisse erteilen und Hochschulgrade verleihen; diese verleihen die gleichen Berechtigungen wie Hochschulprüfungen, Zeugnisse und Hochschulgrade gleicher Studiengänge an staatlichen Hochschulen. ² Die Hochschule kann mit staatlichen Hochschulen zusammenwirken.</p> <p>(2) Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne dieses Gesetzes.</p> <p>(3) ¹ Die Prüfungsordnungen sowie die Bezeichnung der zu verleihenden Hochschulgrade bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde; § 108 Absätze 2 bis 4 gilt entsprechend. ² Studienordnungen sind der zuständigen Behörde anzuzeigen. ³ <u>Die zuständige Behörde kann die staatliche Anerkennung auf andere Studiengänge, die sich in das Profil der Hochschule einfügen, erstrecken.</u> ⁴ <u>Sie kann auch andere nicht wesentliche Änderungen der im Anerkennungsbescheid getroffenen Regelungen vornehmen.</u></p> <p>(4) ¹ Die Einstellung von hauptberuflich Lehrenden und die Änderung der mit ihnen abgeschlossenen Verträge sind von der zuständigen Behörde zu genehmigen. ² Die zuständige Behörde kann dem Träger der Hochschule gestatten, hauptberuflich Lehrenden sowie Personen, die die Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 erfüllen, besondere Bezeichnungen zu verleihen.</p> <p>(5) ¹ Die zuständige Behörde kann sich jederzeit über Angelegenheiten der Hochschule unterrichten; die Hochschule ist verpflichtet, die dafür erforderliche Unterstützung zu leisten. ² Die zuständige Behörde kann staatliche Beauftragte zu Hochschulprüfungen entsenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 116</p> <p style="text-align: center;">Rechtswirkungen der Anerkennung</p> <p>Durch diese Änderung soll die Betreuung privater Hochschulen vereinfacht werden. Hintergrund hierfür ist, dass der Senat nicht nur über die grundsätzliche staatliche Anerkennung privater Hochschulen entscheidet (§ 115 Absatz 1), sondern auch darüber, welche Studiengänge von der Anerkennung erfasst sind (§ 115 Absatz 2 Nummer 1). Die Einführung neuer Studiengänge an bereits staatlich anerkannten Hochschulen bedarf daher einer erneuten Befassung des Senats. In der Vergangenheit hatte dies zur Folge, dass sich der Senat mehrmals jährlich mit der Genehmigung einzelner Studiengänge bereits grundsätzlich anerkannter Hochschulen zu befassen hatte. Dies ist unverhältnismäßig aufwändig und soll durch eine Regelung abgelöst werden, nach der die zuständige Behörde neue Studiengänge genehmigen kann, sofern diese sich in das Profil der Hochschule einfügen. Nur sofern Studiengänge eingeführt werden sollen, die das Profil der Hochschule ändern – also beispielsweise die Einführung eines künstlerischen Studiengangs (z.B. Design) an einer privaten Hochschule, die bislang nur technische Studiengänge anbietet – soll auch zukünftig eine Befassung des Senats erforderlich bleiben. Darüber hinaus soll die zuständige Behörde ermächtigt werden, nicht wesentliche Änderungen der vom Senat erlassenen Regelungen vorzunehmen. Hintergrund hierfür ist, dass die Anerkennungsbescheide des Senat sich nicht auf die in § 115 Absatz 2 genannten Fragen beschränken, sondern zur Sicherstellung der Anerkennungs Voraussetzungen nach § 114 auch eine Reihe teilweise umfangreicher Nebenbestimmungen enthalten (siehe § 36 Absatz 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes). Durch sich ändernde Umstände kommt es diesbezüglich immer wieder zu Anpassungsbedarfen, die derzeit ebenfalls eine Senatsentscheidung erfordern. Dies betrifft unter anderem die folgenden Angelegenheiten: •kurzfristige Verlängerung befristeter Anerkennungen (bis ca. sechs Monate), wenn sich z.B. Entscheidungen des Wissenschaftsrates aus organisatorischen Gründen</p>	
---	---	--	--

		geringfügig verschieben; organisatorische Änderungen ohne grundsätzliche Bedeutung; Verfahrensänderungen (z.B. Änderungen in der Zusammensetzung der Berufungsausschüsse; Verschärfung oder Lockerung von Anzeige- und Genehmigungspflichten); Einführung von Frühstudien für Schülerinnen und Schüler.	
ZEHNTER TEIL Übergangs- und Schlussbestimmungen Zweiter Abschnitt Wahl- und Organisationsbestimmungen	ZEHNTER TEIL Übergangs- und Schlussbestimmungen Zweiter Abschnitt Wahl- und Organisationsbestimmungen		
	<p><i>§ 126b</i> <i>Befristung bestehender Berufungs- und Bleibezusagen</i></p> <p>(1) Für vor Inkrafttreten des § 13 Absatz 3 erteilte Zusagen, die sich auf die personelle, sächliche oder finanzielle Ausstattung des Arbeitsbereichs einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers beziehen und die nicht auf höchstens fünf Jahre befristet sind, gilt das Folgende:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sofern die Zusagen unbefristet erteilt wurden, enden sie mit dem 31. Dezember des fünften Jahres nach dem Jahr ihrer Erteilung, jedoch nicht vor dem 31. Dezember 2014. 2. Sofern die Zusagen befristet erteilt wurden, enden sie mit Ablauf der vereinbarten Frist, spätestens am 31. Dezember 2014, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt sind noch keine fünf Jahre seit der Erteilung verstrichen; in diesem Falle enden sie fünf Jahre nach ihrer Erteilung. <p>(2) Sofern eine Zusage nach Absatz 1 vorzeitig endet, entscheidet auf Antrag das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen über die Fortgewährung von personeller, sächlicher oder finanzieller Ausstattung. Es soll hierbei die Schwerpunktsetzungen in Forschung und Lehre durch den Hochschulvertrag und den Struktur- und Entwicklungsplan sowie die finanzielle Gesamtlage der Hochschule und der betroffenen Fakultät berücksichtigen. Es kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung eine externe Begutachtung (Evaluation) veranlassen oder auf andere Qualitätsbewertungen, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen sollen, zurückgreifen.</p> <p>(3) Für Vereinbarungen gelten die vorstehenden</p>	<p><i>§ 126b</i> <i>Befristung bestehender Berufungs- und Bleibezusagen</i></p> <p>Hierdurch soll eine Übergangsregelung für in der Vergangenheit erteilte Berufungs- und Bleibezusagen geschaffen werden, die entgegen der neuen gesetzlichen Regelung nicht auf fünf Jahre befristet sind (hierzu siehe Artikel 1 Nummer 13 – § 13 Absatz 3). Derartige Zusagen sollen grundsätzlich innerhalb überschaubarer Zeiträume beendet werden, um über die Weitergewährung der Mittel auf Grund einer qualitätsorientierten Evaluation entscheiden oder geänderte Schwerpunktsetzungen der Hochschule in Forschung und Lehre berücksichtigen zu können. Hierfür soll der neue § 126b eine Rechtsgrundlage zur Verfügung stellen. Dieser gesetzliche Eingriff in bereits bestehende Vereinbarungen ist rechtlich zulässig, da die Zusagen den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nicht zu privatnützigen (persönlichen) Zwecken erteilt wurden, sondern zum Zwecke der Erfüllung dienstlicher Aufgaben. Daher hat die Rechtsprechung dem Gesetzgeber in diesen Angelegenheiten einen weiteren Gestaltungsspielraum zugebilligt (siehe jüngst Bundesverwaltungsgericht, 6. Senat, Beschluss vom 17. August 2009, Az.: 6 B 9/09, m.w.N.). Vor diesem Hintergrund stellt der Gesetzentwurf durch angemessene Auslaufristen, die regelhaft bis Ende 2014 laufen und sich damit bei einem Inkrafttreten in der Mitte des Jahres 2011 über drei Jahre erstrecken, einen hinreichenden Vertrauensschutz sicher.</p> <p>Darüber hinaus wird in Absatz 2 eine spezielle Regelung für die Fortgewährung besonderer</p>	

	<i>Regelungen entsprechend.</i>	<p>Ausstattungen nach der vorzeitigen Beendigung einer Ausstattungszusage getroffen, die nochmals dem Grundsatz des Vertrauensschutzes Rechnung trägt.</p> <p>In Absatz 3 wird schließlich klargestellt, dass die Regelung nicht nur für einseitige Zusagen gilt, sondern auch für Zusagen, die in vertraglicher Form abgegeben wurden. Auch in diesen Fällen tritt eine Beendigung kraft Gesetzes ein, ohne dass es einer Kündigung o.ä. bedarf.</p>	
--	---------------------------------	---	--